This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 121 617

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Leipzig Univ.
Class

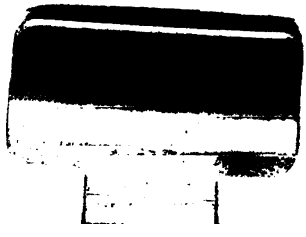

DEC 2 1 '18

SAMUEL SELFISCH

EIN DEUTSCHER BUCHHÄNDLER AM AUSGANGE DES XVI. JAHRHUNDERTS

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT

VON

HANS LEONHARD.

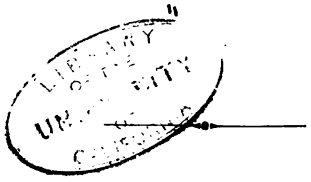

LEIPZIG
VERLAG VON JÄH & SCHUNKE
1902.

Z 232
S4 L4
LIBRARY SCHOOL

Lebenslauf.

Ich, Hans Konrad Leonhard, bin am 20. September 1872 in Leipzig geboren und ev.-luth. Konfession. Ostern 1894 verliess ich nach neunjährigem Besuche mit dem Reifezeugnis das Realgymnasium meiner Vaterstadt und widmete mich von dieser Zeit an philosophischen, juristischen und nationalökonomischen Studien an der Universität Leipzig. Das Interesse, das die Staatswissenschaften in mir wachriefen, veranlasste mich, nach einigen Semestern fast ausschliesslich ihrem Studium, das durch die einjährig-freiwillige Militärdienstzeit und eine Übung unterbrochen wurde, obzuliegen.

Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Prof. Prof. Bücher, Fricker, Friedberg, Hasse, Heinze, Hölder, v. Miaskowski, Schmidt, Sohm, Stieda, Volkelt und Wundt.

Ausserdem nahm ich ein Semester an den Übungen im volkswirtschaftlich-statistischen Seminar des Herrn Professor Dr. Bücher, 7 Semester an den volkswirtschaftlichen Übungen des Herrn Prof. Dr. Stieda und 3 Semester an den öffentlich-rechtlichen Übungen des Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Fricker teil.

Allen diesen Herren, in besonderem Masse aber den letztgenannten 2 Herren, sage ich hiermit für die vielfache Anregung meinen herzlichsten Dank. Es ist mir Bedürfnis, Herrn Professor Dr. Stieda für die freundliche Förderung meiner Studien meinen pflichtschuldigsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen. Die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke ich ebenfalls meinem hochverehrten Lehrer, der ihr jederzeit reges Interresse entgegenbrachte.

Samuel Sebfist

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF

Inhaltsverzeichnis.

1. Abschnitt.

Leben und Schicksale Samuel Selfischs.

Seite

§ 1. Die Jugend- und Lehrjahre 1
§ 2. Das Mannesalter 2
§ 3. Die Nachkommen 8

2. Abschnitt.

Samuel Selfisch als Geschäftsmann.

§ 1. Kauf der Buchhandlung 11
§ 2. „ „ Druckerei 15
§ 3. „ „ Buchbinderei 20
§ 4. Selfisch als Papierhändler 26

3. Abschnitt.

Der buchhändlerische Geschäftsbetrieb.

§ 1. Die Handelsmarke 33
§ 2. Der Nachdruck und die Privilegien 36
§ 3. Die Bücherzensur 43
§ 4. Der Verlag 52
§ 5. Der Absatz 61
I. Besuch der Messplätze 61
II. Creditgeschäfte 64
III. Das Absatzgebiet 66

4. Abschnitt.

§ 1. Das Erlöschen von Selfischs Geschäft 72
§ 2. Seine Bedeutung für den Buchhandel 75

Anhang.

		Seite
1.	Schreiben des Herzogs Moritz von Sachsen an den Rat zu Wittenberg wegen schärferer Durchführung der Censur. 1550	77
2.	Wittenberger Buchbinder-Ordnung vom Jahre 1557 . . .	77
3.	Mandat der Universität und des Rates zu Wittenberg in Sachen der Censur. 1570	84
4.	Neues Mandat in Sachen der Censur in Wittenberg 1570 .	86
5.	Mandat des Kurfürsts August zu Sachsen wider Pasquille und Schmähschriften. 1571	87
6.	Rechnungen Selfischs für Leonhard Thurneysser in Berlin über geliefertes Papier. 1576—1577	88
7.	Schreiben Selfischs an den Kurfürsten betr. Verlängerung seines Privilegs. 1596	89
8.	Verzeichnis der in Wittenberg von der Censurbehörde verbotenen Bücher. S. a.; 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts . .	90
9a.	Vertrag der Universität Greifswald mit Selfisch. 1604 . .	91
9b.	Schlussrechnung aus der Selfisch'schen Bücherlieferung für die Universität Greifswald	95
10.	Wittenberger Buchbinder-Ordnung vom Jahre 1673 . . .	96
11.	Ergänzung der Buchbinder-Ordnung vom Jahre 1680 . . .	102
12a.	Verlagskatalog des Samuel Selfisch	105
12b.	Probeseite aus dem Original des Verlagskatalogs	123
13.	Selfischs Geschäftsmarken und Petschaft	124
14.	Epitaphien auf Selfischs Tod	126
15.	Selfischs Stammtafel	128

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1. Abschnitt.

Leben und Schicksale Samuel Selfischs.

§ 1. Die Jugend- und Lehrjahre.

Samuel Selfisch wurde im Jahre 1529, Montag vor Martini, (8. Nov.) in Erfurt als Sohn von Johannes Selfisch und Catharina Weissenkorn geboren. Sein Vater war, gleich seinem Grossvater Laurentius, Buchführer.[1]) In strenger Gottesfurcht erzogen, wuchs er in dieser Stadt auf, die für den Buchhandel zwar keine grosse Bedeutung hatte, die sich aber durch ihre zum Teil hervorragenden Drucker um die Ausbreitung der Buchdruckerkunst, — wobei die wissenschaftliche Stellung Erfurts, das sich einer damals in höchster Blüte stehenden Universität rühmen durfte, nicht zu übersehen ist, — wohl verdient gemacht hat.[2])

Bis ins 16. Lebensjahr verblieb er im Elternhause, um dann nach Wittenberg überzusiedeln. Obgleich seine Fähigkeiten, sein überaus lebhafter Geist ihm ein Studium sehr wohl ermöglicht hätten, widmete er sich auf Wunsch seiner Eltern dem Buchgewerbe und trat bei dem renommierten Buchhändler Bartholomäus Vogel[3]) in die Lehre, die nicht weniger als 7 Jahre dauern sollte. Nach Ablauf seiner Lehrzeit widmete er noch 12 Jahre dem damaligen Bürgermeister und Buchhändler Conrad Rühel[4]) seine Dienste. In dieser abhängigen Stellung führte er die

[1]) Genaueres über Samuels Vorfahren konnte urkundlich nicht festgestellt werden, da das hierzu nötige Material bei einer Feuersbrunst in Erfurt mit vernichtet wurde. — Im Jahre 1511 ist in Erfurt bei St. Georgi ein Johannes Selfisch als Buchführer verzeichnet (Börsenblatt 1884 No. 264). Im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels X. 111 lesen wir: Johann Selfisch (Buchf.) 1509 bis 1536 in Erfurt.

[2]) Archiv X, pag. 59 ff.

[3]) Zeltner: in vita Luftii, pag. 43.

[4]) Über die Familie Rühel vergl. die Abhandlung von Stieda im Arch. f. G. d. d. Buchh. Bd. V, 34.

seiner Zeit übliche Bezeichnung Diener, d. h. Ladendiener, Handelsdiener, Handlungsdiener u. s. f. Zu den Funktionen eines solchen Dieners gehörte z. B. bei Verhinderung des Chefs die Vertretung desselben auf den Messplätzen, wie auch bei Prozessen, oder die zeitweise selbständige Führung des Stammgeschäfts. Es war daher natürlich, dass die Diener einen genauen Einblick in das Geschäftsleben erhielten und zu selbstständigem Handeln des öfteren sich genötigt sahen. Wenn sie diese Vorbereitungszeit absolviert hatten, konnten sie daran denken, ein eignes Geschäft zu gründen, vorausgesetzt natürlich, dass ihnen hierzu die erforderlichen Mittel zur Seite standen. Eine bestimmte Zeitdauer, die ein Jeder im Buchhandel als Diener durchzumachen hatte, war kaum festgesetzt. Die Nachrichten hierüber variieren wenigstens ganz wesentlich. Noch in den diesbezüglichen Reformversuchen von 1668/69 wurde hierüber geklagt und als Mindestdienstzeit 2 Jahre als erwünscht angegeben.[1]) — In einem uns bekannten anderen Falle, bei einem gewissen Hans Albrecht[2]), der bei Franke lernte, war die Lehrzeit ebenfalls auf 7 Jahre bemessen, nach deren Beendigung der Betreffende noch weitere 7 Jahre als Ladendiener in dem gleichen Geschäft verblieb. Ob diese 7 Jahre als Norm aufgestellt werden dürfen, wage ich nicht zu behaupten. Wahrscheinlich darf man diese Zeitdauer als die übliche ansehen. Denn bei den schon angeführten Reformbestrebungen, also über 100 Jahre später, verlangt man noch „5 bis 6 Jahr . . . jedoch nicht unter 5 Jahr".[3]) Es war auch ganz natürlich, dass sie so lange dauerte. Wer sich etablieren wollte, musste doch Vermögen haben. Hatte er keins ererbt, oder bei der Verheiratung als Aussteuer erhalten, so musste er versuchen, etwas zu erwerben, um, unterstützt durch Kredit, eine selbständige wirtschaftliche Existenz zu gründen.

§ 2. Das Mannesalter.

Bevor sich Selfisch selbständig machte, stellte er, wie bereits erwähnt, für mehrere Jahre dem Bürgermeister und wohl damals für Wittenberg bedeutendsten Buchhändler Conrad Rühel seine Dienste zur Verfügung, wobei sich Selfisch durch Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit so auszeichnete, „dass ihn Conrad Rühel seiner Verwandtschaft für würdig erachtete".[4])

[1] u. [3]) Archiv, Bd. VI, pag. 153.

[2]) Ebenda, Bd. XIII, pag. 174 (35).

[4]) Diese biographischen Angaben sind entnommen: 1. dem Wittenberger Stadt-Archiv. 2. P. Kettner: Historische Nachricht von dem Rats-Collegio der Kurstadt Wittenberg. Wolfenbüttel 1734. 3. Christliche Leichpredigt / Über das schöne Sterbelied des heiligen alten Simeonis / HErre nun lessestu deinem Diener in Frieden fahren. Bey Volckreichem Leichbegengnus / Des weiland Ehrenvesten un Hochweisen Herrn / Samuel Selfischen des eltern / vornehmen Buchhändlers und dreissig-jährigen Bürgermeisters der löblichen Churstadt

Geschickt in seinem Beruf, machte er sich nicht nur zum Liebling seines Prinzipals, sondern, was ihm gewiss ebenso wertvoll war, er durfte sich auch der besonderen Gunst Marias erfreuen, der Schwester Rühels, die er zum Ehegemahl erbat und auch erhielt. Nachdem die Verlobung am 25. Oktober 1556 stattgefunden hatte, wurde die Hochzeit am 20. Januar des folgenden Jahres gefeiert. Diesem Feste wurde u. a. durch die Gegenwart Philipp Melanchthons eine besondere, jedenfalls der bevorzugten Stellung Rühels zuzuschreibende Ehre zu Teil. In einer 23 Jahre und 8 Monate währenden Ehe wurde Selfisch von Maria Rühel mit 12 Kindern, nämlich 7 Knaben und 5 Mädchen beschenkt. Nachdem er 3 Jahre als Wittwer gelebt hatte, ging er 1583 eine zweite Ehe ein. Er heiratete Margaretha, die Tochter des Bürgers und Goldschmieds Hermann Rubin. Aus dieser Ehe stammen zwei Kinder weiblichen Geschlechts. Am 30. April 1594 wurde ihm seine zweite Gemahlin durch den rauhen Tod genommen. Ebenso musste er erleben, dass ihm von seinen 14 Kindern 6 im jugendlichen Alter entrissen wurden. Gleich ihm hatten seine Kinder eine gesegnete Nachkommenschaft zu verzeichnen. Es war ihm nämlich vergönnt, bei seinen Lebzeiten 77 Enkel und 14 Urenkel zu sehen (also zusammen 105). Rechnet man die durch die Verheiratung hinzugekommenen Männer und Frauen hinzu, so kommen wir auf die Zahl 123, wie sie sich in der am Schlusse dieses Kapitels wiedergegebenen Grabmalsinschrift verzeichnet findet.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass, nachdem sich Selfisch, wie wir noch sehen werden, selbständig gemacht und sich allmählich zu einer sicheren und angesehenen Stellung als Buchhändler emporgearbeitet hatte, er bald von seinen Mitbürgern mit Vertrauensstellungen und städtischen Ehrenämtern ausgezeichnet wurde. So wählte man ihn 1569 zum Ratsherrn, in welcher Eigenschaft ihm die Verwaltung des „Kämmereramtes" oblag. Überraschend schnell klomm er nun Sprosse auf Sprosse empor auf der Leiter des Glücks und menschlicher Ehren. 1585 wurde er sogar Bürgermeister von Wittenberg und als solcher von Kurfürst August bestätigt.

Wittenberg hatte zeitweise 2 und auch 3 Bürgermeister, welche in der Führung der Geschäfte abwechselten[1]), hierbei

---

Wittenberg / nunmehr seligen / Welcher den 8. Januarii des 1615. Jahres im HErrn Christo selig verschieden / und den 12. selbigen Monats mit Christlichen Ceremonien zur Erden ist bestattet worden / Gehalten zu Wittemberg in der Pfarrkirchen / Von Friderico Balduino der H. Schrifft Doctore und Professore / auch Pfarrern und Superintendenten daselbst. Gedruckt zu Wittenberg / Bey Georg Kellner. Im Jahr / 1615. 4. Intimatio. Rector Academiae Witebergensis Balthasarus Meissnerus S. S. Theologiae D. & Profes. pub. 5. Suevi, Academia et Inscript. Witteberg.

[1]) Als regierender Bürgermeister wird Selfisch 1585, 1588, 1591, 1594, 1597, 1600, 1603, 1606, 1609, 1612, 1615 angeführt.

den Amtstitel „Regierender Bürgermeister“ oder „consul regens“ führend. Bei seiner Berufung war Lukas Cranach der Jüngere einer der Bürgermeister, der aber schon am 14. Januar 1586 starb. Die beiden anderen Bürgermeister, die während der grössten Zeit seiner Amtswaltung mit ihm wirkten, waren Johann Krause und Johann Pauli. Während Pauli kurz nach dem Tode Cranachs die höchste städtische Würde erhielt, findet sich erst von 1592 an Johann Krause in den Wittenberger Stadtbüchern als Bürgermeister aufgeführt. Ein eigenes Geschick hat es gefügt, dass alle 3 Bürgermeister innerhalb zweier Jahre starben, nämlich Selfisch und Krause 1615 und Pauli 1616. — Fassen wir Selfischs Wirken für die Stadt zusammen, so ergiebt sich, dass er 30 Jahre lang derselben als Bürgermeister vorstand, 46 Jahre dem Ratskollegium überhaupt angehörte. Obgleich er also diese lange Zeit der Stadt seine Dienste widmete, ist es erst der Buchhandel gewesen, der seinen Ruf begründete. War es ihm doch beschieden, wie wir noch erfahren werden, über 50 Jahre seinem Geschäft vorzustehen, ein Zeitraum, der es ihm, abgesehen von anderen glücklichen Umständen[1]), ermöglichte, sich zu einer seltenen Höhe emporzuschwingen. Sein sich mit den Jahren anhäufender bedeutender Reichtum trat neben wertvollen Schenkungen an Stadt und Kirche, in allmählichem Ankauf einer weit ausgedehnten Besitzung, in hoher Kreditgewährung, in reichlichen Unterstützungen an arme Geistliche und Studenten, denen er die für ihr Amt oder Studium nötigen Bücher unentgeltlich überliess, in Überweisung vieler Werke an die Bibliothek u. s. w. in Erscheinung.

So erwarb er für 188 fl. vor dem Elsterthore ein Stück Land, das er „aus guten wohlmeinenden Hertzen an den Gotteskasten“ übergab, zu dem Zwecke, einen Gottesacker darauf anzulegen. Derselbe steht heute noch, ebenso das aus Sandstein gefertigte Portal, während die den Eingang krönende Verzierung, die Selfischs Wappen darstellte, nicht mehr vorhanden ist.[2])

Ein tragisches Missgeschick wollte es, dass zwei von Selfischs Nachkommen, ein Sohn und ein Enkel, die ersten sein sollten, die in dem geschenkten Stück Land beerdigt wurden.

Sein grosser Reichtum tritt ferner in folgender Begebenheit zu Tage.

Die Stadt Wittenberg hatte das „Forwergk Boldensberg“[3]) dicht an der anhaltinischen Grenze käuflich erworben. Die hierfür nötige Kaufsumme hinterlegte Selfisch persönlich, was aus

---

[1]) So mögen seine Verheiratungen mit jenen beiden aus vornehmen und angesehenen Familien stammenden Frauen nicht unwesentlich zur Vermehrung seines Ansehens und seines Vermögens beigetragen haben.

[2]) Die Schenkungsurkunde von 1602 ist enthalten in den Wittenberger Rats-Akten vom selben Jahre.

[3]) Balduins- oder Boldenberg (jetzt der fast kahle Apollensberg an Anhalts-Grenze).

der noch erhaltenen Kaufurkunde hervorgeht, es heisst daselbst: „Das Forwergk Boldensberg ist Herrn Samuell Selfischenn Bürgermeistern, anstatt der Verzinsung der 3500 fl Kauftsumma, so er wegen eines Erbarn Rahts auf sich genommen, biss zur wieder ablegung solcher gelder zu geniessen und zu gebrauchenn eingereumt worden.“ [1])

Ausserdem schenkte er der Kirche 1500 fl., von denen mehrere 100 fl. für erkaufte Grabstätten in der Kirche und auf dem Kirchhofe Verwendung finden sollten, und im Jahre 1607 legierte er 400 Gulden zum Besten der Armen und zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener.[2])

Sein Wohnhaus, in dem sich auch seine Geschäftsräume befanden, war „am Markt gegen Mittag“ genau dem Rathaus gegenüber gelegen. Dass er schon im Jahre 1564 daselbst gewohnt hat, geht aus einem in den Ratsakten aufgezeichneten Streit,[3]) den er mit seinem Nachbar, dem Apotheker Caspar Pfreundt[4]) führte, hervor. Sein Haus, oder richtiger gesagt, der ganze seinem Geschäfte dienstbar gemachte Häuserkomplex, war wie folgt beschaffen.[5]) Das mit der Front am Markt stehende Vordergebäude hatte im Erdgeschoss einen Laden mit einer danebenliegenden Kammer. Die übrigen hierselbst. befindlichen Räume wurden zum Aufbewahren der Bücher verwendet. In dem ersten Geschoss war ein grosser, über die ganze Front sich erstreckender Laden gelegen, dazu zwei Wohnräume. Das zweite Geschoss scheint als Wohnung benutzt worden zu sein. Als vorhandene Räumlichkeiten für das 3. Stockwerk werden nur eine Stube und eine Kammer aufgeführt. An dieses Haus schlossen sich zwei kleinere, im rechten Winkel angebaute Häuser an, während der Hof nach dem jetzt abgetragenen Walle hin offen war. Der rechte Seitenflügel hatte im Erdgeschoss nach dem Hofe einen grossen Laden mit einer Kammer, im Obergeschoss vermutlich die für die Druckerei erforderlichen Räumlich-

---

[1]) Jahr Rechnungk oder Einnahme und Ausgabe des Rathss zu Wittenbergk. Anno 1590.

[2]) Entnommen den Stipendien-Fundationes.

[3]) Memorial 1564, fol. 44 (in der Wittenberger Stadt-Bibliothek). Es handelte sich um Aufführung einer Mauer, die den Zugang zu Selfischs Geschäftslokal teilweise versperrte. Letzterer verlangte dafür die Mitbenutzung einer Mauer, jedenfalls zur Anbringung von Plakaten („um daran und darein nageln zu können“). Zu demselben Zwecke war die eine Thormauer von Selfisch renoviert worden, welche ebenfalls beide zu benutzen beanspruchten. Als Entschädigung musste Pfreundt an Selfisch 75 fl. zahlen.

[4]) Caspar Pfreundt verehelichte sich mit der 1520 geborenen 3. Tochter von Lukas Cranach senior, durch welche Heirat er später in den Besitz der Cranach'schen Apotheke kam. 1568 erhielt er die Bürgermeisterstelle und starb am 16. Juni 1574 im 57. Lebensjahr. cf. Heller, Lukas Cranachs Leben und Werke, pag. 16. Samuel Selfisch wurde nach dem Tode Pfreundts Vormund über dessen Erben. cf. Wittenberger Rechnungsbuch 1590.

[5]) Im Wittenberger Stadt-Archiv: Wittenberger Handelsbuch 1642—47, fol. 223—26.

keiten, nach dem Walle, woselbst das Haus durch Vorbau bedeutend tiefer war, drei Stuben und drei Kammern. Der linke Seitenflügel, der durch einen in die Pfreundt'sche Thoreinfahrt mündenden breiten Thorweg vom Vordergebäude getrennt war, bestand aus einem kleinen Laden, Stallungen und den, da Selfisch gleichzeitig Brauerbe war, für die Bierbrauerei notwendigen Räumen. Die dem Buchhandel dienenden 4 Läden waren ganz ebenso wie es heute üblich ist mit Ladentischen, Regalen und Schränken versehen.[1]) Das für das Brauen und den Haushalt nötige Wasser wurde in Röhren den Gebäuden zugeführt.

Wie es fast durchweg üblich ist, das Vermögen auch äusserlich zur Geltung gelangen zu lassen, so geschah es auch von seiner Seite. Er erwarb nämlich grosse Gartenbezirke, viele Ländereien zum Ackerbau und noch eine beträchtliche Anzahl Häuser. Hierauf näher einzugehen, muss unterlassen werden, da fast in jedem Jahr ein derartiger Ankauf oder Verkauf, letzterer meist mit Gewinn verbunden, zu verzeichnen ist. Die von Selfisch angekauften, gewerblichen Zwecken dienstbar gemachten Häuser, werden in anderen Kapiteln Erwähnung finden. Nur ein Hauskauf sei hier der Eigentümlichkeit wegen angeführt. Als Selfisch schon auf dem Höhepunkt seiner Erfolge angelangt war, erwarb er am 10. August 1610 „die Buden und das Wirtshaus von Martin Pfefferkorn in der Neugasse gelegen für 485 fl." Dieses Wirtshaus führte den Namen „Zur Weintraube".[2]) Ob er selbst oder einer seiner Verwandten das-

---

[1]) Die Lage des Selfisch'schen Hauses lässt sich nach dem Urbarium genau bestimmen. Sie wird hier also genau fixiert: „Am Markt gegen Mittag neben No. 97 dem letzten in diesem Viertel" (Marktviertel) und zwar war es das vierte Haus, d. h. es wurde am Markt von der Collegien-Strasse aus mit Zählen begonnen. Jenes letzte Haus No. 97 hat damals an der Stelle gestanden, wo sich heute das Hôtel zum Schwarzen Adler erhebt. Hieran schloss sich also No. 1 am Markt an. Nr. 3 war das Caspar Pfreundt'sche Haus mit der Apotheke (welche Thatsache sich auch aus den Hausakten des Herrn Stadtrat Merker ergiebt, in dessen Besitz sich erwähntes Haus heute befindet). Dann folgte No. 4, das Haus von Selfisch (im rechten Seitenflügel hat heute wiederum eine Druckerei ihr Lager aufgeschlagen, es ist die der „Neuen Wittenberger Zeitung"). Weiterhin folgten noch einige wenige Gebäude. Das Selfisch'sche befand sich also auf der dem Rathause gegenüberliegenden Längsseite des Marktes und hatte daher unstreitig mit die schönste Lage in der ganzen Stadt aufzuweisen. — Als Erklärung für diejenigen, welche die Lage des Cranach-Hauses in Wittenberg bereits bestimmten, sei gesagt: Das Lukas Cranach-Haus stand „am Elbthore im hinausgehen zur Rechten, in der Schlossgasse am Markte zur Linken". (Es ist also demnach dasselbe Haus, in dem heute die Apotheke zum schwarzen Adler errichtet worden ist.) Vorstehendes ist vielfach bereits erwähnt und unstreitig richtig. Weiter aber kommt hinzu, dass Lukas Cranach 1528 das neben Selfisch befindliche Haus kaufte, in das Pfreundt, des ersteren Schwiegersohn, später die Cranach-Apotheke verlegte. Wann der Wiedereinzug ins alte Heim stattfand, ist hier, weil belanglos, nicht festgestellt worden, zu Pfreundts Lebzeiten gewiss nicht.

[2]) Im Wittenberger Stadt-Archiv, Handelsbuch 1597—1610, fol. 471.

selbe bewirtschaftete, war nicht festzustellen.[1]) Möglich ist es immerhin, da derartiges in jener Zeit als nichts ungewöhnliches angesehen wurde. So hatte auch z. B. Melchior Lotter in Leipzig neben seiner Buchdruckerei, seinem Buch- und Papierhandel eine Herberge mit Weinschank.[2]) Ebensolche oder ähnliche Einrichtungen hatten fast alle grösseren Buchhandlungen aufzuweisen, um die oft aus sehr fern gelegenen Orten Ankommenden gastlich aufnehmen zu können.

Im Abendschein seines Lebens musste Selfisch, was ihn viel tiefer erregte, als die vielen Familienschicksalsschläge, es über sich ergehen lassen, dass schwere Unruhen sein über alles geliebtes Vaterland bedrohten. Im Jahre 1612 war Selfisch zum letzten Male als „Regierender Bürgermeister" thätig. Aber auch während der nächsten zwei Jahre nahm er noch an den Ratssitzungen regen Anteil. In seinem 86. Lebensjahr zeitigte indessen ein rapides Zurückgehen seiner Körperkräfte eine bedrohliche Wandelung in seiner bis dahin fast ungestörten Gesundheit. Sein nahes Ende voraussehend, liess er sich am 14. December 1614 das heilige Abendmahl reichen. Es sollte das letzte sein. Am 7. Januar des nächsten Jahres ist er entschlafen. Sein Tod war aber keineswegs das Ende der Verdienste und der Geschichte des Geschlechts Selfisch. Es blühte vielmehr unter seinen Geschäftsnachfolgern noch eine Reihe von Jahren weiter. Die Beerdigung Selfischs fand am 14. Januar 1 Uhr statt. Am Morgen desselben Tages trat der Lehrkörper der Universität zusammen, um dem Nachrufe auf Selfisch, den der damalige Rektor Professor Dr. Balthasar Meissner in der Aula hielt, beizuwohnen. In bilderreicher, lateinischer Rede rühmte er die Tugenden Selfischs, sein erfolgreiches Wirken für die Stadt, seine stete Fürsorge und Unterstützung für die Universität und deren Bibliothek. Nachdem er noch einen kurzen Rückblick auf sein ganzes Leben geworfen hatte, verkündete er, dass sowohl der Lehrkörper als auch die akademische Jugend der Trauerfeier beiwohnen würden. Dieselbe fand in der Marienkirche (der heutigen Pfarr- oder Stadtkirche) statt. Den geistlichen Zuspruch spendete hier der damalige Superintendent Friedrich Balduin auf Grund der von Selfisch selbstgewählten Bibelworte: Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren u. s. w. Hier in der Marienkirche wurde er auch beigesetzt. Sein Grabmal[3]) ist noch heute in

[1]) Nach einer Bemerkung in der „Jahr-Rechnungk über Einnahme und Aussgabe des Rathss zu Wittenbergk Anno 1590" liegt die Vermutung nahe, dass der „Weintraube" ein Sohn Selfischs vorgestanden haben muss.

[2]) Grenzboten 1878. 2. pag. 284.

[3]) Dasselbe ist aus Holz hergestellt und sehr umfangreich. Drei Bilder erblicken wir auf diesem Grabmal. Oben: „Der Kampf Jakobs", in der Mitte: „Jakobs Traum", weiter unten: „Selfisch im Kreise seiner Familie". Dem allen ist eine Gedächtnistafel beigefügt, auf der folgendes zu lesen steht: Deo Sacrum. Vir integerrimus et prudentissimus Dn. Samuel Selfisch, Bibliopola, huiusque urbis per 46 annos Senator et Consul optime meritus. Natus

der kleinen, nach Süden gelegenen Kapelle in sehr gut erhaltenem Zustand zu sehen. Die Worte, welche auf dem nicht mehr vorhandenen Leichenstein standen, lauten zu deutsch:

> Grabschrift des angesehenen und erfahrenen Greises, des Herrn Samuel Selfisch, des hochverdienten Bürgermeisters und Buchhändlers von Wittenberg. In dieser Gruft ruht Selfisch, jener berühmte Vater des Buchhandels, ein Schutz den Kindern, eine Zierde des Senats, ein kluger Bürgermeister, ein liebevoller Patron des Gottesdienstes, ein Diener Jehovas, ein Schirmherr aller Tugend, mit einem Wort: ein ganzer Mann! Wer möchte diese Ruhe dem besten Manne missgönnen?

Noch zwei andere, und zwar poetische Inschriften[1]), müssen die Grabstätte geziert haben. Die eine, verfasst von seinem Enkel, Christidor Albin, den er nach dessen Vaters Tode erzogen hat, beklagt das herbe Geschick, das ihn getroffen, und preist Selfisch als den Ruhm und Stolz seines Geschlechts, als die Säule des Forums. Die andere ist eine Dichtung nach Horaz (Oden I. 24).

§ 3. Die Nachkommen.

Wie wir im ersten Kapitel bereits gesehen haben, liess Selfisch eine stattliche Nachkommenschaft zurück. Es soll in diesem Abschnitt in der Hauptsache nur seiner Kinder gedacht werden.[2]) Im übrigen ist auf die im Anhange wiedergegebene Stammtafel zu verweisen (Anhang 15).

Die hinterlassenen Töchter heirateten bis auf eine, die der Tod frühzeitig heimrief, namhafte Vertreter von Kunst und Wissenschaft. — Maria, das erstgeborene Kind, vermählte sich 1577 mit dem 1554 zu Wittenberg geborenen Augustin Cranach[3]), der, ein Sohn Lukas Cranachs des Jüngeren, gleich seinen Vorfahren Maler war, und das Amt eines Stadtrichters bekleidete. Nach seinem Tode vermählte sich die Wittwe mit dem „Legent"

---

est Erfurdiae Anno 1529 pridie Martini Patre Johanne et Matre Catharina Weissenkörnin. Contraxit Matrimonium cum Maria Ruhelia Anno 1557 die 20. Januarii, ex qua 12 procreavit liberos; eaque defuncta, denuo sibi junxit Margaretham Rubiniam Anno 1583. Mense Novembri, duarum filiarum factam Matrem. Denatus est die 8. Januarii Anno 1615, cum vixisset annos 85 Mensem 1 Dies 25. Sex liberis defunctis, ex utroque Conjugis filios et filias reliquit superstites 8 viditque vivens Nepotes 72 Pronepotes 14 atque in universum à 123 liberis. Nepotibus, Generis et Nuribus, Pater, Avus, Proavus, Socer et Prosocer fuit salutatus. Eius Memoriae hoc Monumentum, Haeredes superstites posuere; cujus anima sit in benedictione!

[1]) Anhang 14.

[2]) Die folgenden Daten sind den Wittenberger Kirchenbüchern entnommen.

[3]) cf. Joh. Seb. Müller. Sächs. Annalen. Weimar 1701.

an der Wittenberger Universität, Andreas Cruciger. — Maria Magdalena, geboren am 10. Juli 1568, heiratete am 7. Juli 1584 den Professor der Poesie Petrus Albinus.[1]) Sie ging nach dem Tode ihres Gatten mit dem in Wittenberg ansässigen Buchhändler Christoph Wust 1601 eine zweite Ehe ein. — Die am 22. Juni 1576 geborene Katharina Selfisch schloss am 30. Januar 1593 mit Kaspar Fluth, dem Besitzer der Cranach'schen Apotheke, den Ehebund. Wie bereits in der Anmerk. 4 des § 2 S. 5 erwähnt, war jene Apotheke durch die Verheiratung Anna Cranachs, der dritten Tochter Lukas Cranachs des Älteren, mit Caspar Pfreundt an diesen übergegangen. Eine seiner Töchter, namens Anna Pfreundt, hatte den Apotheker und Ratskämmerer Conrad Fluth zum Gemahl. Dessen Nachfolger wurde nun jener Kaspar Fluth, der ein Sohn Conrads war.[2])

Selfisch's ältester Sohn war auf den Namen Samuel getauft. Am 12. April 1563 geboren, bekleidete er, nach längerem Besuche der Universität[3]), das Amt eines kurfürstlichen Kornschreibers. Dieser sollte, wie schon erwähnt, mit seinem ältesten Sohne, der wiederum den Namen Samuel führte, der erste sein, der auf dem neuen, von seinem Vater gestifteten Gottesacker, der hierdurch eine für den Geber schmerzliche Einweihung fand, beerdigt wurde (1603). — Peter[4]), der am 8. März 1565 das Licht der Welt erblickt hatte, wanderte nach Stralsund aus und wurde Kaufmann. Seit 1595 war er Verwalter der Ralswicker Güter. Nebenbei besass er noch einen kleinen Buchladen, in dem er vermutlich die Bücher aus dem Verlage seines Vaters verkauft haben dürfte.[5]) Von ihm leben heute noch Nachkommen in Stralsund. — Mit Mattheus werden wir uns, da er seines Vaters Geschäft übernahm, in einem späteren Kapitel zu beschäftigen haben. Am 2. November 1572 geboren, bezog er, 15 Jahre alt, die Universität und wurde 1601 ins Ratskollegium aufgenommen, 1610 zum Kirchenvorsteher, 1619 zum Ratskämmerer und 1628 zum Stadtrichter ernannt. Er ist dreimal verheiratet gewesen, das letzte Mal mit der Tochter eines der Nachfolger von Samuel Selfisch im Bürgermeisteramte, Elisabeth Burchardi. Im Alter von 63 Jahren ist er 1636 gestorben. — Ein eigenes Geschick hatte es gefügt, dass zwei nacheinander geborene Söhne, denen Samuel Selfisch den Namen Johann beigelegt, das Kindesalter nicht überleben sollten. Auch der am 26. März 1567 geborene Conrad starb frühzeitig. — Seinem am 23. Mai 1578 geborenen siebenten Sohne, der nach Belzig aus-

---

[1]) cf. Grohmann. Annalen der Universität Wittenberg, pag. 177.
[2]) cf. a. a. O. J. S. Müller.
[3]) Immatrikuliert am 12. März 1577.
[4]) Immatrikuliert am 12. März 1577.
[5]) cf. Perlbach, Versuch einer Geschichte der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald. 1882. S. 70.

wanderte und sich hier als „Papier-macher nnd -händler“ sesshaft machte, gab er seines Grossvaters Namen „Laurentius“.[1])

Die genannten 12 Kinder, einschliesslich ein totgeborenes Mädchen, stammten aus der ersten Ehe Selfischs mit Maria Rühel. Seine zweite Gattin, Margareta Rubin, schenkte ihm noch zwei Töchter: Christiane und Margareta.

Christiane, geboren am 24. Juli 1585, ging mit Benedikt Carpzow[2]) die Ehe ein. Derselbe war Dr. jur. und Professor an der Universität Wittenberg, gleichzeitig Kanzler der Wittwe Christians I. und des Grafen Martin von Rheinstein und Blankenburg und Rat Christians II., ausserdem Beisitzer am Appellationsgericht zu Dresden. Von ihm stammen 5 Söhne, von denen 4 Dr. jur. und einer Dr. theol. waren. Unter den ersteren befand sich jener für alle Zeiten berühmt gewordene Jurist Benedikt Carpzow, der den Rang eines kurfürstlich-sächsischen Rates bekleidete, Beisitzer des höchsten Appellationsgerichtes in Dresden wurde, daneben die Lehrthätigkeit an der Universität Leipzig ausübte (an der juristischen Fakultät) und Senior des Schöffenamtes war. Der Theolog Carpzow amtierte als Pfarrer an der Thomaskirche zu Leipzig.

Margareta, das 14. und letzte Kind war am 21. September 1587 geboren. Sie vermählte sich mit dem Professor an der Wittenberger Universität Dr. jur. Wolfgang Hirschbach.[3])

---

[1]) Auch er hatte gleich seinen anderen Brüdern studiert. Von Interesse dürfte die Mitteilung sein, dass zwei Disputationen (von 1612), in denen ein Samuel Selfisch (also ein Enkelkind unseres Selfisch) Respondent war, noch in der königl. Bibliothek zu Dresden vorhanden sind. Ihre Titel lauten: Krembergk; Chron., Disp. III adt 13 lib. 2. Just. Impp. de exheredatione liberorum, resp. Sam. Selfisch. Witteb. Sax. Witteb., typis Mart. Henckelii a. 1612. —, Disp. XI. et ult. adt 1 lib. 3. Just. Impp. de successione ob intestato. resp. S. Selfisch. Witteb. u. s. w. wie oben.

[2]) Becmanni, not. Univers. Francof., pag. 210 ff.

[3]) a. a. O. Grohmann, pag. 86.

2. Abschnitt.

Samuel Selfisch als Geschäftsmann.

§ 1. Kauf der Buchhandlung.

Der deutsche Buchhandel stand zu Selfischs Zeiten unter dem Zeichen des Messverkehrs. Die auf der Messe abgeschlossenen Geschäfte waren mannigfacher Art. Der persönliche Verkehr mit dem Publikum nahm lange Zeit die erste Stelle ein. Der Büchereinkauf wurde meist direkt vom Verleger bewirkt. Bei Festsetzung der Bücherpreise musste oft auf die Transportkosten Rücksicht genommen werden, denn die Transportanstalten waren damals noch sehr unvollkommen. So kostete von der Jenaischen Gesamtausgabe der Werke Luthers der Band in Jena selbst 18 Groschen, in Leipzig und Naumburg 19, in Frankfurt a. M. 20.[1]) Bei Abnahme einer grösseren Anzahl von Exemplaren wurden wohl auch Partiepreise (Ballenpreise) gewährt.[2]) Beim Kauf einzelner Bücher wurde der Umfang der Bücher, die Bogenzahl als Grundlage für den Preis angesehen. Einen Buchhändlerrabatt in unserem heutigen Sinne gab es damals noch nicht. Die ersten Spuren hierzu finden sich erst am Ende des 17. Jahrh. Die oben gekennzeichnete Art der Preisfestsetzung wurde allmählich verdrängt. Es wurde nun nicht allein auf den Umfang der Bücher Rücksicht genommen, sondern auch auf den Inhalt. Für die Bogenzahl wurde die Taxe als Preis der Bücher zu Grunde gelegt. So erliess Kurfürst Johann Georg I. eine allgemeine Taxordnung „worinnen auch die Bücher mitbegriffen."

Neben dem umfassenden Geschäftsbetriebe der namhafteren Buchhändler finden wir auch Buchbinder für den Bücherverschleiss thätig. Doch ist ihre Thätigkeit nur eine untergeordnete, wenig angesehene und beschränkte gewesen[3]) (in der Hauptsache durften sie nur gebundene Schul- und Gesangbücher absetzen). Endlich sind noch zwei eigentümliche Arten, Bücher in grossen Mengen loszuschlagen, zu erwähnen: die Bücherauktionen und die Bücher-

[1]) Burkhardt, Druck und Vertrieb der Werke Luthers, in der Zeitschrift für historische Theologie. Bd. 32, pag. 465.
[2]) Kirchhoff, im Archiv II, pag. 60.
[3]) Kirchhoff, Beiträge II, pag. 138 ff., 156 ff.

lotterieen. Während die letzteren einer späteren Zeit angehören, bürgerten sich die ersteren um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Chursachsen ein.

Wenn die Messen dem Buchhandel unbestritten der langersehnte Mittelpunkt wurden und zur Förderung desselben wesentlich beitrugen, so ist doch als bewegendes Moment, das den Buchhandel so überraschend schnell aufblühen liess, die Reformation anzusehen. Denn die Reformatoren bedienten sich der Erfindung Gutenbergs als eines Hilfsmittels, um ihre Lehren nach allen Seiten und schnell unter das Volk auszubreiten. Durch die Reformation, die der christlichen Kultur eine tiefgreifende Umgestaltung gab, wurde der Büchermarkt mit Flugschriften und anderen sich auf die Reformation beziehenden Werken überschwemmt, nach denen sich eine immer mehr wachsende Nachfrage geltend machte. Sie waren zugleich Mittel zur Agitation, ein Mittel, das weniger leicht zu unterdrücken war, als durch die glänzendste Rede bewirkte Propaganda, und welches nachhaltiger wirkte als das gesprochene Wort. Der einzelne Redner bleibt für die unterdrückende Gewalt leicht erreichbar, aber tausende von Pamphleten in die Welt gesandt, sind es nicht in gleicher Weise, und diese riefen so viele Verfechter reformatorischer Ideen zusammen, dass sie nicht mehr unterdrückt werden konnten, ja dass durch sie auch die bisher der Schrift unkundige Menge gewonnen wurde. Diese Erscheinungen bedingten eine weitergehende Entfaltung des Buchgewerbes. Die Anzahl der Buchführer wuchs. In vielen Orten Deutschlands erstanden grosse und verdienstvolle Männer, die sich in den Dienst der Reformation stellten, und mit in den vordersten Reihen kämpften viele überzeugungsfeste Angehörige des Buchhandels, die ebenso begeisterungsvoll den Luther'schen Lehren wie ihrem Beruf, dem Buchhandel, dem geschäftlichen Träger und Hebel der Litteratur eines Volkes, sich ergeben hatten. Der die alten Anschauungen einerseits vernichtende, andererseits nach langer Knechtschaft erlösende und frisch belebende Hauch, der von der Reformation ausging und eine neue Kulturepoche ankündigte, war selbst in den entferntesten Ortschaften Deutschlands zu spüren, in denen man nunmehr auch Verlangen trug, wenigstens durch Lesen der Streitschriften an dem geistigen Ringen und Streben Anteil zu nehmen. Die natürliche Folge hiervon war, dass sich die allgemeine Volksbildung allmählich hob, die Zahl der Volkserziehungsanstalten sich mehrte und mit ihnen notwendigerweise die Bildungsmittel, vor allem also die Bücher. Durch sie wurde dem erwachten Volksbewusstsein tausendfältige geistige Nahrung geboten, deren Wirkung auf Bildung und Kulturgestaltung bald unverkennbar war. — Das Volk begann sich aus dumpfer Knechtschaft der Unwissenheit und Urteilslosigkeit zu befreien. Eine lichtvollere, neue Zeit brach an! Die Wissenschaften erstrahlten in nie geahntem Glanze und riefen wachsende Volksbildung und Volks-

gesittung hervor. Wie Wittenberg in der Weltgeschichte dazu ausersehen war, die Wiege der Reformation zu werden, so wurde es auch der Melanchthon zu verdankende Ausgangspunkt einer neuen Schulorganisation. Und als natürliche Konsequenz, als ein Produkt jener Erscheinungen, müssen wir die nunmehr zu verzeichnende Vermehrung der Buchhandlungen betrachten, in denen ein ständiges Lager der am meisten begehrten Bücher gehalten wurde. So entstanden Sortimentsbuchhandlungen. — Ferner kamen durch den Büchertausch stets andere Werke zu den im eigenen Verlag befindlichen hinzu, so dass es sich ganz von selbst verstand, dass jeder Verleger zugleich Sortimenter war. Daher ist es gekommen, dass erst in dem Augenblicke, in dem der Tausch als übliche Geschäftsform in Wegfall kam, das Verlags- und das Sortimentsgeschäft frei und selbständig sich entwickeln konnte.[1]) Denn die im Tausch empfangenen Bücher liessen sich nur, wenn nicht wieder Tausch eintrat, als Sortimentsware vertreiben, und des Verlags bedurfte man, um Tauschmittel zu erhalten. So ist es erklärlich, dass reine Sortimentshandlungen zu Selfisch's Zeit höchst selten vorkamen, da ihre Existenzfähigkeit eine sehr zweifelhafte war.[2]) Die Lage des Sortimenters war deshalb eine schwierige, weil er sowohl in dem Augenblicke der Übernahme von Büchern auch das Risiko in Bezug auf deren Absatzfähigkeit mit übernahm, wenn anders er nicht bloss zum Kommissionär, der also nur die Aufträge seiner Kunden auszuführen hatte, werden wollte, als auch, weil der kaufmännischen Spekulation beim Sortimentshandel sehr enge Grenzen gezogen sind. Wohl gab es ein Mittel, sich von lästiger Ware zu befreien, das war eben der Tausch, der aber, wie wir gesehen haben, den Verlag gewissermassen zur Voraussetzung hatte.

Ein weiterer Grund für die Entstehung des Sortimentshandels ist folgender: Der Bücherbezug war infolge der schlechten Verkehrsmittel sehr erschwert. Deshalb wandte man sich, in der sicheren Voraussetzung, das Gewünschte zu erhalten, in den meisten Fällen an die Zentralstellen des ganzen buchhändlerischen Betriebs: die Messen. Die Buchhändler waren daher gezwungen, sich mit so grossen Vorräten zu versehen, dass sie solchen Anforderungen genügen konnten. Diese Vorräte setzten sich nun nicht nur aus eigenen, sondern auch aus von Anderen verlegten Büchern zusammen. — Wenn man auch annehmen darf, dass vielleicht der weitaus grösste Teil der Novitäten auf den Messen feilgeboten wurde, so geschah das doch in vielen Fällen nicht

[1]) cf. Buhl, Zur Rechtsgeschichte der deutschen Sortimentsbuchhandlung. Heidelberg 1879. pag. 3.

[2]) Archiv X, pag, 174, XI, 207, XVII, 6, 7. Die Buchhändler begannen überhaupt frühzeitig, ausser mit dem eigenen Verlage auch mit fremden zu handeln. cf. Schaab, Geschichte der Buchdruckerkunst I, pag. 121, 130, 520. Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst. pag. 146.

von ihren eigenen Verlegern, denn der Prozentsatz der zur Messe anwesenden Verlagsbuchhändler war ja immerhin gering. Der Vertrieb dieser Werke wurde eben mit von anderen Firmen besorgt. Deshalb sowohl, als auch dadurch, dass die Händler von Messe zu Messe einen Teil ihrer Waren lagern liessen, entstanden in diesen Verlagsniederlagen notwendigerweise Sortimentslager von in fremdem Verlage erschienenen Werken. Aber schon das aus Büchern zusammengesetzte Frachtgut könnte man schliesslich als Sortiment bezeichnen. Und da es im Anfange Kaufleute waren, die Bücher des verschiedensten Inhalts zur Messe mit sich führten (Buchführer!), so müssen wir die Buchführer als die ersten Sortimenter ansprechen, und die ersten Sortimentslager befanden sich also auf den Messplätzen. — Für die Erzielung eines lohnenden Absatzes war der Geschäftssitz von grösster Bedeutung. In den mächtigen Reichsstädten Nürnberg, Ulm, Strassburg, Augsburg, an besuchten Universitäten (Leipzig, Wittenberg u. s. w.) waren die Aussichten besonders günstig.

Eine Sortiments- und zugleich Verlagsbuchhandlung[1]) samt dem am Markte gelegenen und im ersten Abschnitt des näheren beschriebenen Hause, erwarb Selfisch im Jahre 1564, nach dem Tode des „Buchfurer Christoff Schramm", von dessen Erben, nämlich der hinterlassenen Wittwe und den beiden Söhnen Christoff Johann und Stephan. Er übernahm, wie die Erbkaufsurkunde besagt: „alles gehöfft und gerechtigkeith, sambt Haus, und was darin Nagel und nidfest ist, damit auch die Bucher inhalts eines Innventarij in etzlichen Fessern eingepact . . . umb Vier Tausenn und funfftzigk fl . . . und solches alles . . . uff heut Sonntags den 13 Februarij dises vier und Sechtzigsten chares," zu hinterlegen. Auch erfahren wir hier schon etwas von dem damals ganz allgemein üblichen Brauch, die Messzeit als Zahlungstermin anzusehen. Selfisch musste sich nämlich verpflichten, „fünffhundert fl nach ausganges nechst leipziger Ostermarckt dises Jhars alhie zu Wittenbergk" abzuzahlen und soll in der gleichen Weise alljährlich fortfahren, „bis die bewilligte Kauffsumma der Viertausent und funfftzigk fl allenthalben bezahlet seindt." Nach Verlauf von 4 Jahren würde demnach die eingegangene Schuld getilgt sein. Bis dahin soll „die Behausung (— wie breuchlich) zum Unter Pfandt stehen und bleiben." Die Bücher, „laut des obangegebenen Inventarij" sind Selfisch zum „ausgang der Izo frankfurter fastmess", welche die Wittwe Schramm während der Zeitdauer von 6 Wochen noch besucht hatte, zu liefern. Da das erwähnte „Inventarium" nicht mehr vorhanden ist, so kann man leider nicht feststellen, welchen Umfang die Buchhandlung bei dieser Übernahme gehabt hat, zumal bei der Kaufsumme

[1]) Schramm war nicht nur Händler, sondern auch Verleger, wie aus der im Handelsbuch de anno 1555—1575 fol. 120 ff. enthaltenen Kaufsurkunde ersichtlich (Witt. Stadt-Archiv).

der Wert des Hauses mit einbegriffen ist. Ferner weiss man nicht, ob die in Fässer verpackten Bücher einzeln an der Hand des Inventariums gewertet wurden, oder wie es damals beim Kauf grösserer Partieen üblich war, über Bausch und Bogen.

Zu jener Zeit hätte wohl Niemand gedacht, dass die eben von Selfisch gekaufte Buchhandlung unter seiner Leitung zu einer hervorragenden Bedeutung erblühen sollte.

Im allgemeinen stand zu Selfischs Lebzeiten der Buchhandel in Wittenberg in seltener Blüte. Wenn die Anzahl der selbstständigen Buchhändler auch keine sehr grosse war, so finden wir doch Namen[1]) unter ihnen verzeichnet, die würdig sind, an erster Stelle mitgenannt zu werden. Sie hier eingehend zu behandeln, ist unterlassen worden, da uns hierüber nur weiteres, wohl den Rahmen dieser Abhandlung überschreitendes Quellenstudium unterrichten könnte. Wie kräftig das buchgewerbliche Leben in Wittenberg pulsierte, kann man wohl aus der Thatsache entnehmen, dass im Jahre 1580 von 481 Steuern zahlenden Bürgern allein 94 sich befanden, die dem Buchgewerbe angehörten.

§ 2. Kauf der Druckerei.

Wittenberg ist so recht ein Beispiel dafür, wie das Buchdruckergewerbe mit dem geistigen Leben steigt und fällt. Durch Luthers Thätigkeit erblühte die Kunst schnell. Unter den vielen Reformationsdruckern ist zunächst Melchior Lotter (1519—23) zu nennen, dem Georg Rhau folgte (1520—48). Ein unvergängliches Verdienst hat sich, neben Schnellboltz, Hans Lufft[2]),

[1]) Personalbestand der Buchhändler in Wittenberg (1560—1600). Entnommen den Wittenberger Kirchenbüchern.

1560. Kays, Heinrich
Bitz, Peter † 1566
Schröter, Hans
Selfisch, Samuel
Rühel, Conrad † 1615
Vogel, Bartel
Sa. 6.

1570. Wild, Georg
Stemffenbuel, Wolf
Quisch, Jacob sen. ein Franzos † 1574
Quisch, Jacob jun. † 1580
Sa. 8 (mit den noch leb. Vorigen).

1580. Rab, Bechthold
Lob, Wenzel
Schramm, Christoph
Rühel, M. Johann † 97
Sa. 9 (mit den noch leb. Vorigen).

1590. Hoffmann, Andreas
Selfisch, Matthias
Hellwig, Paul
Sa. 12 (mit den noch leb. Vorigen).

1600. Wust, Christoph
Schürer, Zacharias
Matthies, Laurentius
Berger, Clemens
Sa. 15 (mit den noch leb. Vorigen).

Ausser diesen haben auch zwei „Buchtrager, die den Trödel geführt" existiert (ob Antiquare? — doch wohl!)

[2]) Da es unmöglich ist, alle nur einigermassen hervorragende Drucker im Text zu erwähnen, so sei auf die folgende kleine, aus den Wittenberger Kirchenbüchern entnommene statistische Zusammenstellung verwiesen:

Personalbestand der Buchdrucker in Wittenberg von 1560—1600.

1560. Borius, Hans † 1582
Creutzer, Veit † 1578
Fehrmeister, Hans † 83
Freyes, Hans
Grünenmüller, Michel
Gröber, Bartholomäus

„der Bibeldrucker“ (1525—84), um die Reformation erworben. Drei bis vier Pressen arbeiteten fortwährend nur für den Bibeldruck, und daher ist es leicht denkbar, dass 100000 Exemplare der Bibel aus seiner Offizin hervorgegangen sein sollen. Die Pressen von Hans Weyss, Peter Seitz, Johann Krafft u. s. w. wurden durch die Reformation im Gang erhalten. Durch sie wurden zahlreiche, durch die äussere Ausstattung sowohl wie den Inhalt wertvolle Werke geschaffen. Wittenberg darf stolz darauf sein, eine solch grosse Anzahl von Familien sein eigen nennen zu können, die zu den Besten der Buchdrucker gerechnet werden. Die schönsten Früchte trug die Typographie gerade zu Selfischs Zeit durch ihre enge Vereinigung mit der Xylographie. Die glückliche Verbindung von Wort und Bild hat gar viel zur schnellen Verbreitung der Bildung beigetragen. Auch aus den von Selfisch benutzten Pressen gingen die meisten Schriften Luthers und Melanchthons hervor. Selfisch verlegte so viele Werke, dass er es sehr willkommen hiess, als er durch Zufall in den Besitz einer Druckerei kam. Ihr Ankauf[1]) vollzog

Heinis, Caspar † 1563
Heinis, Andreas † 1575
Klug, Thomas † 1563
Kleinhans, Alex † 1568
Klinkemann, Arnold † 1571
Lufft, Hans † 1584
Leffel, Wendel † 1571
Krös, Conrad † 1569
Schliebenack, Martin
Sessler, Johann † 1587
Syansbeutel, Georg
Schmidt, Jacob † 1575
Stoll, Hans
Schöne, Anton † 1585
Schwenck, Lorenz † 1574
Schreiber, Jhobst † 1567
Schwertel, Johann † 1582
Seydel, Adam
Richter, Egidius † 1577
Zülgs, Wilhelm † 1567
Seitz, Peter † 1577
Sa. 27.

1570. Blum, Georg
Gross, Nickel
Fraisberger, Martin
Johann, Heinrich † 1580
Johann, Caspar
Koch, Hans † 1597
Krafft, Joh. † 1578 auch Ratsfr.
Libe, Caspar
Lisenberg, Michel † 1577
Müller, Andreas † 1594
Rüel, Daniel † 1573
Schlebusch, Ehrhardt † 1574
Schefer, Hans † 1589
Schmidt, Hans
Welack, Mattheus † 1593
Schleich, Clemens † 1588
Sa. 37 (mit den noch leb. Vorigen).

1580. Furnschild, Wolf † 85
Gormann, Johann
Hempel, Peter
Krafft, Zacharias
Kühne, Hans
Liebe, Ambrosius
Lehmann, Zacharias
Morgenstern, Matthias
Meissner, Wolf
Rudeloff, Valten
Seitz, Peter d. J. † 1593
Sa. 35 (m. d. n. leb. Vor.)

1590. Crell, Valtin † 1596
Floss, Hans
Glück, Gelle † 96
Gwuenberger, M. Simon
Müller, M. Georg
Mose, Zacharias
Richter, Hans
Ross, Albinus
Seuberlich, Laurentius
Uttner, Hans
Sa. 39 (m. d. n. leb. Vor.)

1600. Pommer, Hans
Eber, Georg
Liebegott, Michel
Deichmann, Matthias
Mundt, Jochem
Buchner, Gabriel
Lorenz, Andreas
Fricke, Heinrich
Sa. 37 (m. d. n. leb. Vor.)

[1]) Wittenberger Handelsbuch 1586—1596, fol. 345.

sich „1596 am tage Philippi unnd Jacobi". Selfisch erwarb sie von „der Erbarn unnd tugentsahmen fraw Magdalehna Bojerbergerin, Matthes Welacks sehligen hinderlassene witbe", die sie der von ihrem Manne besonders bei Selfisch kontrahierten Schulden halber zu verkaufen sich gezwungen sah, und „weil ihr als einer witben wolt schwehr verfallen, ihrer Druckerey mit nutz ferner vorzustehen". Sie verkaufte ihm „alles was zur Druckerey gehörett, als alle Matricen, Zeugk, und gegossene schriften, vier Pressen, wasch Kesseln, Plasen, Reibsteine, unnd alles das Jenige, so zur Druckerey gehörigk, wie auch des nahmens haben mag, nichts darvon ausgeschlossen, Sondern aller massen, wie ihr man sehligen solche von Johann Schwerdel unnd andern erkauft unnd zusammengebracht". Besagte Druckerei rührte also von einem gewissen Schwerdel her, und bestand am 13. Juli 1578 aus „zwo Drucker Pressenn sampt ein unnd zwantzigk Centner unnd sieben unnd funfftzigk pfundt allerlei schriften, mit den kastenn, unnd andern darzu geherrenden wergk-Zeugk".[1]) Der Preis betrug damals „funff Hundert guldenn gueter meissnischer landeswehrungk, Jeden guldenn für 21 silbern Groschen gerechnet". Der Umfang der Druckerei hatte sich demnach in den 18 Jahren, bis sie Selfisch übernahm, verdoppelt, ihr Wert verdreifacht, da er 1596 auf „funftzehen hundert gulden" festgesetzt wurde, wovon Selfisch „funftzigk gulden" sofort bar anzahlte. Die weiter zu zahlenden Raten[2]) schwankten in ihrer Höhe. — Die Kaufsumme fiel leider nur zum kleinsten Teil der Verkäuferin (unnd dann der witben zu ihren unterhalt und zehrung auch was geben) zu, den Hauptanteil hatten die Gläubiger zu beanspruchen. Auch die Druckergesellen übernahm Selfisch mit und sah sich genötigt, diesen „was sich in rechnung finden wirdt, so man ihnen schuldigk sein wirdt", zu zahlen. Vollständiger Besitzer sollte Selfisch erst in dem Augenblicke werden, in welchem er alle Gläubiger befriedigt haben würde, bis dahin „soll ihr unnd allen gleubigern solche druckerey gantze zum unterpfandte stehen unnd hafften, auch an solchen nichts verkaufft oder verwandt werden".

Ein Buchhändler konnte deshalb eine Druckerei erwerben, weil die Drucker in Wittenberg sich an keine Artikel banden.[3]) Sie dünkten sich besser als die übrigen Handwerker und wollten dem Gelehrten- oder Künstlerstand beigezählt sein. Sie nannten sich deshalb mit Vorliebe „Kunstverwandte". Und in der That überragten sie die übrigen städtischen Handwerker weit. Auch später, anlässlich der Jubelfeier von 1740[4]), wird nur von einer „Gesellschaft der Buchdrucker" gesprochen und niemals ist auch

[1]) Wittenberger Handelsbuch 1575—1586, fol. 123 ff.

[2]) Als Zahlungstermine wurden bestimmt „Kommender Michaelismarckt in Leiptzigk dieses 96. Jhars, der ausgang des Nauenburgischen marckts Petri Paul A 96, Kommender Ostermarckt des 98. Jhars."

[3]) cf. Register derer Innungsbriefe im Wittenberger Stadt-Archiv.

[4]) Eichsfeld, Relation vom Wittenberger Buch-Drucker Jubileo 1740.

nur die leiseste Andeutung eines festeren Zusammenschlusses zu finden. Die Wittenberger Buchdrucker hatten sich demnach nicht zu einer vom Rate bestätigten Zunft vereinigt!

Wenn also die Thatsache, dass sich Selfisch in den Besitz einer Buchdruckerei setzte, nicht befremden kann, so sieht man sich allerdings angesichts des Umstandes, dass kein Buch vorhanden ist, an dem man äusserlich erkennen könnte, dass es der Selfisch'schen Offizin entstammte, veranlasst, hierfür eine Erklärung zu suchen.

Erinnern wir uns zunächst einmal daran, dass der Ankauf 1596 stattfand. Also von diesem Jahre an wäre es überhaupt erst möglich, dass Bücher aus Selfischs Druckerei hervorgegangen seien. Bis zu diesem Zeitpunkt druckten für Selfisch vornehmlich Lufft, Krafft, Rhau, Kelner u. a. m. Im Jahre 1597 trat eine Änderung ein. Es erscheint hier nämlich als hauptsächlichster Drucker Selfischs Lorentz Seuberlich, wobei die Vermutung nahe liegt, dass letzterer in die Selfisch'sche Druckerei als Leiter derselben eingesetzt worden war. An Stelle der Bezahlung hatte er wahrscheinlich von Selfisch die Erlaubnis erhalten, auch für andere zu drucken. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir in Erwägung ziehen, dass jener Seuberlich eine Druckerei[1]) niemals besessen hat, und trotzdem zahlreiche Druckwerke aus dieser Zeit von ihm vorhanden sind. Diese Abhängigkeit oder doch wenigstens enge Zugehörigkeit Seuberlichs zu Selfisch tritt am deutlichsten durch den Umstand in Erscheinung, dass Seuberlich (dessen eigentliches Wappen die Marter des heiligen Lorenz darstellte), sobald er für Selfisch druckte, dessen Handelsmarke auf das Titelblatt aufdruckte, oft mit dem einzigen Unterschied, dass anstatt des von einem Pfeil durchschossenen S ein zu sehen ist.

Mit einigen Worten sollen hier noch die für den Druck gezahlten Löhne Erwähnung finden, die ja seit 1623 einer fest normierten, zu Leipzig und Dresden erlassenen Taxordnung unterworfen waren. Wie wenig dieselbe Beachtung fand, erfahren wir aus einem von sämtlichen Wittenberger Buchdruckern unterzeichneten Schreiben[2]) an den Rat, in welchem sie sich einer Anschuldigung seitens der Universität zu erwehren suchten. Die letztere hatte sich nämlich beschwert, dass „die Buchdrucker einen unbilligen und unverantwortlichen Aufsatz in Druckerlohn" gemacht hätten, da sie für einen Bogen (bei 100 Exemplaren!) 1 fl. verlangt hätten, während sie ihn doch wie früher für 15 oder 16 Groschen drucken könnten. Diese Massnahme müsse ohne weiteres den Studenten zum Nachteil gereichen. Die Buchdrucker hingegen suchten ihr Vorgehen

[1]) Wenigstens lässt sich ein derartiger Kauf aus den vollzählig vorhandenen Handelsbüchern nicht nachweisen.

[2]) Vom 26. Juli 1658 (im Wittenberger Stadt-Archiv).

damit zu rechtfertigen, dass sie sich unmöglich der Nachrede fremder Gesellen aussetzen könnten, die in Leipzig und Berlin öffentlich ausgesprengt hätten, die Wittenberger Buchdrucker arbeiteten noch für 14, 15 oder 16 gr. für den Bogen. Infolgedessen habe kein Geselle mehr bei ihnen „als gescholtenen Leuten" arbeiten wollen. Deshalb hätten sie den „rechten allgemeinen Druckerlohn" für ihre „Kunst" angesetzt, „Sintemal allein denen Gesellen von einem Bogen 15 gr. 9 ₰ zum Setz: unnd Druckerlohn müssen gegeben werden, so kostet das Papier zu 100 Exemplaren 3 gr. — die übrigen 2 gr. 3 ₰ — kommen vor die Schrifften, Farbe, Pressen, holtz, Liecht und andere vielfältige materialien, so man darzu bedarff, zu geschweigen wie das Gesellenlohn gegen vorige Zeiten gestiegen, also hinwieder das Tagewerk geschmälert ist, und da man vor diesen ½ fl. — einen Gesellen anhero zu kommen zum Lauffgeld gegeben, muss anitzo 1 Thlr. gegeben und, eine die andern zu hülff gerechnet, alle woche 4 gr. ausser dem gewöhnlichen Lohn, vor den Feyertag gezahlet werden. Und über dieses alles kan man noch keine Gesellen, wenn und wieviel man derselben gern hette und bedörffte, erlangen, aus welchen alles E. Wol Ehrw. hoch: und wolw. ja männiglich abnehmen kan, das wir ohne unsern gewissen Schaden und verderb keinen Bogen unter einen Gülden drücken können, halten auch dafür, es würden die Herren Studiosi dieses wenigen Drückerlohns wegen wol disputiren, wenn nur andere grossen spesen Sie darvon nicht abhielten, und müssen wir Uns nicht wenig verwundern, das mehrbesagte hiesige Universität sich ein anders bereden lassen, da doch beydes zu Leipzig und Dresden nur von 50 Exemplaren zu drücken 1 Thlr. gegeben wird und in der anno 1623 publicirten Taxtordnung ausdrücklich von einem Bogen auf 100 Exemplaria 1 fl. angesetzt und verordnet worden."

Schliesslich sei noch erwähnt, dass es vielfach vorgekommen ist, dass auswärtige Buchdrucker in Deutschland entweder eine Druckerei besassen oder daselbst drucken liessen.[1]) So nannte der Siebenbürger Sachse Jacobus Lucius eine Druckerei in Wittenberg sein Eigen. Christian Schesäus, der reichgebildete

---

Anmerkung: Im Anschluss an dieses Kapitel sei der Personalbestand der Schriftgiesser in Wittenberg (von 1566—1600) angeführt:

1560. Kreffling, Engelhardt † 1573
Rödinger, Christian
Sa. 2.

1570. Wend, Paul † 1594
Berwaldt, Friedrich † 1589
Becker, Martin
Sa. 5 (mit den lebenden Vorigen).

1580. Syerber, Hans † 1584
Eberth, Georg
Sa. 6 (mit den lebenden Vorigen).

1590. Bretschneider, Veit † 1599
Lehmann, Zacharias
Seligmann, Nicolaus
Mörtz, Jacob.
Sa. 8 (mit den lebenden Vorigen).

1600. Schröter, Franz
Richter, Johann
Liebe, Hartmann, Sohn vom Buchdrucker.
Sa. 9 (mit den lebenden Vorigen).

[1]) Archiv VI, 30, 31.

Humanist, gab in Wittenberg bei Clemens Schleich (1571) seine „Runiae pannonicae“ heraus. Ebenfalls in Wittenberg wurde die „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum“ gedruckt (1543). Crato druckte auf Kosten B. Forgachs 1587 Sommers „Vita Jacobi despotae Moldavorum reguli“.

§ 3. Kauf der Buchbinderei.

Es soll hier nicht unterlassen werden, im allgemeinen wenigstens auf die Buchbinderordnungen in Wittenberg einzugehen. Allerdings ist die Ausbeute, die das Wittenberger Stadtarchiv lieferte, eine geringe gewesen. Am frühesten scheinen die Buchbinder in Wittenberg zünftig geworden[1]) zu sein und zwar vermutlich in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts, viel zeitiger wohl kaum, da doch erst durch die Universität (1504 gegründet) Druckereibetriebe nach Wittenberg gezogen worden waren, wodurch sich später Buchbindereien notwendig machten. Die Annahme, dass jedenfalls die Wittenberger Buchbinderzunft neben der Augsburger als die älteste anzusehen ist, stützt sich auf folgendes. Die erste Buchbinderzunft, die ihre Satzungen niedergeschrieben hatte, war die zu Augsburg. Diese Buchbinderordnung datiert vom 23. Sept. 1533. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts fand eine Revision fast aller Augsburger Handwerksordnungen statt. Auch die der Buchbinder wurde revidiert. Das hierüber aufgenommene Schriftstück trägt das Datum „20. März 1550“. Dieser neuen Ordnung liegt nun ein gutachtlicher (übrigens nicht datierter!) Bericht zweier Senatoren bei, worin gegen Schluss der Satz[2]) zu lesen ist . . . . „Dann als wir bericht seien, So haben die Buchbinder niendert kein Zunft oder gerechtigkeit dann zu Wittenberg & alhie zu Augspurg . . . . .“. Folglich muss es sicher vor 1550 eine Buchbinderzunft in Wittenberg gegeben haben. Viele Jahre hindurch hat sie gewohnheitsmässig die Zunftgebräuche befolgt. Erst 1557, da heftige Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen ausgebrochen waren, sah sich die Innung veranlasst, ihre Satzungen aufzuzeichnen. In der im Anhange (No. 2) wiedergegebenen Ordnung[3]) fällt zunächst auf, dass sie nicht die scharf getrennten und leicht erkenntlichen Abschnitte (wie es z. B. bei den Frankfurter Ordnungen der Fall ist) aufzuweisen hat, die Vorschriften für Meister, Gesellen und Jungen zum Inhalte haben. Dass wir es in vorliegendem Falle ohne Zweifel mit einer allerersten Ordnung

---

[1]) Vergl. auch die Worte Büchers (Archiv XIX, pag. 314): Die älteste Zunft, deren Entstehungszeit uns bekannt ist, ist die Augsburger, welche im Jahre 1533 gegründet wurde; gleich alt, vielleicht auch einige Jahre älter, ist die Innung in Wittenberg u. s. w.

[2]) Gefällige Mitteilung des Herrn Stadt-Archivar Dr. Buff in Augsburg. Vergl. auch Bücher, Frankfurter Buchbinder-Ordnungen, pag. 227, Anmerk. 5.

[3]) Urschriftlich in gutem Zustand im Wittenberger Stadt-Archiv erhalten.

zu thun haben, beweisen in der Einleitung die Worte „das ihr thun unnd Handwerg in Keine gewisse ordnung biss anhero ist vorfassen wordenn". Die ersten Worte in Artikel 1 „Wann ein Neuer vater in Handwergk wie gewennlich gewelet" wird, könnten leicht zu der Annahme verleiten, dass es bereits vor 1557 Buchbinderordnungen in Wittenberg gegeben habe, welche Vorschriften für die Meister und deren Verhältnis zu den Gesellen enthielten. Allein das Bestehen einer Zunft bedingt nicht notwendiger Weise das Vorhandensein einer geschriebenen Ordnung. Wenn auch im weiteren Verlaufe fast ausschliesslich der Gesellen gedacht wird, so ist damit noch keineswegs der Beweis erbracht, dass wir es nur mit einer Gesellenordnung zu thun haben. Wir werden leicht eine Erklärung für das starke Hervortreten der den Gesellen erteilten Vorschriften finden, wenn wir uns die Ursache des Erlasses der Ordnung, nämlich Unbotmässigkeit der Gesellen, ins Gedächtnis zurückrufen. Zudem finden sich, wie wir noch weiter sehen werden, direkt sich auf die Meister und auch auf die Lehrjungen beziehende Artikel vor.

Als naturgemäss erst Buchbinderordnungen entstehen konnten, stand das Innungswesen überhaupt bereits in voller Blüte. Die Zunftkämpfe waren vorüber und die gewerblichen Verbände in ruhigeres Fahrwasser geraten.[1]) Wenn auch bereits damals Reformversuche angestrebt wurden, dass „jedermann sein eygen hantwerk und gewerb" solle betreiben dürfen, so errangen sich dessenungeachtet die Zünfte eine hervorragende Bedeutung im Wirtschaftsleben Deutschlands. Die leitenden Motive sind wohl zweifellos als heilsam anzusehen, und zwar einmal für die Konsumenten und zum andern für die Produzenten. Durch die Zünfte wurde den Käufern die Güte des Rohstoffes und des Erzeugnisses gewährleistet, und die Preise bewegten sich in angemessenen Grenzen. Wenn die heutige Zeit ein Anrecht auf Arbeit nicht anerkennt, so stellten die Zünfte den Grundsatz auf, einem jeden Glied ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Deshalb wurde der Zunftzwang eingeführt. Ein Nicht-Zünftler konnte auf einen Absatz in der Stadt nicht rechnen. Man suchte bei allen Genossen Produktionskosten und Absatz möglichst gleich zu gestalten und stellte für sie des weiteren noch kennen zu lernende Normen für die Grösse der Produktion, die Anzahl der Hilfskräfte, die täglichen Arbeitsstunden, die Höhe der Löhne auf. Endlich übte die Zunft auf die Lehrlinge und Gesellen erzieherischen Einfluss aus. In welcher Weise dies geschah, wird uns die vorliegende erste Ordnung der Buchbinder darthun. — In der Einleitung der erwähnten Ordnung wird uns die Veranlassung zum Erlass derselben, nämlich zwischen Meister und Gesellen entstandene Streitigkeiten, angegeben. In der

[1]) Vergl. die Abhandlung von Stieda: „Zunftwesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 6, p. 878 ff.

Hauptsache führt nun unsere Ordnung alle die Punkte an, die durch andere Ordnungen schon bekannt sind und zwar nicht nur durch die der Buchbinder, sondern auch anderer Gewerkschaften. Denn nur die Einleitung und Artikel 18[1]) und 30 erinnern uns daran. dass wir es mit Buchbindern zu thun haben. Die übrigen Artikel könnten ebensogut als zu einer anderen Zunftordnung gehörig betrachtet werden.

Zunächst wird in der Ordnung nun alles das angeführt, was man unter Handwerksbrauch verstand, so die jedesmalige Überführung der Lade in des neugewählten Vaters Behausung (Art. 1), die Obliegenheiten des letzteren — Aufsicht über die Gesellen — Versammlungen in der Herberge, die Verpflegung eingewanderter fremder Gesellen (Art. 2, 3, 4, 5, 6), das Ein- und Auswandern der Gesellen und Geleit derselben (Art. 6, 10, 27). Das Wandern entsprang dem Bedürfnis, einen Austausch der Ideen und Fertigkeiten herbeizuführen.[2]) Die auf der Wanderschaft Befindlichen lernten hierdurch hervorragende Vertreter ihrer Branche kennen und sammelten Kenntnisse, die sie dann in ihrer Vaterstadt zum Nutzen des Handwerks verwerten konnten. Der einwandernde Geselle wurde vom Altgesellen begrüsst, der für ihn, nachdem eine gemeinsame Mahlzeit eingenommen war, Umschau nach Arbeit hielt. Fand sich solche nicht, so musste entweder die Wanderschaft fortgesetzt werden, oder er war, sobald er länger als einen Tag verweilte, verpflichtet, für die übrige Zeit als Ersatz für Beherbergung und Beköstigung einen entsprechenden Betrag zu zahlen. Die dem weiter Wandernden bewilligte Unterstützung wurde aus der Lade entnommen. — Zur Handwerksgewohnheit gehörten ferner die guten Montage (Art. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24), das Unredlichmachen — infolge von Schulden oder „wann ein Lehrjung seinem Meister aus den Lehr-Jahren entrunnen oder sich anderswo Gesellen weis“ — (Art. 11, 14, 15, 16, 17), die Verpflichtungen der jüngsten Gesellen dem Handwerk gegenüber, so besonders das Bedienen bei Tisch (Art. 3, 25), das Gesellenmachen — Deponieren oder Examinieren — (Art. 28) u. s. w. Eine genaue Regelung erfuhr die tägliche Arbeitszeit (Art. 13), „Nemblich des Sommerss früh umb vier undt des abendts umb acht, winter Zeit aber frü umb funff und des abendts umb Neun uhr auch mugen die gesellen vierzehenn tag vor Ostern bey Lichte zu arbeitenn auffheren wieder umb virzehenn tag vor Michaelis bey Lichte zu arbeiten verpflicht seyn.“ — Der durch die Eintritts- und Strafgelder gebildete in der Lade aufbewahrte Fond wurde zur Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Gesellen verwandt (Art. 5).

---

[1]) Diese im Originale fehlende Einteilung nach Artikeln ist vom Verfasser, der leichteren Orientierung wegen, vorgenommen worden.

[2]) Vergl. a. a. O. Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 6, pag. 886.

Auch des Verhaltens bei Leichenbegängnissen ist Erwähnung gethan.

Mit Hilfe erwähnter Ordnung können wir uns ein getreues Bild von der Organisation des Buchbinderhandwerks, die natürlich mit den bisher bekannten anderer Städte übereinstimmt, entwerfen. Nach den Handwerksmeistern kommen die Gesellen, über die sowohl ein vom ganzen Handwerk gewählter Meister, Vater genannt, als auch zwei Altgesellen gesetzt sind. Unter Junggesellen verstand man sowohl die zuletzt eingewanderten Gesellen, als auch die „so am Neulichst ausgelernet". Über die Anzahl, den Namen, die Herkunft, den Befähigungsnachweis der in der Innung arbeitenden Gesellen wurde ein „Registerbuch" geführt, ebenso über die Lehrlinge, bei denen für die Aufnahme in das Handwerk eheliche Geburt Bedingung war. Nur ungern nahm man die erst durch die Ehe Legitimierten auf. Uneheliche, sowie den niedrigsten Ständen entsprossene Kinder blieben vollständig ausgeschlossen. Die rechtmässige Abstammung musste mit dem Geburtsbrief bewiesen werden. Die Gesellen unterstanden der Gerichtsbarkeit des ganzen Handwerks, sofern es sich um Dinge handelte, die sich eben auf die Gesamtheit der Zunft bezogen. In reinen Gesellenangelegenheiten entschied das Plenum der Gesellen für sich. — Die vorliegende Ordnung enthält auch Vorschriften, denen sich die Meister zu unterwerfen hatten. So heisst es z. B. in Art. 9: „— — — wurde auch ein meyster einen gesellen oder der geselle dem meyster arbeijt zu sagenn Und einer auss Ihnen ohne genugsam redliche ursachen seine zusag Im vorgessen stellen, Und nicht halten wurde, derselbig sol nach erkentnuss des handwergs der straff gewertig sein". Und ferner in dem Abschnitt, in dem das Schuldenmachen den Gesellen untersagt wird, lesen wir: „Wurde aber ein meyster denselben (d. h. einen verschuldeten Gesellen) fordern, und die schuld nicht genugsam vorfür standen (was vermutlich den Sinn haben soll, der nicht genug für die Schuld seines Gesellen einsteht) soll nach erkentnus des gantzenn handwergs gestrafft werden". Wir sehen hieraus also, dass die gesamte Zunft in engerem Zusammenhange stand.

Die aus dem Jahre 1680 stammende Verbesserung und Erweiterung erwähnter Ordnung dürfte sich nicht ohne weiteres an die eben besprochene anschliessen. Es ist dies schon daraus ersichtlich, dass hier die Anzahl der Artikel von 32 auf 33 erhöht werden sollte, während die erste Ordnung nur 31 aufwies. Ein oder mehrere Bindeglieder fehlen also. Das neue Schriftstück [1]) weist wesentlich neue Gesichtspunkte nicht auf. Gemäss des Artikels 3 sollen in Zukunft 6 Pfennige als ratenweise Einzahlung in die Lade geleistet werden. Und zwar werden hier die fremden Gesellen den einheimischen gleich geachtet. Auch

[1]) Anhang 11.

die auf die Versäumnis solcher Vorschrift gerichteten Strafen finden wir erhöht. Ferner erfahren die in Artikel 28 erwähnten Geldforderungen über das Examinieren und Deponieren eine grössere Spezialisierung und Erhöhung. Der neu angefügte 33. Artikel endlich enthält Vorschriften für die ankommenden nicht examinierten Gesellen.

Ein anderes Bild zeigt uns die vom Rate bestätigte, vermehrte und verbesserte, 22 Artikel umfassende Buchbinderordnung vom Jahre 1673. Auch hier treten uns einige typische, durch andere Ordnungen bereits bekannte Merkmale entgegen. So die genauen Vorschriften für die Meisterprüfung, bei dieser: Erleichterung und Bevorzugung der Meistersöhne und der Gesellen, die eines Meisters Wittfrau heirateten, die Wahl des über das ganze Handwerk gesetzten Meisters, die Aufnahme eines Gesellen zum Meister nach bestandener Prüfung, die noch an die Vorschrift gebunden war, dass der Betreffende Bürger werden musste, die einzelnen Handwerksbräuche, das Verhältnis der Meister zu den Gesellen und Lehrjungen u. s. w. u. s. w. Der 20. Artikel zeigt uns, dass in Wittenberg die Buchbinder den Kampf mit den Buchhändlern, der wegen des strittigen Punktes entbrannt war, ob sie befugt seien, gebundene Bücher zu verkaufen, erfolgreich durchgefochten haben, da die Berechtigung hierzu in ihm, sowie dem nächstfolgenden, einfach vorausgesetzt wird, denn die Buchbinder wenden sich hier nur gegen die „Hausierer so in Lande und Städten herumb lauffen."

Es würde zu weit führen, auf die weiteren Einzelheiten noch des näheren einzugehen. Erwähnt sei schliesslich, dass die dem Wortlaute nach bisher unbekannten Wittenberger Ordnungen zumeist als Muster[1]) für andere Städte bei Anfertigung neuer

---

1) Arch. f. Gesch. d. D. Buchh. Bd. XIX pag. 314.

Anmerkung: Der Personalbestand des Buchbinderhandwerks in der Zeit von 1560—1600 (entnommen d. Witt. Kirchenbüchern):

1560. Bernutz, Georg † 1573
Bardigk, Georg
Breisker, Bartholomäus
Doerffer, Wentzel † 1581
Ditz, Gregor † 1565
Ditz, Hans † 1565
Eichhorn, Wolfgang † 1594
Faust, Hans
Fritzsch, Jacob † 1572
Genseler, Caspar † 1588
Hempel, Frobenius † 1575
Jörg, Christoph
Krafft, Caspar † 1571
Krüger, Thomas † 1591
Köler, Martin † 1574
Lederhos, Lazarus † 1593
Müller, Nicolaus
Neidel, Conrad † 1568
Reutter, Thomas † 1595
Rab, Steffan † 1569
Reich, Valtin † 1566
Schreiber, Hans † 1570
Theil, Paul
Thost, Ehrhard † 1566
(In Summa 24)

1570. Blum, Heinrich
Brötzel, Ulrich
Bernutz, Jacob † 1574
Cantzler, Hans, auch Ratsfreund!
Drescher, Paul
Fuchs, Paul † 1575
Fillwell, Johann † 1582
Güttig, Andreas † 1574
Hegel, Georg † 1574
Krafft, Caspar d. j.
Reutter, Thomas d. j.
Rotter, Severin † 1598

Ordnungen benutzt wurden. Wieviel es bereits Buchbinder zu Selfischs Lebzeiten in Wittenberg gab, möge die kleine in der Anmerkung beigefügte statistische Beigabe darthun (s. pag. 24).

Zur Erweiterung des Geschäftsbetriebs Selfischs gehört der im Jahre 1602 „freytags nach himmelfarth Christij" abgeschlossene Kauf einer Buchbinderei „in der Kupfergassen" zwischen ihm und dem „bürger und Buchbinder Burg Kammerberger umb unnd vor 260 fl bahres geldes Meissnischer Landeswehrung." [1])

Der Kauf einer Buchbinderei seitens eines Grossbuchhändlers ist deshalb merkwürdig, weil er in eine Zeit fiel, in der die Buchbinderei in die Zunftordnungen eingeengt war, und die Angehörigen derselben sich stets dagegen wehrten, dass die Buchhändler selbst Buchbindergesellen hielten. — Dieser Streit um das Halten von Buchbindergesellen lässt sich übrigens bis tief ins 17. Jahrhundert verfolgen. — Wohl war es hier und da der Fall, dass Buchhändler zugleich Buchbinder waren und umgekehrt, auch kamen solche Vereinigungen mit andern Angehörigen des Buchgewerbes noch vor.[2]) Aber Buchbinder war ja Selfisch keineswegs. Für die erwähnte, immerhin eigenartige Erscheinung finden wir im folgenden einige Erklärung. Burg Kammerberger war nämlich Selfisch gegenüber in Schulden geraten, die den Wert seines Geschäfts fast erreichten. Der Buchbindermeister stand also vor einer hoffnungslosen Zukunft, da es ihm nach menschlichem Ermessen kaum hätte möglich werden können, die Schuld zu tilgen, geschweige denn sein Geschäft fortzuführen. Umsomehr wird ihm das Angebot Selfischs, seiner Verpflichtung auf so angenehme Weise ledig zu werden, zugesagt haben, zumal ihm noch einiges bares Geld, welches als Überschuss vom Kaufpreis herrührte, zufiel. Selfisch wird übrigens deshalb den Wunsch gehabt haben, einen Buchbindermeister von sich abhängig zu

---

Reinisch, Hans † 1580
Sangen, Thomas
Zissler, Hans
(In Summa 32 m. d. n. lebend. Vor.)

1580. Funk, Hans † 1589
Junker, Matthias † 1580
Kelle, Georg † 1599
Kammerberger, Georg d. J.
Kammerberger, Georg † 1581
Kammerberger, Michel
Rinckfeld, August † 1598
Wilde, Benediktus
(In Summa 30 m. d. n. leb. Vor.)

1590. Heidrich, Georg
Müller, Adam † 1596
(In Summa 26 m. d. n. leb. Vor.)

1600. Geier, Michel
Höpfner, Hartmann
Hesse, Hans
Johann, David
Franck, Georg
Müller, Abraham
Mittbacher, Heinrich
Naucke, Martin
Stallfurt, Conrad
Winter, Hans
Zitzler, Friedrich
(In Summa 29 m. d. n. leb. Vor.)

[1]) W. Handelsbuch 1597—1610 fol. 168.

[2]) Bücher, Deutsche Buchbinderordnungen im Arch. f. Gesch. des Deutschen Buchh. Bd. XIX pag. 311, 315 ff.

machen, da seine hauptsächlichsten Verlags- und Verkaufsartikel: die Bibel, Lehr- und Erbauungsbücher, wohl schon damals kaum ungebunden, sondern als gebrauchsfähige Produkte, also als Ganzfabrikate auf den Markt gebracht worden sein dürften, im Gegensatz zu der Gepflogenheit seitens der meisten Verleger, ihre Ware in rohem Zustand zu verkaufen.[1]) — Ob nun jener Burg Kammerberger durch sein Verhalten sich seine Zunftzugehörigkeit verscherzt hat, war nicht feststellbar, aber wahrscheinlich ist es jedenfalls. Denn man half sich meist damit, diejenigen Buchbinder, die bei Druckern, Verlegern oder Händlern gearbeitet hatten, als gescholten zu erklären. Vielleicht dürfte er das event. „Gescholten sein" deshalb leicht überwunden haben, weil er sich nunmehr als Binder von Partieartikeln für Selfisch besser stand und ihm hierdurch eine sichere Einnahmequelle eröffnet war. — Wie schon erwähnt, ist es öfters zu verzeichnen gewesen, dass Drucker und Verleger sich Buchbindergesellen hielten. Aber die besagte Thatsache einer Erwerbung eines vollständigen Buchbindereibetriebes mit einem Meister an der Spitze, dürfte selten zu finden sein. Übrigens währte die Herrlichkeit, dass Selfisch eine eigene Buchbinderei besass, nur 7 Jahre. 1609 verkaufte er sie wieder mit 90 fl. Gewinn.[2]) Möglich ist hierbei, dass die Zunft, ihre Rechte geltend machend, eingeschritten ist. Für die Zukunft sah er sich daher genötigt, wieder wie vorher die Buchbinderarbeiten entweder selbständigen Meistern zu übergeben, oder Buchbindergesellen zu halten.

§ 4. Selfisch als Papierhändler.

Die Papierfabrikation verbreitete sich für Deutschland zunächst nach dem Süden, nach Mitteldeutschland, Sachsen, Schlesien, also in Gegenden geistiger Regsamkeit und wirtschaftlicher Entwickelung. Die grosse Bedeutung des Papieres würdigend, besonders in Bezug auf den Buchhandel, — ist doch das Papier eine der wichtigsten Grundbedingungen zur Existenz des Buches — halfen oft Regierungen und Stadtgemeinden bei der Errichtung von Papiermühlen mit Geldmitteln nach.[3]) Die erste Papiermühle Deutschlands entstand im Jahre 1320 in Nürnberg. Für Sachsen wurde eine solche unter Albrecht dem Beherzten (1464—1500) an der Weisseritz vor Dresden erbaut.[4]) Auch die Inhaber von Papiermühlen erhielten Privilegien, die den Zweck verfolgten, die Konkurrenz abzuwehren und den Bedarf

---

[1]) Bücher, Frankfurter Buchbinderordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert im Arch. für Frankf. Geschichte und Kunst, Dritte Folge Bd. I pag. 227.

[2]) Handelsbuch 1597—1610 fol. 358 (im Witt. Stadt-Arch.).

[3]) Arch. XI. 285.

[4]) Joh. Falke, zur Geschichte der Papierfabrikation im Kurfürstentum Sachsen, im Archiv für Sächsische Geschichte. 1. Bd. 3. Heft. 1863. pag. 332.

an Rohmaterial bequem zu sichern. Die erste Nachricht von einem solchen datirt für Deutschland aus Sachsen (1398). Fürst Wilhelm war es, der dem Abt Niclaus und dem Benediktinerkloster zu Chemnitz ein derartiges Privileg erteilte.[1]) Sehr fraglich erscheint es, ob die privilegierte Mühle überhaupt gebaut worden ist. Später wurden auch anderen Papiermühlen Sachsens Privilegien erteilt, so der zu Knauthain (1575) von Kurfürst August von Sachsen. 1578 wurde dem Papiermüller Hieronymus Schafhirt zu Dresden das ausschliessliche Recht bewilligt, in gewissen Bezirken Hadern zu sammeln. In späterer Zeit häuften sich die Verbote des Lumpensammelns immer mehr und mehr, ohne allerdings jemals vollständige Geltung zu erlangen.

Auffallend ist, dass auch Wittenberg eine recht erhebliche Anzahl Papiermacher beherbergte.[2])

Doch dürften dieselben nicht in der Lage gewesen sein, das notwendige Papier für die steigende Bücherproduktion zu beschaffen. Die Leistungsfähigkeit der Einzelnen war immerhin eine beschränkte. Man musste sich notgedrungen nach anderen Orten wenden.

Der Hauptsitz für die Papierfabrikation in der uns interessierenden Zeit war besonders Strassburg und Thann. In Strassburg selbst wurde seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Papier verfertigt und von hier aus der Handel stark betrieben. Im 15. Jahrhundert wurde viel Papier aus der Schweiz eingeführt, das besonders in Jena[3]) und Frankfurt a. M.[4]) Verwendung fand. Seit 1523 existierten Papiermühlen auch im Herzogtum Preussen (sowie in Königsberg, im Amte Brandenburg bei Patersort u. s. w.).[5]) Da die Papierfabrikation eines jener Gewerbe ist, die zum Absatze ihrer Erzeugnisse durch den Handel arbeiten, so war jeder Papiermacher zugleich -händler. Reine Papierhändler gab es höchst selten. Es waren vor allem die Buchhändler, die Papier zum Verkauf oder auf Bestellung

---

[1]) Falke a. a. O. pag. 334.

[2]) Wittenberger Papiermacher von 1570—1600:

1570. Wagner, Valtin
Becker, Wolfgang
Ayt, Paul
Bechtel, Hans † 1577
In Sa. 4.

1580. Wiedemann, Michel
Rüdel, Blasius
Schwarz, Hans
Wiedemann, Hans † 1581
Pherk, Hans
Reuter, Caspar
Diesel, Michael † 1581
In Sa. 10 (m. d. leb. Vor.).

1590. Hartmann, Paul † 1596
Schultz, Peter
Kessner, Heinrich
Raisch, Jacob
In Sa. 8 (m. d. leb. Vor.).

1600. Schliebe, Simon
Zestermann, Zacharias
Duochenbusch, Jacob
In Sa. 13 (m. d. leb. Vor.).

[3]) Archiv II 57 (11).

[4]) Ebenda XI 311.

[5]) Ebenda XIX 297 (16).

von Fabrikations- oder Stapelorten herbeischafften und einen nicht unansehnlichen Zwischenhandel damit trieben. Der direkte Verkehr der meisten Verleger mit den Papiermachern war daher nur ein schwacher. Sie schlossen zumeist auf der Messe mit den Zwischenhändlern ihre Geschäfte ab. Frankfurt wurde nach dem Erstarken seiner Büchermesse auch der Mittelpunkt des Papierhandels. Aber auch die Leipziger Messen schwangen sich bald zu grösserer Bedeutung für den Papierhandel auf.[1]) Einer jener Buchhändler, die den Papierhandel in bedeutendem Umfange betrieben, war neben M. Lotter und Nic. Nerlich besonders Samuel Selfisch, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts überhaupt der grösste Papierhändler Sachsens war. Er hielt Lager in Wittenberg und Frankfurt a. M. und machte bewundernswert hohe Abschlüsse. Seine grosse Bedeutung als Papierhändler können wir am besten an den Beziehungen, die er zu Leonhard Thurneysser zum Thurm unterhielt, verfolgen. Für ihn bezog Selfisch das Papier zumeist aus Strassburg, das er zur Frankfurter oder Leipziger Messe einzuhandeln pflegte. Leicht möglich ist auch, dass er bei dieser Gelegenheit seinem Sohn, dem Papiermacher Lorenz Selfisch in Belzig, für Thurneysser auszuführende Aufträge gab.

Leonhard Thurneysser, 1530 in Basel als Sohn des Goldschmieds Jakob Thurneysser geboren, wurde in der Goldschmiedekunst und den Arzeneiwissenschaften unterrichtet.[2]) Da er in Händel mit Juden geraten war, musste er sich, kaum 18 Jahre alt, von seiner Vaterstadt entfernen. Zu diesem Schritte veranlassten ihn ausserdem noch Geldverlegenheiten, Vorwürfe seines Vaters, endlich der Umstand, dass er gern von seiner Frau, die er als Wittwe geheiratet hatte, und der er Untreue vorwarf, bebefreit sein wollte. Nachdem er zur Erweiterung seiner Kenntnisse England und Frankreich aufgesucht hatte, liess er sich 1552 als Schütze im Heer des Markgrafen Albrecht von Braunschweig anwerben. Nach seiner in der Schlacht bei Sieversshausen erfolgten Gefangennahme arbeitete er in Bergwerken. Auch in Strassburg und Kostnitz war er 1555 in Bergwerken, und zwar als Aufseher, thätig. Später verheiratete er sich wieder, nachdem er erfahren hatte, dass die Scheidung über seine erste Ehe ausgesprochen worden war. 1559 erwarb er sich infolge seiner grossen Kenntnisse die Gunst des Kaisers Ferdinand, für den er Reisen nach Schottland, Spanien, Portugal und Italien unternehmen musste. Auch Asien und Afrika bereiste er. In dieser Zeit hat er viele seiner Hauptwerke verfasst. Nach einem kurzen Aufenthalte in Frankfurt (1570) kam

[1]) Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels 2. Bändchen, pag. 77. Im 16. Jahrhundert kam dann neben Frankfurt a. M. Leipzig auf.

[2]) Vergl. Moehsen, Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, 1783, und Bellermann, das graue Kloster, 1824.

er, durch eine glückliche Kur an der Kurfürstin Johann Georg, an deren Hof. Der Kurfürst, der ihn zum kurfürstl. Brandenburgischen Leibarzt ernannte, wies ihm in Berlin Wohnung im ehemaligen Franziskaner- oder grauen Kloster an, woselbst er bald eine Druckerei anlegte, in der er seine eigenen Werke drucken liess. Thurneysser beschäftigte in dieser Druckerei während der Blütezeit über 200 Arbeiter. Das viele Papier, das er natürlich benötigte, bezog er grösstenteils von Zacharias Beiger aus dem benachbarten Neustadt-Eberswalde, dem Besitzer der 1532 dort errichteten Papiermühle. Da sie aber seinen Bedarf nicht befriedigen konnte, so bewerkstelligte er grössere Einkäufe in Wittenberg (bei Samuel Selfisch), in Leipzig (bei Nikolaus Nerlich) und in Bautzen (bei Alexius Schafhirt). Im Februar 1576 sandte ihm Selfisch für 87 fl. 9 gr. Papier. Wie wir aus einem Briefe[1]) Selfischs an Thurneysser (vom 15. März 1576) ersehen, scheint Thurneysser ein überaus säumiger und schlechter Zahler gewesen zu sein, denn Selfisch erklärte sich nur bereit, das Gewünschte zu besorgen, wenn er vorher Bezahlung empfangen habe.[2])

Obwohl ihm Thurneysser nichts abzahlte, schickte Selfisch doch im Mai desselben Jahres 6 Ballen Medianpapier.[3]) Erst auf sein wiederholtes Ansuchen: Bitt daneben auch zum freundtlichsten E. E. Vorheisung nach das mir E. E. 400 fl vorschaffen wolle — — erhielt er das Gewünschte. Nach einer

---

[1]) E. E. schreyben habe ich empfangen hat wol vermeinet E. E. hetten mir In dem wilfaren Sollen mit etlichen Gelte zur jetzunt kommenden fasten mess . . . welches Ich noch wolt Gebetten haben, da es E. E. nicht beglichen und mir noch Inerhalb 14 Tagen mit 400 oder funff hundert taller zu vorstrecken, so will ich allen fleiss anwenden, das E. E. ein Gude hauff pappir zwischen hir und dem Leiptzker Oster-marck Sol geliffert werden, dass Ich mich dann E. E. wil verwilliget haben, dann nur auf den Oster-marck mit dem Gelte wenig wil Gedint sein Sondern wie gemelt Jetzunt. Ihm fall mir mit solchem Gelte nicht Gewilfardt wirdt, weiss Ich solche nun nicht auff mich zu laden, kommen E. E. Selber darauff betach sein, solches pappir ferner durch Jemandes anders Jetzunt zu frankfurt lassen zu keuffen und zu bestellen . . . .

[2]) Obige Darstellung stützt sich auf folgende in der kgl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrte Akten aus dem Nachlasse Thurneyssers: 1576—77: fol. 7, neue Folge 18; fol. 204, n. F. 266; fol. 41, n. F. 71; fol. 252, n. F. 317; fol. 226, n. F. 290; fol. 99, n. F. 139; fol. 270, n. F. 333; fol. 36, n. F. 66; fol. 10, n. F. 22; 1576: fol. 171, n. F. 183; fol. 138, n. F. 137; fol. 82, n. F. 93; fol. 283, n. F. 338.

[3]) Mein willigen Dienst zuvor E. und A. herr Doctor Ich schicke E. E. bey dissem furman:

4 pallen median pappir zu 10 Riss thut	fl. 46	
2 pall median zu 12 Riss thut	fl. 27	gr. 12
furlon von franckfurdt biss gen Wittenberg 12 tall	fl. 13	gr. 12
furlon von Wittenbergk biss gen Berlin	fl. 3	
Jetzunt	fl. 90	gr. 6
und zuvor fur	fl. 87	gr. 9

Solches wollen E. E. lassen auffschreyben Bin der hoffnung Es werde Balt mer komen so will Ich solches E. E. mit dem Eesten zuschicken den furleuten Ist Alles Gelont durffen E. E. nichts Geben.

weiteren 23 Ballen enthaltenen Sendung erfahren wir in einem vom 24. Oktober 1576 datierten[1]) Briefe etwas von seinem Papierlager in Wittenberg, von dem Druck seiner Regal-Bibel in 8°, zu der er 8 Ballen Regalpapier verwandte und endlich davon, dass in Leipzig infolge Fracht und Verdienst der Preis des Papieres doppelt so hoch war, wie in Frankfurt a. M. Ausserdem bat er um 200 fl. Vorschuss, den er auch erhielt. Aber schon im nächsten Brief ersuchte er um dieselbe Summe. Im November und December gingen weitere Sendungen an Thurneysser ab, der Selfisch die zuletzt erbetenen 200 fl. noch nicht hatte übermitteln lassen.[2])

Bei einem frischen Transport im neuen Jahr legte Selfisch die im Anhange wiedergegebene Gesamt-Abrechnung bei, aus der wir ersehen, dass Selfisch in der Hauptsache den Ballen zu 10 Ries rechnete, während er ihn selbst zu 12 Ries einhandelte. Überhaupt wurde alles aus und über Frankfurt bezogene Papier zu 12 Ries pro Ballen gehandelt.[3]) Setzte er nun den Ballen, wie es in Norddeutschland üblich war, zu 10 Ries an, so war der Gewinn natürlich gross. Die ganze, in ungefähr einem Jahre gelieferte Papierware belief sich also nach der Zusammenstellung auf die ansehnliche Summe von 891 fl. 7 gr.[4]) Im Januar 1577 bestellte Thurneysser „2 Ballen papir mit den thurm".[5]) Die Beantwortung übernahm, da Selfisch auf einer Geschäftsreise nach Stralsund begriffen war, des letzteren Diener, Martin Augustin. Derselbe antwortete wiederum unterm 7. Mai 1577 für seinen Herrn, der sich damals gerade in Leipzig aufhielt, und verhiess, dass das Gewünschte ehestens eintreffen würde. Im nächsten Briefe[6]) bat Selfisch der noch

[1]) Von Median pappir will Ich In wenigk Tagen etliches nach Berlin schicken so viel Ich es Jetzunt in meinem Hause habe von Regal pappir kann Ich nicht wissen ob Ich werde wass schicken können dan mir E. E. von solchem nichts weider vormelt so habe Ich disse herbstmess zu franckfurdt nichts kaufft und das so Ich Gehabet habe Ich Gebraucht zur Regal Bibel welche 8° Getruckt worden darzu in die acht pallen komen . . . Ich habe ein Riss umb 3 taller Im Anfang Gelassen wan Ich es jetzunt zu Leiptzigk keuffen solte Musst Ich ein Riss under 6 taller nicht zu bekomen.

[2]) Es Gelanget auch meine dinstlich und freundtliche Bitt E. E. wollen mir mit dem Zwey hunder Gulten auff jetzunt komen Newen Jars marckt darum Ich E. E. zuvor auch Gebetten ausshelffen . . . will auch noch gegen fastnach mer pappir schickenn habe noch etliches bey mir allhie zu Wittenbergk und frankfurdt liegen.

[3]) Kapp, pag. 475/76.

[4]) Anhang 6.

[5]) Vermutlich Ravensberger.

[6]) Wass die zwen pallen pappir belangen so E. E. macht will Ich auff Jetzunt komende fastemess keuffen und E. E. mit dem Feste zuschicken in 8 oder 14 tage nach Ostern da es aber der her nicht erwardten kundt Ist zu Leiptzigk ein henteler, der hat 4 pallen hat mir aber ein pallen nicht wollen wolfeile geben Alss 16 fl. da kunt der herr zur not an Schreyben Ich wil aber dem herr Gewiss ein par pallen schicken auf erwende Zeit Dessgleich will Ich auch Regal pappir zu franckfurdt keuffen und auch mit schicken den solches alhie Gar zu theur.

nicht stattgefundenen Sendung wegen um Entschuldigung, unter der Begründung, dass er das Papier zu einem wohlfeilen Preise nicht habe erhalten können.

Nach weiteren kleinen Sendungen (z. B. am 6. Juli 1577 2 pallen median papier) traf ein grösserer Posten Papier im August in Berlin ein. Während Selfisch früher den Ballen Median Papier $11^1/_2$ fl. rechnete, setzte er ihn hier, wie wir aus den Begleitworten und der Rechnung ersehen[1]), mit $12^1/_2$ fl. an: „Ich schicke E. E. . . . . funff pallen Median pappier . . . . . kann E. E. nicht vorhalden das solches kost der pallen $12^1/_2$ fl., da man mit dem pappir zu franckfurdt auffgeschlagen ein Iter pallen fast $^1/_2$ Gulden, können E. E. zu franckfurdt Selber darnach fragen lassen, dass ich kein pfennig an Solchenn habe." (?) Selbstverständlich sind die soeben angegebenen Preise ausschliesslich des Fuhrlohns zu verstehen.

Für das Ries Regalpapier forderte er 4 Thaler. Verschiedene der in den Rechnungen mitgeteilten Preisangaben haben allerdings keinen absoluten Wert, weil nicht überall die Sorte des betreffenden Papiers kenntlich ist.

Median- und Regalpapier hatten viele durch Güte und Grösse (gerade Hauptfaktoren bei der Preisbestimmung) gebildete Abstufungen aufzuweisen. Auch darf man den unsicheren, schwankenden Wert des Geldes damals nicht übersehen. Das eine ist aber unbedingt festzuhalten, der Preis des Papiers war in Deutschland verschieden, und zwar im Süden niedriger, im Norden höher — letzteres verursacht durch die Transportkosten.[2])

Im Juli des Jahres 1577 erhalten die Beziehungen Thurneyssers zu Selfisch eine jähe Unterbrechung durch die Flucht des Ersteren nach Italien. Thurneysser, der durch seine Astrologie, Weltprophezeiungen u. s. w. eine abenteuerliche Berühmtheit erlangt hatte, war in den Augen des Volkes ein Hexenmeister, Geisterbanner, Besitzer des Steines der Weisen, ein zweiter Faust. Viele Gegner und Neider hatte Thurneysser, der vom Glücke so sichtlich begünstigt war, unter den Gelehrten. Viele Schriften, die über ihn herausgegeben wurden, suchten ihn zu schädigen, ihn als Ignoranten oder gar als Schwindler zu entlarven. So beschuldigte ihn ein Greifswalder Professor, D. Joel, in einer Broschüre der Zauberei. Noch andere Momente kamen

---

[1]) Schicke E. E.

Jetzunt					
5 pallen Median pappir zu $12^1/_2$ fl. thut	fl.	$62^1/_2$			
furlon von frankfurdt biss gen Wittenbergk 10 ml	fl.	11	gr.	9	
furlon Biss gen Berlin dem furman geben	fl.	2	gr.	10	₰ 6
$^1/_2$ Riss Regalpappir	fl.	2	gr.	6	
Jetzun	fl.	79	gr.	4	₰ 6
zuvor habe Ich E. E. Geschick für	fl.	31	gr.	18	
Summa	fl.	111	gr.	1	₰ 6

[2]) Am Transport beteiligten sich häufig selbständig Fuhrleute, indem sie Papier als Rückfracht mitnahmen und weiterführten.

hinzu, die sein Ansehen minderten und seinen Fall schnell herbeiführten. Ein betrügerischer Bruder, untreue Drucker, ein grosser Diebstahl und kostspielige Prozesse liessen sein grosses Vermögen zusammenschmelzen. Die Prozesse hatte er gegen seinen dritten Schwiegervater zu führen. Nach dem Tode seiner zweiten Frau hatte er sich zum dritten Male zu Basel mit einer aus adeligem Geschlechte stammenden, aber unzüchtigen Person vermählt, die er nach drei Wochen ihrem Vater zurückschickte. Dieser bewirkte durch einen Prozess, dass seine Tochter als rechtmässige und ungerechterweise verstossene Ehefrau in ihre alten Rechte eingesetzt wurde. Da zu jener Zeit der Kurfürst zur Vermählung seiner Tochter nach Dresden gereist war, floh Thurneysser, unter der Vorgabe, er werde dem Hofe folgen, nach Italien.

Ob nun Selfisch weiterhin an die Druckerei des grauen Klosters, die Thurneyssers erprobter Setzer, Michael Hentzke, fortführte, Papier lieferte, war nicht ersichtlich, da die recht lückenhaften Briefe hierüber keinen Aufschluss geben. Immerhin ist zu bemerken, dass sich die Verhältnisse verschoben, als sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Sachsen und Brandenburg die Papierfabrikation in dem Masse hob, dass sie dem steigenden Bedarfe dieser Länder genügen konnte.

3. Abschnitt.

Der buchhändlerische Geschäftsbetrieb.

§ 1. Die Handelsmarke.

Selfischs Wappen stellt, wie aus den erläuternden, sich unter beigefügter Abbildung[1]) befindenden Worten erhellt, die Salbung Sauls (nicht Davids, wie man vielfach findet) zum König durch den Propheten Samuel dar. Das Bild ist durch ein Oval, in dem zu beiden Seiten ein Kopf hervorragt, umrandet, wird aber durch Verzierungen von Schnörkelwerk und Früchten zum Rechteck. Links und rechts oben hält je ein sitzender Engel mit der einen Hand ein Band, das hinter einem gehörnten Kopf verläuft, mit der anderen umfassen sie die Hörner, und unten in den Ecken sind zwei Vögel zu sehen. Die Mitte des unteren Teils bildet auf einem Schilde ein von einem Pfeil durchschossenes S, jenes Zeichen, das Selfisch jederzeit als Petschaft verwandte, und das des öfteren die in der Abbildung b wiedergegebene Form annahm, welche jeden Zweifel an der Zugehörigkeit zu Samuel Selfisch ausschliesst. Diese Vignette ist z. B. in einem, von Rhau 1557 gedruckten und von Selfisch verlegten Werke (Icones Catecheseos et Virtutim .... Johannis Hofferi) zu finden. Die soeben beschriebene Darstellung nimmt verschiedene Gestalt an. So wurde meist die Verzierung weggelassen, und nur das Oval ist in der bekannten Ausführung zu sehen, wobei allerdings der gehörnte Männerkopf einem Engelskopf gewichen ist, der sich auch einige Male an Stelle des Schildes vorfindet. Die Abbildung c verkörpert allerdings in etwas anderer Ausführung denselben Gedanken. Sie ziert z. B. das Titelblatt der von Kraffts Erben 1582 gedruckten „Sibenhundert und funfftzig Deutsche Sprüchwörter erneuert und gebessert Durch Johan Agricola.“ Dass Selfisch, obwohl sein Name nicht besonders vermerkt ist, der Verleger war, erfahren wir noch aus § 4 dieses Abschnittes. Die letzte Abbildung (d) endlich führt uns wieder nur das Oval[2]) vor. Dieses Wappen war Selfischs Erben

[1]) Anhang 13.

[2]) Der einzig wahrnehmbare Unterschied ist nur, dass Samuel eine Kopfbedeckung trägt.

eigen. Es ist entnommen dem 1620 erschienenen „Christiados Libellus ab Joachimo à Beust (Excudebat Augustus Boreck, Sumptibus haeredum Samuelis Selfischii)". Diese Marken nun sind von verschiedenen Seiten nicht Selfisch, sondern 2 Druckern zugesprochen worden, nämlich Gabriel Schnellboltz und Lorentz Seuberlich.

So können sich Einige[1]) das von einem Pfeil durchschossene S nicht anders erklären, als dass es der Anfangsbuchstabe des Wortes Schnellboltz sei, und dass der Pfeil den zweiten Teil des Namens bedeute: einen Bolzen. Dass dies nicht Selfischs Wappen sein könnte, so wird weiter argumentiert, ginge ja ohne weiteres daraus hervor, dass derselbe gar kein Drucker gewesen sei, also auch kein Druckerzeichen haben könnte. Dieser Irrtum ist vielleicht deshalb entschuldbar, weil bisher nicht bekannt war, dass Selfisch auch im Besitze einer Druckerei sich befand, wenn schon er die Druckerei erst 1597 erstand, also zu einer Zeit, in der das Wappen bereits verschiedenen Werken aufgedruckt war, das sich uns demnach nicht als Druckervignette, sondern als Verlagsmarke offenbart, denn es findet sich auch, wie wir sahen, auf von Krafft, Rhau, Boreck und Kelner gedruckten, von Selfisch verlegten Büchern vor. Als weiteres Beweismaterial zu obiger Behauptung wird angeführt, dass das $ auf einem Werke vorkäme, das betitelt sei: „Abcontrafactur unnd Bildniss aller Grossherzogen, Chur- und Fürsten, welche das Land Sachsen regieret haben. In deutsche Reime bracht durch M. Joanneum Agricolam. Gedruckt zu Wittenberg durch Gabriel Schnellboltz. Anno MDLXIII." Auch dies stellt sich als ein ziemlich starker Irrtum, wie P. E. Richter (in der „Zeitschrift für Bücherfreunde", I. Jahrgang, 1897—1898, II. Bd., pag. 445) schlagend nachwies, heraus. Das in dem erwähnten Buch vorkommende Monogramm ist nämlich ein C. E. oder C. F.!!

Nagler[2]) in seinen Monogrammisten ist etwas unschlüssig, denn er sagt: „Die Vignette, Samuel salbt David (?), könnte Schnellboltz und Selfisch zugeschrieben werden, indem man annehmen könnte, dass Schnellboltz der Drucker Selfischs war", was für eine bestimmte Zeit ja richtig ist — „welch letzterer dann dessen Marke annahm." Diese letzte Hypothese fällt aus dem oben angeführten Grunde in sich zusammen. Denn wäre das Gesagte richtig, dann müssten sowohl Schnellboltz als auch alle übrigen Drucker Selfischs dieselbe Marke, d. h. auch bei Werken, die Selfisch nicht verlegt hatte, ständig geführt haben.

---

[1]) Christ S. 360, Strutt II, No. 148 und Brulliot I, No. 3131.

[2]) Gleichzeitig muss der Ansicht Naglers (Bd. IV, pag. 1078), Selfisch sei Rechtsgelehrter gewesen, entgegengetreten werden. Er hat diesen erläuternden, leider falschen Zusatz jedenfalls dem Lexikon Universale von Zedler (1743) entnommen.

C. F. Gessner[1]) nun schreibt erwähntes Wappen Lorentz Seuberlich zu. Dass diese Behauptung hinfällig ist, versuchte ich schon im 2. Abschnitt § 2 zu beweisen. Einmal hatte Seuberlich, wie es ja bei den meisten Druckern der Fall war, sein Zeichen (das die Marter des heiligen Lorenz darstellte), sodann kam die Darstellung, „Samuel salbt Saul zum König" einige Jahrzehnte früher vor, als an einen Seuberlich noch nicht zu denken war.

Richter erwähnt in dem angeführten Werke, es sei in der Königlichen Bibliothek zu Dresden ein Schriftchen: „Γενε Θλια Consecrata memoriae et felicitate nativitatis .... Augusti Ducis Saxoniae .... a Georgio Horn, Wittebergae Imprimebat Laurentius Seuberlich Anno 1605" vorhanden, auf dessen Titelblatt sich sowohl die Marter des heiligen Lorenz als auch die Salbung Davids (?) durch Samuel fände, beide Wappen zeigten einen Schild, jenes ein $\frac{LS}{99}$, dieses ein darstellend. Richter fährt fort, dass Seuberlich sich das die 99 zeigende Monogramm also erst später zugelegt haben müsse (als 1597, da er seine Thätigkeit erst beginnt!). Diese Behauptung ist möglich. Seuberlich kann einige Jahre ohne Wappen gedruckt haben. Aber damit ist doch sicher nicht gesagt, dass Seuberlich vorher und vielleicht nachher nebenbei die Vignette „Samuel salbt Saul" geführt habe. Die einfache Erklärung ist hier: Selfisch war bei jenem Werke der Verleger, Seuberlich der Drucker! Im übrigen ist zu wiederholen, dass Seuberlichs Petschaft das Zeichen verkörperte.

Sollten sich nach diesen Ausführungen noch immer Zweifel regen, so wird wohl der Hinweis auf das Wappen des Selfischschen Verlagskatalogs genügen, um alle Bedenken zu beseitigen. Denn es lässt sich durchaus nicht annehmen, dass Selfisch hier eine andere als seine eigene Erkennungsmarke hätte aufdrucken lassen.

Nur der Vollständigkeit halber sei folgendes erwähnt: Nach dem am 9. Mai 1874 erfolgten Tode des letzten Selfisch, der Archidiakonus in Wittenberg war, erschien am 13. desselben Monats ein teilweise poetischer Nachruf im Wittenberger Kreisblatt (Nr. 38, Mittwoch den 13. Mai 1874), in welchem auch des ersten Selfisch, des Stifters des Gottesackers gedacht wurde. Wie schon im ersten Abschnitte erwähnt, hatte dieser sein Wappen über dem Portale anbringen lassen. Die sich hierauf beziehenden Verse lauten:

Es gräbt der Meister künstlich im höchsten Stein
Des Gebers Wappen deutlich zu schauen ein,
Den Seelenfischer zeigts im Bilde
nämlich die Frau im Wappenschilde
Die mit dem Licht in Händen den Groschen sucht,
Nicht ruhend bis im Winkel sie ihn erlugt.
O köstlich Werk, wie Petrus Seelen
fangen, die Leben für Tod erwählen.

[1]) „Die so nötige als nützliche Buchdruckerkunst", pag. 143.

Nach diesem jedenfalls sehr gut gemeinten, aber inhaltlich und dichterisch wenig wertvollen Ergusse, wäre also eine neue Version des Selfisch-Wappens gegeben. Demgegenüber muss bemerkt werden, dass bereits um 1872 — wie ich durch Umfragen in Wittenberg erfuhr — die letzten Überreste der das Portal krönenden, das Wappen darstellenden Bildhauerarbeit den Witterungseinflüssen von 265 Jahren nachgebend, heruntergestürzt waren. Also zu sehen war 1874 von dem Wappen vermutlich nichts mehr. Aber vielleicht hat jener Dichter das ganze Portal früher vor Augen gehabt, nur werden auch da die Figuren Samuel und Saul stark verwittert gewesen sein, und seine lebhafte Phantasie glaubte eine Frau mit einem Lichte wahrzunehmen. Und in der That ist es, wenn man Selfischs Wappen betrachtet und die durch den langen Zeitraum natürlicher Weise hervorgerufene Zerstörung in Berücksichtigung zieht, wohl möglich, dass von Saul event. überhaupt nichts mehr zu sehen war, Samuel dem Beschauer als eine Frau (wobei der lange Talar mit irreführend gewesen sein mag) und das Füllhorn als Licht erschien.

§ 2. Der Nachdruck und die Privilegien.

Nicht allein mit den aus der Bücherzensur hervorgehenden Misshelligkeiten hatten die Verleger, Buchhändler und Buchdrucker damaliger Zeit zu kämpfen, sondern auch mit denen des Büchernachdruckes.

Wenn wir nach seiner Entstehung suchen, entdecken wir schon bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst Spuren davon. Es kam vielfach vor, dass Alles nachgedruckt wurde, selbst der Name des Verlegers, der Offizin, des Verlagsorts u. s. w. Gegen diese Unsitte suchte man nach einem Aushilfsmittel, da das positive Recht keine Bestimmungen hierüber aufzuweisen hatte und glaubte es in den Privilegien gefunden zu haben, die den Zweck haben sollten, dem Produzenten ein eigentümliches Verlagsrecht einzuräumen, also eine rein mechanische, mühelose Nachbildung eines Werkes zu verhindern. Obwohl das Erteilen derselben zu den Reservatrechten des Kaisers gehörte, verliehen solche auch die einzelnen Territorialherrschaften und freien Reichsstädte. — Privilegien konnten sowohl dem Verfasser, resp. dem Herausgeber, als auch dem Verleger oder Drucker verliehen werden. — Das Geltungsgebiet eines Privilegs stimmte mit dem Territorialbezirk, in dem es erteilt war, überein. So war also ursprünglich das kaiserliche Privileg am wirksamsten. Als sich aber die einzelnen Landeshoheiten mehr und mehr der Souveränität näherten, machten sich auch Landesprivilegien notwendig, zudem wollten diese kleineren Länderteile die Privilegebühren nicht einbüssen. Dieselben bestanden zumeist neben Gebührenabgaben im Übersenden von sogenannten Pflicht- oder Freiexemplaren. So wurde der uns bereits bekannte Lorentz

Seuberlich (1605), als er um Verlängerung eines ihm verliehenen Privilegs bat, verpflichtet, „vor Jeder materia fünfzehen Exemplaria einzuschicken“. Die nachgesuchte Prolongation wurde ihm auf 3 Jahre gewährt. Die angegebenen 15 Pflichtexemplare sind übrigens nicht als Norm anzusehen, sie hatten, im Anfange mit nur wenigen beginnend, erst im Laufe der Zeit eine derartige Höhe erreicht.

Dass die durch solche Vorschrift Betroffenen hierüber nicht gerade erfreut waren, vielmehr sich derselben zu entziehen suchten, geht aus den wiederholt zu verzeichnenden Schreiben aus Dresden, in denen die restierenden Bücher eingemahnt wurden, hervor. So ergeht im Jahre 1617 von Kurfürst Johann Georg an den Rat zu Wittenberg das Ersuchen, „die gebührende Exemplaria Commentariorum D. Salomonis Gesneri in Psalmos, Concordiae Concordis D. Leonhardi Hütteri, und Disputationum de Sacrificijs Contra Phontinianos D. Wolfgangi Franzij — — anhero in unser Ober-Consistorium“ zu übersenden, „Damit wir nicht straffe wieder die ungehorsamen anzuordnen bewogen werden.“

Bei der Festsetzung der Zeitdauer, die 2—10 Jahre umfasste, ging man von dem Gedanken aus, dem Privilegierten Zeit zu gewähren, die Aufwandskosten zu decken. Es wurde ferner genau darauf gesehen, dass die verliehenen Privilegien auch benutzt wurden. So hatte z. B. Elert Schumacher das Werk: „tractatum de juribus majestatio“, auf das er privilegiert war, innerhalb von 3 Jahren überhaupt noch nicht in Druck gebracht. Der Rat von Wittenberg wurde deshalb veranlasst, jenen Schumacher anzuhalten, „gedachtes Buchs edition binnen viertel jähriger Frist zur richtigkeit zu bringen, oder zu gewartten, dass das Privilegium . . . cassiret, und ein ander damit privilegirt werde.“

Merkwürdig ist, dass das Privileg nicht nur einen Schutz für neue Geistesprodukte darstellte, sondern auch für den Druck älterer Werke erteilt wurde und zwar oft mehreren Personen zu gleicher Zeit. So erhielt vom Kurfürst August neben Samuel Selfisch auch Conrad Rühel und Bartel Vogel das Recht zugesprochen, „die ganze Bibel deutsch, den Psalter mit den Summarien, neue Testament klein, Jesus Syrach auch Doct. Martini Luther Postillen in unserm Chur- und Fürstenthum“ zu drucken, feil zu halten und zu verkaufen.[1])

Die ersten Drucker dieser Lutherschriften waren Johann Weissenburg in Nürnberg und Johann Grünenberg in Wittenberg, ferner neben anderen[2]) Melchior Lotter in Leipzig, der später der Bequemlichkeit halber durch seinen Sohn Melchior Lotter d. J. eine Filiale in Wittenberg errichten liess.[3])

[1]) Zeltner, Kurtz-gefasste Historie der gedruckten Bibel Version. 1727. pag. 53.
[2]) Kapp, pag. 411 ff. u. Zeltner, pag. 36 ff.
[3]) Zeltner, pag. 14.

Nach diesen erscheint Hans Lufft, der allerdings nur als Drucker des „Verlagsconsortiums Lukas Cranach und Döring“ anzusehen ist. Nachdem der Goldschmied Döring zurückgetreten war, wurde der Verlag an die Wittenberger Buchführer Moritz Goltz, Christoph Schramm und Bartel Vogel verkauft, die von Johann Friedrich privilegiert wurden. Für den auf der Messe zu Frankfurt verstorbenen Goltz trat nun Conrad Rühel und für Christoph Schramm, der, wie wir schon erfahren haben, wegen Zahlungsschwierigkeiten sein Geschäft hatte aufgeben müssen, Samuel Selfisch ein, während Bartel Vogel zunächst noch verblieb. Das hier in Frage kommende Privileg datiert vom Jahre 1560.[1]) — In späterer Zeit wurde das Privilegerteilen einfach als Einnahmequelle benutzt, ohne sich über die Berechtigung des Petenten genau zu informieren.[2]) Man kann wohl ruhig sagen, dass mit dem Erteilen von Privilegien schnöder Schacher getrieben wurde. So ist es vorgekommen, dass auf das Verlegen oder Drucken eines Werkes zu gleicher Zeit Mehreren ein Privileg erteilt wurde. Und zwar waren es Äusserlichkeiten, die es bewirkten, dass inhaltlich ein und dasselbe Buch als zwei Bücher angesehen wurden. Diese Äusserlichkeiten bestanden in anderem Druck, anderer Ausstattung, z. B. mit anderen Bildern, anderem Format u. s. w.[3]) Auch einen hierauf bezüglichen Prozess hat Selfisch zu führen gehabt und zwar mit „Philip und Gotthardt die Vögeline“[4]) in Leipzig, die ihn bezichtigten, er habe den „Teutzschen Psalter, Habermanns Gebetbuch und die Lateinischenn precationes Musculij nachzudrucken sich understanden.“ Der Kurfürst forderte, dass Selfisch sich „bey Vermeidung von Strafe, des druckens ahn Habermanns und Musculj gebetbüchleins in 4° und 16° gentzlich enthalten und wegen des zur ungebühr gedruckten Psalters vergleichen und abfinden“ solle. Die Angelegenheit wurde hierauf dem Rat zu Wittenberg zur weiteren Untersuchung überwiesen. Die Gebrüder „Vögelin“ sind im stande, nachzuweisen, dass ihrem nunmehr verstorbenen Bruder Valentin ein Privileg allerdings nicht speziell auf die erwähnten mit dem bestimmten Format versehenen Schriften, sondern „ein generalprivilegium über alle und Jede alte und neue Bucher, so er uf vorgehende Censur und approbation einer dieses orts lobliche Universitet, durch den offenen Druck publiciren wurde, dieselb ihm Innerhalb Zehen jharen nicht nachzudrucken, beij einer darin aussgedruckten gewissen poen“, erteilt worden sei. Dieses Privileg sei nun nach Valentins Tode an sie übergegangen, und da

---

[1]) Als Drucker waren später besonders thätig: Peter Seitz, die Gebrüder Krafft (Crato) u. A.

[2]) a. a. O. Archiv, Bd. VII, pag. 147.

[3]) Ebenda, pag. 148.

[4]) Das Material für diese Beispiele entstammt Archiv-Studien in Wittenberg.

sie zuerst die beiden Formate angewandt hätten, dürften dieselben von Niemand anders benutzt werden. Selfisch habe aber die Absicht, bis „kunftigen Leipzigischen Michaelismarckt" die Bücher, nachdem er schon den Psalter in 4° gedruckt habe, in dem angegebenen Formate selbst zu verlegen. Obwohl der Ausgang des Streites nicht ganz erhalten ist — der Rat zu Wittenberg bat noch in einem Schreiben den Kurfürsten, Selfisch gegen ein derartiges Privileg in Schutz zu nehmen, „und die Vögelinischen gebrüder abzuweisen" — so charakterisiert dieser Prozess das oben Gesagte doch aufs anschaulichste.

Aus dem eben angeführten Beispiel sehen wir, dass man die Privilegien in zwei Klassen einteilte, nämlich in General- und Spezialprivilegien. Die ersteren gewährten dem Bedachten ein Monopol, oder geradezu das ausschliessliche Recht des Betriebs des Buchhandels. Denn das Generalprivileg war nicht für ein bestimmtes Werk, sondern für alle der Zensur vorher unterworfenen, gegenwärtigen wie zukünftigen Verlagsartikel verliehen. Dass es nur für die thatsächlich verlegten oder in Aussicht genommenen Werke, deren beabsichtigtes Erscheinen selbstverständlich vorher bekannt gegeben werden musste, Geltung haben konnte, liegt in der Natur der Sache. Im allgemeinen wurde es wohl auf einen bestimmten Artikel verliehen, z. B. auf Grammatiken, was bedeuten würde, dass Niemand im Privilegsgeltungsgebiet irgend eine Grammatik, selbst wenn sie einen anderen Autor oder abweichenden Inhalt aufzuweisen haben würde, drucken oder verkaufen dürfte. Das Spezialprivileg bezieht sich hingegen auf ein oder mehrere besonders mit Namen näher bezeichnete Werke. Beide Arten sind Gewerbsprivilegien, zeigen denselben Charakter, nur der Kreis der geschützten Verlagsartikel ist beim Generalprivileg natürlich grösser als beim Spezialprivileg. Wie damals übrigens über die Generalprivilegien der ersten Art gedacht wurde, zeigt das oben Gesagte aufs deutlichste. Wenn wir also Selfisch gegen vermeintliche Nachdrucker erfolgreich sich verteidigen sahen, so trug er doch keineswegs Bedenken, sich selbst eines Nachdruckers wissentlich zu bedienen. Es wollte damals (1586) der Zufall, dass die Mirus'sche sehr viel verlangte Leichenpredigt vollständig vergriffen war. Dies machte sich der mit einem weiten Gewissen ausgestattete Johann Franke zu nutze und druckte ohne weiteres die Predigt ab, wobei er Dresden als Verlagsort angab und unverfroren „cum privilegio" beifügte. Die damals bedeutendsten Buchhändler, unter diesen auch Selfisch, nahmen ihm den Nachdruck ab. Dieser Franke[1]) war auch einer von denen, die mit Vorliebe das ganze Werk vom ersten Buchstaben des Titelblatts an abdruckten, also selbstverständlich auch den Namen des Verlegers, des Druckers, des Druckorts, ja selbst das Privilegium.

[1]) a. a. O. Archiv XIII, pag. 123 ff.

Die auf den Nachdruck festgesetzte Geldstrafe war verschieden, sie wurde von Fall zu Fall neu normiert. Die Konfiskation der nachgedruckten Werke ist dagegen wohl durchgängig in Brauch gewesen. Im allgemeinen dürfte die Strafe aber sehr hoch gewesen sein. So wurde z. B. für den unberechtigten Nachdruck des in Leipzig aufgelegten „Corpus doctrinae Philippi Melanchthonis" 3000 Gulden vom Kurfürst August im Jahre 1578 als zu erwartende Strafe angesetzt. Im übrigen ist auf die in diesem Kapitel erwähnten Fälle zu verweisen.

Auch noch andere Prozesse, als den oben angeführten, wegen vermeintlichen Nachdrucks hatte Selfisch zu bestehen, aus denen er aber stets siegreich hervorging, denn er hatte eben, dank seiner geschäftlichen Machtstellung, nicht nötig, eine Schrift unrechtmässiger Weise vervielfältigen zu lassen.

So war Selfisch z. B. im Jahre 1592 vom Bücherfiscal in Leipzig auf Veranlassung Johann Rühels beim Herzog angeklagt, er habe „etzliche Bücher . . . Doct. Martin Luthers und Philippi Melanchthonis . . . nachdrucken lassen", auf die erwähnter Rühel privilegiert sei. Bei eingehender Untersuchung stellte sich heraus, dass Selfisch im Recht war. Er giebt nämlich an, dass er der festen Überzeugung gewesen sei, nicht unredlich gehandelt zu haben, da dem Rat zu Wittenberg von Rühel bisher kein Privileg vorgelegt worden sei, und da, obwohl er schon längere Zeit die angegebenen Bücher drucke, Rühel bisher noch nicht geklagt habe. Auf diese Aussage hin wird Rühel aufs Rathaus zu Leipzig vorgeladen, wo er berichtet, er hätte wohl „etzliche Churf. Sechs. privilegia erlangt alss uber die deutzsche biblia in octavo und Schrifften Philippi Melanchthonis," dieselben aber nicht ausnützen können, da er sie beim Buchführer Nerlich in Leipzig habe verpfänden müssen. Er habe zu diesem Mittel wegen Sperrung seines Geschäfts seitens seiner Miterben am Conrad Rühel'schen Buchhandel schreiten müssen. Nerlich behauptet, dass er damals das Privileg durch Zahlung von 354 Gulden und Hingabe etlicher Ballen Medianpapier erworben habe. Er würde dasselbe nur gegen volle Bezahlung wieder preisgeben. Bis dieselbe erfolgt, so beschliesst der Rat, soll Nerlich das Privileg auf dem Rathause hinterlegen, erst nach Einlösung könne es selbstverständlich in Kraft treten. Die von Rühel bisher verkauften Bücher seien daher zu Unrecht verkauft und deshalb von ihren jetzigen Inhabern abzufordern. Der Rat selbst nimmt die konfiscierten Bücher in Verwahrung bis weitere kurfürstliche Entscheidung eintrifft.

Im Jahre 1599 hatte Selfisch auf Ansuchen ein Generalprivileg: „die Grammaticam Philippi auflegen und drucken zu lassen", erhalten. Zacharias Schürer macht sich mit dem Buchdrucker „Hansen Schmiedt" sofort daran, diese neue Grammatik nachzudrucken. Auf Selfisch's und seines Druckers Lorentz Seuberlichs Beschwerde sollen nicht nur „alle undt Jede Exem-

plaria angezeigter Grammaticen, welche Schürer undt Schmiedt gedruckt" konfisciert werden, sondern auch „die in solchen Privilegio gesetzten Straffe" — nämlich 200 Thaler — verwirkt sein. Schürer und Konsorten bitten nun demütig, es möchte ihnen doch Zeit zur Rechtfertigung gelassen werden, was ihnen, ohne dass die Strafe aufgehoben wurde, mit dem Bemerken gewährt wird, dass dieselbe, falls die Supplikanten ihre Unschuld nachzuweisen nicht in der Lage wären, erhöht würde. Der Versuch, den Druck als einen berechtigten erscheinen zu lassen, misslingt, weshalb Schürer und Schmiedt der Strafe verfallen. Da sie aber erst später als am festgesetzten Zahlungstermin die Summe hinterlegt haben, wird folgende weitere Bestrafung über sie verhängt: „Dieweil Zacharias Schürer die letzte Churf. Sechs. bevehlich ihme angekundigte 200 Thlr. straff uf die gesetzte frist nicht erlegt, alss wirdet ihme hiermitt zum Ueberfluss uferlegt, dass er solches geltt zwischen dato (es ist der 11. Mai 1603 gemeint) und den 17. dis Monats nochmalss erlegt, In vorbleibung dessen soll mit der hülffe und Zuschliessung des ladens ehr sey zur stelle oder nicht verfahren werden, demnach er sich endlich zu achten."[1])

Bald nach Beendigung dieses Prozesses muss Selfisch wegen derselben Grammatik einen neuen anhängig machen. Sie war allerdings ein Verlagsartikel, um den ihn Mancher, da sie in den höheren Schulen Sachsens eingeführt war und infolgedessen einen sicheren Absatz gewährleistete, beneidet haben mag. Der Grund zum Streite war dieser: der Konrektor der Thomasschule zu Leipzig, Magister Johann Rhenius, hatte eine neue Grammatik herausgegeben und in einigen Leipziger Schulen eingeführt. Selfisch beklagt sich hierüber unter Berufung auf sein Generalprivileg, das er gleichzeitig zu verlängern bittet. Ungünstig war zunächst für Selfisch der Umstand, dass Christian II. 1602 die Vornahme einer allerdings seitens der Universität unterbliebenen Revision und Verbesserung der Melanchthon'schen Grammatik veranlasst hatte. Um die Angelegenheit zu einem Abschluss zu bringen, legte Kurfüst Johann Georg der philosophischen Fakultät die Frage vor, ob die Melanchthon'sche Grammatik noch den Anforderungen entspräche. Da die Antwort bejahend lautete, so war der Prozess auch für Selfisch gewonnen. Er erhält die Verlängerung des Privilegs bewilligt.[2])

Suchen wir nach den Gründen dieser in jenen Nachdrücken erkennbaren Freibeuterei, so liegen dieselben sowohl in den damaligen rechtlichen Anschauungen, als auch auf wirtschaftlichem Gebiet.

Der Nachdruck begann ja zu einer Zeit, in der man sich nichts Schlimmes bei Ausübung desselben dachte, war doch früher das Vervielfältigen der Schriftwerke durch Abschreiben nicht verboten, so mag die alte Anschauung noch lebendig ge-

[1]) Wittenb.-Copial und Privilegien Buch von 1512 an.

[2]) Annalen der Universität zu Wittenberg von J. Ch. Aug. Grohmann. Meissen 1801. II. pag. 208 ff.

wesen sein. Zumal war man der Meinung, dass gewisse Bücher, so die klassischen römischen und griechischen Schriftsteller, die Bibel, entweder im Grundtexte oder der Vulgata, die Geschichtsschreiber älterer Zeiten, später Kalender, Landesgesetze u. s. w. Gemeingut geworden seien, an denen Niemand einen ursprünglichen Anspruch am Druck erheben konnte. Wer von irgend einem Werke, wenn es auch schon lange im Druck erschienen war, noch ein geschriebenes Exemplar besass und dieses beim Druck als Vorlage benutzte, druckte nicht nach.[1]) Ferner nahm man an, dass ohne Schaden für einen Verleger ein Nachdruck geschehen könne, wenn der Originaldruck bereits seinen völligen Abgang gefunden hatte, indem man voraussetzte, dass der Verleger nicht allein seine Verlagskosten gedeckt, sondern auch einen Gewinn erzielt habe. Ein Nachdruck wurde direkt als notwendig angesehen, wenn es der Verleger nach vergriffener Auflage an neuen Exemplaren fehlen liess. Man hatte dann Ursache, anzunehmen, dass derselbe sich seines Verlagsrechtes stillschweigend begab. Ist ein Verleger oder Drucker überhaupt nicht genannt, „so ist", sagt Pütter, „bei diesem Nachdrucke nichts zu erinnern". Wurde endlich ein Buch, vorausgesetzt, dass es nicht lateinisch, also in der den Gelehrten aller Länder verständlichen Sprache, übersetzt und gedruckt, so war dies nicht Nachdruck, weil man von der Annahme ausging, dass sich der Originalverleger für ein nicht übersetztes Werk im Auslande kein Absatzgebiet werde schaffen können, ihm folglich an der zu erwartenden Einnahme kein Abbruch geschähe. — Auch als Retorsion fand der Nachdruck vielfach Anwendung.

Und andererseits war es die Reformation, die der Litteratur eine ganz andere Richtung wies und dadurch der alten den Boden entzog. Alles war damals begeistert für die neue Litteratur, sie begehrte man vornehmlich. So sahen die Drucker der alten Litteratur diese riesige Nachfrage und ebensolchen Abgang vor ihren Augen sich abspielen, während ihre bisher begehrten Werke teilweise zu wertlosen Ladenhütern herabsanken und ihnen hierdurch eine Erwerbsquelle zu versiechen drohte. Daher griffen denn dergestalt benachteiligte Drucker zur Selbsthülfe, sie druckten einfach nach, der Not gehorchend. Nur so konnten sie dem Untergange entgehen, zumal die für den Nachdruck erforderlichen Auslagen im Verhältnis zu dem für den Verleger entstehenden Kostenaufwand geringe waren. Man hatte nicht nötig, mit dem Verfasser in Unterhandlungen zu treten, brauchte nicht den Korrektor zu bezahlen, hatte vor allem kein Risiko, denn man druckte selbstverständlich nur diejenigen Werke nach, bei denen man einen sicheren Absatz hatte beobachten können. — Es darf aber nicht verkannt werden, dass der Nachdruck, der für viele

[1]) Vergl. hierzu J. Stephan Pütter: Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. 1774.

Verleger eine grosse Gefahr in sich barg, der Hebel zur raschen Ausbreitung der Reformationslitteratur werden sollte und zur Hebung der allgemeinen Volksbildung ungemein viel beitrug.[1])

§ 3. Die Bücherzensur.

Die Zensur ist im engeren Sinne als Konsequenz der Erfindung der Buchdruckerkunst anzusehen. Wohl kannten die Alten schon Gesetze, die den Zweck verfolgten, die öffentliche Meinungsäusserung zu überwachen, damit nichts Nachteiliges über Staat, Religion und gute Sitte verlautbar wurde.

Es ist hierbei an das „12 Tafelgesetz" bei den Römern zu erinnern, in welchem das Verfassen von Schmähschriften als Kapitalverbrechen angesehen und mit dem Tod oder mit dem Exil seine Sühne fand[2]), ferner an die „lex Cornelia de maiestate". Wir sehen, wie Augustus Untersuchungen gegen Verfasser derartiger Schriften anstellte. So wurde Ovid nach Tomi am Schwarzen Meere ins Exil geschickt, weil er sich durch einige Ausfälle des Kaisers Ungnade zugezogen hatte. Auch die nachfolgenden Herrscher handhabten das Gesetz, gegen die „famosam scriptionem libellorum" einzuschreiten, mehr oder weniger streng.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, alle hierher gehörigen Gesetze zu citieren, oder diese Entwickelung bei anderen Völkern nachzuweisen, es muss der Hinweis genügen, dass die Alten keine allgemeine Schreibfreiheit aufzuweisen hatten. Die Zensur oder Zensuranstalten kannten die Alten nicht[3]), konnten sie naturgemäss nicht kennen, denn selbst der phantasievollste Kopf würde wohl nicht eine Institution haben ins Leben rufen können, die imstande gewesen wäre, die Schriftsteller zu zwingen, etwas nicht zu schreiben. Wohl war das Verfassen von Schmähschriften an sich verboten, aber erst wenn das Geschriebene in Umlauf gesetzt, mithin der Öffentlichkeit preisgegeben wurde, konnten die Gesetze in Anwendung kommen. Dies wurde anders nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, die es ermöglichte, dass die litterarischen Erzeugnisse Gemeingut wurden. Was früher nur in einigen Ausgaben als kostbares Gut in wenig Händen sich befand, konnte jetzt tausendfach vervielfältigt werden und war um ein geringes der grossen Masse zugänglich. Wir wissen, dass im Mittelalter das Schriftwesen und die Kunst des Lesens in der Hauptsache nur vom geistlichen Stand gepflegt wurde. Nach der Erfindung wurden sie sehr bald auch dem Laien zugängig. Es entwickelte sich ein nie geahnter allgemeiner und schneller Gedankenaustausch, der schon im

---

[1]) Friedr. Kapp: Luther und der Buchhandel. Enthalten in: Die Nation. Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Litteratur. 1. Jahrgang. No. 6. Berlin 1883.

[2]) Hoffmann: Censur und Pressfreiheit, und Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. Kap. IX.

[3]) a. a. O. Kapp, Kap. IX, pag. 522 ff.

15. Jahrhundert mächtig zum Ausdruck kam. Hat es doch bereits allein in Deutschland in dieser Zeit fast 250 selbständige Buchdruckermeister gegeben. So darf man sich wohl nicht wundern, wenn dieser schnelle Gedankenaustausch Veranlassung dazu wurde, Übelstände in Kirche und Staat aufzudecken. Was war da natürlicher, als dass man nach einem Mittel sann, die dieser neuen Erfindung innewohnende Macht einzudämmen? Und als dieses Mittel lernen wir die Zensur kennen.

1486 bestellte Kurfürst Berthold von Mainz eine solche in seinem Lande.[1]) Der Reichstagsabschied von Nürnberg am 8. April 1524 machte es den Fürsten des deutschen Reichs zur Pflicht, auf die Druckereien besonders acht zu haben. Schon 1530 wird die Zensur Reichssache durch den Reichstagsabschied zu Augsburg, der besagte, es solle eine weltliche und geistliche Kommission eingesetzt werden, welche die Bücher vor dem Drucke prüfen und sodann entscheiden solle, ob sie zum Druck zugelassen werden könnten oder nicht. Zensurvorschriften wurden auch am 19. November in die peinliche Halsgerichtsordnung[2]) Kaiser Karls V. aufgenommen, wir finden sie wieder in dem Reichstagsabschied zu Regensburg 1541, in der Reichspolizeiordnung vom 30. Juni 1548, in den Reichstagsabschieden vom 27. September 1567 zu Erfurt, zu Speyer am 11. December 1570 unter Maximilian II., in der Reichspolizeiordnung publiziert am 9. November 1577 in Frankfurt unter Rudolph II.[3])

Noch vor der weltlichen Obrigkeit waren es die Päpste gewesen, welche den grossen Einfluss, den die Buchdruckerkunst auf die Gemüter auszuüben imstande war, erkannt hatten. Die Buchdruckerkunst war umso Gefahr bringender zu einer Zeit, in der das Ansehen der kirchlichen Obrigkeit gesunken und infolgedessen ihre frühere Macht ins Schwanken gekommen war. So wurden denn ältere Verordnungen benutzt, die das Lesen ketzerischer Bücher untersagten, und die Päpste sahen sich genötigt, eine eigene Aufsicht über die Buchdruckereien einzuführen, zu dem Zwecke, den katholischen Glauben, oder richtiger gesagt, sich ihre Macht zu erhalten, was schon unter Papst Alexander IV., welcher der erste war, der mit der Strafe des Bannes denjenigen Buchdruckern drohte, welche Bücher, bevor sie der betreffende Bischof zensiert hatte, drucken würden, besonders aber unter Leo X. wahrnehmbar ist. Derselbe feierte seinen höchsten Triumph in dem kurz dem Wormser Edikt (am 26. Mai 1521) voraufgehenden Vertrag mit Karl V. (am 8. Mai desselben Jahres), worin sie einander versprachen, dieselben Freunde und Feinde, dasselbe Wollen und Nichtwollen zum Angriff und zur Verteidigung zu haben. Also gemeinsame Sache gegen alle Reformbestrebungen! Geistliche und weltliche Macht reichen sich

[1]) Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Bd. 9, pag. 238.
[2]) Artikel 110.
[3]) Tit. XXXV der erwähnten Polizei-Ordnung.

hier brüderlich die Hand.[1]) Die katholische Partei war dem Buchdruck eine erbitterte Feindin geworden, und hätte sie es vermocht, so würde sie diese teuflische Kunst aus der Welt geschafft haben. Sie musste sich statt dessen damit begnügen, durch die Zensur dem Buchdruck auf der Lauer zu liegen und ihr missfällige Bücher durch die Regierung verbieten und durch geistliche Gewalt verfehmen zu lassen.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) war allerdings scheinbar Ruhe eingetreten, aber im Stillen wurde ein von den Jesuiten geleiteter Feldzug gegen die Protestanten vorbereitet, der bald in strengen Pressmassregeln zu Tage treten sollte, die allerdings infolge der kirchlichen Reformbestrebungen geringen Erfolg zu verzeichnen hatten. So fühlte sich 1559 Papst Paul V. bewogen, ein Verzeichnis der verbotenen Schriften, den „index Romanus librorum prohibitorum" zu verfassen, der unter Pius IV. auf dem Konzil zu Trient (1564) veröffentlicht wurde.[2])

Ohne auf die weiteren päpstlichen Verordnungen näher einzugehen, vertraten dieselben in der Hauptsache den Standpunkt, dass jedes zu druckende Buch vorher zensiert sein müsse. Wer auch immer dagegen handelte, musste der Strafe gewärtig sein. Wer ein verbotenes Buch besass oder auch nur las, sollte sofort alles, was er über den Ursprung desselben anzugeben wusste, anzeigen. Dass ein Werk zensiert war, musste man aus einem Vermerk auf dem Titelblatt ersehen können. Da man bald erkannte, dass die Bücher auf den Messen einen rascheren Absatz und infolgedessen schnellere Verbreitung fanden, so wandte man diesen Plätzen, anfangs Frankfurt a. M., später auch Leipzig, in Bezug auf die Zensur besondere Aufmerksamkeit zu. So musste es Frankfurt a. M. über sich ergehen lassen, dass die bis zum Jahre 1569 in den Händen des Rats sich befindliche, schwächlich und zaghaft gehandhabte Zensur, an die sogenannte Kaiserliche Bücherkommission, die als Ober-Zensurbehörde angesehen werden sollte, überging. Obwohl derselben das Recht zustand, bereits mit der Zensur versehene Bücher nochmals auf ihren Inhalt zu prüfen, so war diese Verordnung leichter erlassen als durchgeführt. Denn wer würde sein Buch, das von der Heimat-Zensurbehörde bereits mit dem „imprimatur" versehen war, gern nochmals vorlegen? So wurden denn für die Privilegierung, die wir im vorigen Paragraphen kennen lernten, Freiexemplare verlangt, was selbstverständlich nur den Zweck hatte, möglichst bald in den Besitz aller neu erscheinenden Bücher zu gelangen, um nach Einsicht derselben die dem Papst und Kaiser missliebigen Schriften unterdrücken zu können. Zu diesem Zwecke wurden unvermutete Revisionen in den Läden und Niederlagen vorgenommen, und die Buchhändler, Einheimische wie Mess-

[1]) v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. I. pag. 338.
[2]) Faulmann, Geschichte der Buchdruckerkunst. pag. 240.

fremde, vor den Rat zu Frankfurt citiert, um ihre Privilegien und Bücherkataloge vorzulegen, die nötigen Freiexemplare abzuliefern und ihnen die als verboten erkannten Schriften anzugeben. Ein Beweis dafür, dass die ganzen Erlasse nur tote Gesetzesbuchstaben ohne durchgreifende Wirkung waren, ist, dass z. B. 1570 von 87 auf der Messe vertretenen Firmen es nur 29 für nötig befanden, der erwähnten Vorschrift Folge zu leisten. Die Nichterschienenen entschuldigten sich mit der Ausrede, sie hätten ihre Privilegien nicht mit. Den Säumigen wurde aufgetragen, ihr Versehen wieder gut zu machen. Nur wenige, unter ihnen Samuel Selfisch, kamen dieser Aufforderung nach.[1]) Dass der vom Kaiser erwählte Bücherkommissar sein Hauptaugenmerk auf protestantische Bücher richtete, ist wohl unter Berücksichtigung der damals obwaltenden Zustände nur zu erklärlich. Die befohlenen Büchervisitationen schlummerten allmählich wieder ein, um 1608 frisch aufzuleben. Hier waren es die sächsischen Buchhändler von Leipzig, Wittenberg und Jena, welche sich derselben widersetzten und eine diesbezügliche Beschwerde dem Kurfürsten unterbreiteten. Nach langem zaghaften Überlegen wagte es derselbe, für die Interessen seiner Buchhändler einzutreten, mit dem Erfolge, dass dieselben zur nächsten Messe von der Revision verschont blieben. Obwohl man, wie wir durch die Reichstagsabschiede und die Einsetzung des Kaiserlichen Bücherkommissars beobachten konnten, sehr früh die Zensur als Reichssache ansah, so hinderte dies die einzelnen Reichsfürsten doch nicht, in ihren Ländern hierüber noch besondere Anstalten zu treffen.

Gehen wir daher auf das uns im vorliegenden Falle näher interessierende damalige Chur-Sachsen und speziell Wittenberg über. Nach Teilung Sachsens zwischen Kurfürst Ernst und Albrecht gelangten bekanntlich Friedrich der Weise und Johann Georg der Bärtige zur Regierung, welch' letzterer einer der erbittertsten und unversöhnlichsten Gegner und Bekämpfer der Reformation wurde, während ihr in Friedrich dem Weisen ein Schützer und Förderer erstand. Darf es da Wunder nehmen, wenn Georg die strengsten Massregeln ergriff, um die reformatorische Litteratur zu unterdrücken? Er schadete damit allerdings nur seinen Leipziger Buchdruckern und nützte, wenn auch ungewollt, denen in Wittenberg. So war er es ja, der ein Dekret erliess, in dem Luthers Übersetzung des Neuen Testaments verboten wurde, und um ganz sicher zu gehen, sollten alle noch vorhandenen Exemplare aufgekauft werden.[2]) Dass die die Leipziger Messe besuchenden fremden Buchhändler oft sehr unter Georgs Verfolgungen zu leiden hatten, ist daher leicht erklärlich. Unter

[1]) a. a. O. Kapp, pag. 613 und Archiv, Bd. VII, pag. 149, 162, wonach Selfischs Erben am 5. Okt. 1615, als auch am 8. Sept. 1626 aufs Leipziger Rathaus zur Insinuation bestellt wurden.

[2]) a. a. O. Archiv IX, pag. 51.

Friedrich dem Weisen hingegen wurde sowohl von Luther selbst, als auch einigen Zeitgenossen eine sehr freimütige Sprache angewandt. Dasselbe können wir unter Johann dem Beständigen und Johann Friedrich bis zu der am 19. Mai 1547 erfolgten Kapitulation von Wittenberg konstatieren, infolge deren der grösste Teil des Landes des Ernestinischen Hauses an die Albertinische Linie überging. Wenn auch unter diesen letzten beiden Herrschern einige Erlasse an den Rat zu Wittenberg vorkamen, so enthielten dieselben allerdings weiter nichts als Verwarnungen gegen Verkaufen von Schmähschriften. Dem letzteren Übel wollte man durch das Verbot von Kaufen fremder Bücher begegnen und erlaubte das Feilhalten nur selbst gedruckter Bücher. Aus dem oben Gesagten erhellt, dass von der reformatorischen Partei fast alle Schriften ungehindert im Druck erscheinen konnten. Nur wenn die Sprache allzu heftig wurde, dann bat der Kurfürst höchstens freundschaftlichst, sich doch zu mässigen. Unter Kurfürst Moritz ist sofort eine Wandlung bemerkbar. So wurde schon 1548 eine Untersuchung gegen den Drucker und Ausbreiter eines Büchleins, dessen Spitze gegen den Kurfürsten selbst gerichtet war, anbefohlen, damit die Betreffenden der ihnen gebührenden Strafe nicht entgingen.[1]) Als eine Folge der Kaiserlichen Erlasse ist die im Jahre 1549 an den Rat zu Wittenberg gesandte Verwarnung desselben Kurfürsten anzusehen, in der er dem Rat auftrug, gegen die Männer, Weiber und Knaben, welche „Schmehebucher, lieder, Poyme und gemelde umbtragen Dar Inne die leute / wer die auch sein / mit beschwerlichen und verdrisslichen worten / angegriffen, Und doch zum thail die Nahmen derer, die sie gemacht, noch auch der ort, do sie getruckt nicht gemeldet / eins thails, aber auch / ertichte und unbekannte Nahmen / doran gesetzet", einzuschreiten, und wenn solche Personen angetroffen würden, ihnen die verbotene Ware wegzunehmen. Viel schärfer und bestimmter ist das Mandat vom Juni 1550, da die bisherigen nicht beachtet worden waren. Es heisst nämlich darin: „Wir begern ernstlich / ihr wollet mit allem fleis auff diejhenigen achtung geben / die do Bücher Reime / oder Gemelde / in unsere Lande heimlich oder offentlich schiben / darinn sie wider das jhenige / so wir unnd unsere Landtschafft / auff Rath der Gelerten / vorgutt angesehen / anfechten / vorkerlich deutten / oder sich sonst schmehens und auffrur zuvorursachen fleissigen / Sie nit warnen wie bisshero geschehen sein soll / sondern gefencklichen einziehen."[2]) Sollten die Bürgermeister und Richter sich wiederum als nachlässig erweisen, so würden sie vom Kurfürsten bestraft werden.

Auch gegen fremde Händler, so z. B. gegen einen gewissen Matthes von Lattdorf, der durch sein Land ziehend, „schmehebrieffe" anbot, zeigte sich Kurfürst Moritz unduldsam. Er be-

[1]) Diese Angabe, wie alle folgenden, sind dem Wittenberger Archiv entnommen.

[2]) Anhang 1.

gehrte vom Rat: „Do sich“ jener „wiederumb in eure gerichte begeben wurde, Ir wollet Ihnenn solcher schmehebrieffe und damlicher worth halbenn Inn verhaftung nehmen.“ Jedenfalls als Folge des unschlüssigen Verhaltens des Rats, wurde im Jahre 1558 eine Erweiterung der Zensurvorschriften vorgenommen.[1]) Es ergeht nämlich an den Rat zu Wittenberg der Befehl: „Ir wollet hinfürter keine neue bucher, lieder, Poyme, noch sonst etwas neues bey euch truckenn, oder feil haben lassenn, sie seien dann zuvornn durch denn Rector der universitet, superattendenten des orts, und euch, mit vleis ubersehen, unnd wo es notwendig, so werdet Ir unns, oder unnserer verordentenn Regirunge alhier davon bericht unnd meldung zu thun wissenn.“ Finden wir in dieser Vorschrift, in der übrigens zum erstenmal das Drucken der Schmähschriften verboten wird, die Zensur sowohl dem Rektor der Universität, dem ersten Ortsgeistlichen und dem Rate übertragen, so änderten sich diese Bestimmungen nach Verlauf von 12 Jahren wiederum.

Es waren wiederholt eine grosse Anzahl Bücher in Umlauf gesetzt worden, die aufs heftigste nicht nur die reine Lehre, sondern auch Personen bis zu den höchststehenden angriffen. Es wurde daher befohlen, dass kein Buch, welchen Inhalts es auch sei, gedruckt werde, „es sey den zuvor von der Universitet gesehen, gelesen, erwogen, undt mit der darzu verordenten Personen handschrifft approbirt undt bewilligt.“ Aber nicht nur bei den neu erschienenen Büchern sollte also verfahren werden, sondern auch die älteren Schriften oder Bücher, alles, was „biss anhero aussgegangenen“, sollte, falls es eine neue Auflage erleben würde, nochmaliger Zensur unterworfen werden, damit man nicht ein schon bekanntes Buch nur dazu benütze, heimlich etwas „einzuflicken“. Auch derartige Bücher einzuführen oder im geheimen zu drucken, um sie ausser Landes zu verkaufen, wurde strengstens untersagt. Als einzige Zensoren wurden Universitätsprofessoren eingesetzt und zwar nicht nur Theologen, sondern Vertreter, oft mehrere, jeder Fakultät. In zweifelhaften Fällen sollten der Rektor oder die Dekane zur Begutachtung angerufen werden. Denselben stand frei, das Schriftstück in Druck gelangen zu lassen wie es war, Änderungen oder Verbesserungen vorzunehmen, oder es gänzlich zu unterdrücken.

Damit alle diese Vorschriften gehalten wurden, wird es dem Rat zur Pflicht gemacht, die Buchdruckerherren an ihren Eid zu erinnern und diesen letzteren aufzugeben, „Ire gesellen In sondere Eidspflicht“ zu nehmen, „dass sie solche Artickell, stet, fest, unvermurkst unnd unverbruchlich haltten wollen, bey der hechsten Straffe Erstlich unsers Genedigsten herren dess Churfürsten zu Sachssen und zum andern Eins Erbarn Rahts, es sey an leib oder gut.“[2])

[1]) Mit dem oben Gesagten bestätigt sich die pag. 596 ausgesprochene Vermutung Kapps (in seiner Geschichte des deutschen Buchhandels).

[2]) Anhang 3, S. 86.

Aus dem eben Gesagten erhellt, dass die Zensur sich jetzt in den Händen der Universität befand, die Strafgewalt aber in denen des Landesherrn und des Rates.

Man kann für die Wittenberger Verhältnisse leicht auf die Vermutung kommen, dass als Ursache dafür, dass dem Rate das Recht zu zensieren gänzlich entzogen worden war, diesem Parteinahme, die durch die bewiesene Nachsicht begründet sein mochte, vorgeworfen worden sei, da damals mit nur kurzer Unterbrechung einer von den zwei oder drei jedesmal zu gleicher Zeit amtierenden Bürgermeistern zufällig Buchhändler war.

Um ganz sicher zu gehen, mussten Verzeichnisse der als verboten erkannten Schriften angefertigt werden. Das unter Beilage 8 beigefügte, aus demselben Jahre des eben besprochenen Erlasses stammende, vom Universitäts-Rektor zusammengestellte und danach dem Rate zum Zwecke der Insinuation überwiesene Verzeichnis verbietet in der Hauptsache die Schriften der Sekten, vornehmlich aber die des Matthias Flacius Illyricus, der aus einem der begeistertsten Anhänger der lutherischen Lehre deren Todfeind geworden war.

Ein ähnlicher Befehl wie den Druckern ging den Buchhändlern zu, nachdem ihre Niederlagen, Läden und Fässer einer genauen Visitation unterzogen waren — mit der Sonderbestimmung, sich vor dem Besuche der Messen nach den verbotenen Schriften zu erkundigen und nach derselben die eingekauften oder ihnen zugesandten fremden Schriften sofort der Universität vorzulegen. Auch hier wird wieder besonders vor dem Ankaufe der verbotenen Bücher der Flacianer gewarnt.[1])

Interessant ist übrigens die Thatsache, dass die Buchhändler den Universitätsprofessoren jedes gewünschte Buch, also auch die verbotenen liefern durften. Diese beiden Erlasse stammen aus dem Jahre 1570, demselben Jahre, in welchem, wie schon anfangs erwähnt, Kaiser Maximilian II. die deutschen Stände auf den Reichstag zu Speyer entbot, um, wie schon vielmals, dem Unwesen der Famosschriften ein Ziel zu setzen. Ganz analog diesem Reichstagsbeschluss, meist wörtlich ebenso, lautete (1571) für Sachsen des Kurfürsts August an allen Orten öffentlich[2]) anzuschlagender Befehl, kraft dessen nur Wittenberg, Leipzig und Dresden, also Residenz- und Universitätsstädte, die Berechtigung haben sollten, Druckereien zu halten. Der Grund zu dieser Massregel liegt darin, dass die Schmähschriften, da die Aufsicht in den Städten eine zu umfassende war, in kleineren Orten gedruckt wurden, selbstverständlich ohne Bezeichnung des Druckers, Verlegers, Autors oder Druckorts. Erklärlich sind daher in diesem Befehle die Worte; „Und sol alsdann auch der Buchdrucker des Tichters oder Autors / gleichfals seinen Namen und zunamen / die Stedt und Jar darzu setzen."

[1]) Anhang 4.
[2]) Anhang 5.

Als eine Folge dieser wiederholten Vorschriften mögen wohl die in der späteren Zeit angestellten strengen Untersuchungen anzusehen sein. Eine solche wurde z. B. 1572 gegen einen Buchbinder mit Namen Caspar Genseler eingeleitet, der einen gegen „fromme Jungfrauen, beide von der Universitett unnd burgerschafft alhier, auch arme kleine unerzogene Jungfreulein" gerichteten, von einer unbekannten Person „angekleibten schme und famos Zettel daruntter kein nahme verzeichnet" von der Kapellenthür des Kirchhofs abgerissen, mit nach Hause genommen und dann in Umlauf gesetzt hatte. Obwohl die für diese Frevelthat festgesetzte Strafe nicht zu ermitteln war, so ist doch die überaus peinliche Untersuchung aus den 10 Seiten umfassenden Akten zu ersehen.

Der Erlass von 1580 an den Rat zu Wittenberg hat Beschwerden über die Buchhändler, welche bei der Rückkehr von Messen und Märkten allerlei verbotene Bücher mit sich führten, zum Inhalt. Zur Verhütung einer derartigen Unsitte soll jedem heimkehrenden Buchhändler ein Verzeichnis seiner mitgebrachten Bücher abverlangt, die Fässer nur in Gegenwart der hierzu verordneten Personen geöffnet und von diesen auf ihren Inhalt geprüft werden. Besonders aber war auf Bücher zu fahnden, die aufrührerische Lehren gegen das Sakrament enthielten.

Wir erkennen also aus dem soeben angeführten Mandat, dass das Führen von Bücherverzeichnissen behördlicherseits gefordert wurde. — Im Jahre 1605 wurde eine Visitation bei den Buchhändlern und Druckern durch Herzog Christian den Anderen einer Schmähschrift wegen angeordnet. Nach vorgenommener ergebnisloser Durchsuchung wurden sämtliche Wittenberger Buchhändler aufs Rathaus bestellt, um noch einzeln vernommen zu werden. Es ergab sich aus der bis 1606 sich hinziehenden Untersuchung weiter nichts, als dass das betreffende Buch auf der Leipziger Messe in einigen Exemplaren vorhanden gewesen sein muss.

Regelmässige Visitationen scheinen nicht vorgenommen worden zu sein. Nach den Akten sind in der Hauptsache nur solche, wie ja auch die einzelnen Beispiele ergeben, in Erfahrung gebracht worden, die auf Veranlassung des jeweiligen Landesherrn zurückzuführen und jedenfalls als eine Folge der von Wittenberg aus nach Dresden erstatteten Berichte anzusehen sein dürften. —

Diese Annahme, dass nämlich der Hof von dem Vorhandensein verbotener Bücher unterrichtet worden ist, und zwar nicht nur der einheimischen, sondern auch der fremden, ergiebt sich noch aus folgendem: Es ergeht nämlich im Jahre 1607 an die Universität und den Rat zu Wittenberg das Ersuchen, eine unvermutete Visitation nach einem von Zürich ausgegangenen Buch, betitelt; „Concordia discors, de Origine et progressus formulae Concordiae Bergensis, liber unus . . .", in dem sowohl die reine evangelische Lehre, als auch die Verfasser der formula Concordiae angegriffen würden, zu veranstalten. Diese Visitation hatte in-

sofern Erfolg, als 4 Exemplare bei zwei Buchhändlern aufgefunden wurden.

In gleicher Weise sollte 1616 nach den „Gotteslästerlichen Photinianischen Lehr zugethaner Scribentenbucher und schrifften" nachgeforscht werden.

Im Jahre 1614 wurde der Rat aufgefordert, zwei Schriften und zwar: „Fabricii disputation" und „Frantzii tractat", die sich noch in der Druckerei befanden, zu unterdrücken, und über das Vorhandensein des „tractats" die Theologische Fakultät zu unterrichten. Würde sich übrigens jener M. Laurentius Fabricius, der an der Philosophischen Fakultät Professor der orientalischen Sprache war, nochmals in theologische Streitfragen mengen, so würde er seines Amtes entsetzt werden.

1617 waren die Wittenberger Schneider der Gegenstand einer Schmähschrift, in der sie allerdings auf die unflätigste Art angegriffen worden waren. Obwohl sich Georg Kelner selbst dem Handwerk in einem demütigen Schreiben als Drucker und als Entschuldigung Trunkenheit angab und sich zu jeder Sühne bereit erklärte, wurde die Angelegenheit doch dem Rat unterbreitet mit der Bitte, den Drucker zu bestrafen und ihn anzuweisen, den „Tichter solchs Pasquils" zu nennen. Der Rat forderte sowohl Kelner als die gesamte Schneiderinnung aufs Rathaus. Obwohl das Ende dieses Streitfalles nicht zu ermitteln war, so giebt derselbe uns doch ein Beispiel dafür, dass bei derartigen internen Angelegenheiten nicht erst das Einschreiten der Zensoren abgewartet wurde, sondern die Beleidigten sich direkt an die ihnen vorgesetzte Behörde wandten, in diesem Falle an den Rat.

1634, also 19 Jahre nach Samuel Selfischs Tode, wurde von Johann Georg der Verkauf der in Leipzig neuaufgelegten „oss Walti Crolly, Basilica Hymica, verfasst vom Professor der Medizin D. Johannes Michael" verboten. Bei der hierauf auf kurfürstlichen Befehl erfolgten Visitation wurden 7 Exemplare, davon 2 im Geschäft von Selfischs Erben, aufgefunden und konfisziert. Im November desselben Jahres widerfuhr das gleiche Schicksal, konfisziert zu werden, dem „Rudolph Buchbachs Calender, der unerbarn bilder undt Kupfersstücke" wegen.

Die bisher angeführten kurfürstlichen Schreiben weisen stets als Adressaten den Rektor der Universität und den Rat zu Wittenberg auf. Es erscheint daher die Annahme berechtigt, dass die Buchdrucker, -händler und -binder nicht ausschliesslich der Jurisdiktion der Universität, die allerdings alle Anstrengungen machte, dies Recht zu erlangen, unterstellt waren. Streitigkeiten hierüber hin und her sind allerdings genügend zu verzeichnen, dies beweist 1664 ein Erlass mit den Worten; „dass zu hinlegung solcher Streitigkeit hinführen die Universitet niemand alss einen Mahler, einen Buchbinder und die Notarien Ihrer Matricul einzuverleiben befugt seyn: Die übrigen aber unter des Rathes

jurisdiction bleiben sollen.[1])" Der Hinweis auf die Worte „bleiben sollen" wird genügen, um das oben Gesagte begründet erscheinen zu lassen. Ausserdem ist niemals aus dem Aktenmaterial eine Bestrafung eines Angehörigen des Buchgewerbes seitens der Universität zu ersehen. Auch in Wittenberg behielt der Rat die Exekutive, was ja aufs deutlichste ausserdem noch aus den Schlussworten des unter Beilage 3 beigefügten Erlasses (1570) hervorgeht, die ja von den Buchhändlern und Druckern handeln.[2])

Im August des Jahres 1636 wurden der Universität und dem Rat zu Wittenberg folgende Schriften als verboten angezeigt: „die christliche erinnerung von den aus den Evangelischen hohen Schulen in Teuzschland an manchen orth entwichenen ordnungen, undt, Erbarn sitten, Jtem: dissertatio Academica, de concilianda pace inter Ecclesias per Germaniam Evangelicas." Diese Bücher sollen „ohne einige vorgehende verwarnung . . . in allen undt ieden Buchläden" konfisziert und nach Dresden eingesandt werden. Sowohl hier, als auch im vorigen Mandat wird das Oberkonsistorium zum ersten Male in Verbindung mit der Zensur gebracht. — Nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges sind mehrere politische Schmähschriften zu verzeichnen, „in welchen nicht nur unsere wider Feinde dieser Lande abgedrungene Waffen, Sondr auch der zwischen voriger Keysserl. Maijt. und Unss getroffene Fried zu Prag auffs ubelste" behandelt wurde. Auch diese Bücher verfallen der Konfiskation und sollen, obwohl politischen Inhalts, ebenfalls dem Oberkonsistorium eingesandt werden.

Ein weiteres Eingehen auf die in späteren Jahren erlassenen Zensurvorschriften würde den Rahmen der Arbeit überschreiten. Doch bevor das Thema der Zensur, die, wie sich Kapp ausdrückt, das bequemste Mittel ist, unbequemen, durch die Schrift sich äussernden Widerspruch oder Tadel zu unterdrücken, verlassen wird, darf die Bemerkung nicht unterbleiben, dass die Einhaltung aller vorhandenen Zensurvorschriften allerdings schwierig war und auf die geschäftlichen Verhältnisse einen nachteiligen Einfluss ausüben musste.

§ 4. Der Verlag.

Das Bild, welches wir von Selfisch in den vorausgehenden Kapiteln erhalten haben, wird erst vollständig, wenn wir ihn auch als Verleger würdigen. Wie erspriesslich Selfischs Verlagsthätigkeit gewesen ist, erkennen wir an dem Umfange seines Verlags, wozu uns der heute noch vorhandene und im Anhange wiedergegebene Katalog eine erwünschte Handhabe bietet. Er

---

[1]) Im Wittenberger Archiv: Copial- und Privilegienbuch von 1512 an.

[2]) Vergl. hierzu meine Abhandlung in der Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, hrsg. von Karl Dziatzko. Heft XVI: „Zur Frage des Gerichtsstandes der Buchhändler, -drucker und -binder in Wittenberg und anderen deutschen Universitätsstädten während der Zeit von c. 1550—1730."

diente neben den Messkatalogen als wirksames Publikationsmittel und war nicht allein für die Buchhändler, sondern auch für das Publikum bestimmt. Uns liefert er neben anderem wesentliches Material für die Stellung des Verlags zur Litteratur. Ein neu verlegtes Buch war eine Art Schöpfung, die ihren Urheber mit gerechtem Stolz erfüllen musste, denn der Verleger wählte sich aus dem Reich der Wissenschaften, was er in Druck legen und damit zum Gemeingut machen wollte; er wurde damit ein direkter Förderer der Bildung. Viele tausend Werke würden wohl niemals zum Vorschein gekommen sein, wenn nicht die Verleger ihren Wert und Nutzen erkannt und sie also zum Drucken befördert hätten. — Von 1552—1637 (entgegen dem Aufdruck auf dem Titelblatt[1]) reichend, beginnt der Katalog zu einer Zeit, in der Selfisch noch in Rühels[2]) Diensten stand und schliesst 21 Jahre nach seinem Tode ab. Die einzelnen Seiten des alphabetisch geordneten Katalogs sind in verschiedene Spalten eingeteilt, von denen die erste die Jahreszahlen, die zweite die Vornamen der Autoren, die dritte deren Zunamen unter Hinzufügung der Büchertitel, der äusseren Formate und der Sprache, in denen die Werke verfasst waren, angeben. Die letzten Spalten enthalten die Bogenzahl und die Preise der Bücher in Gulden, Groschen und Pfennigen. Der Druckkatalog ist mit weissen Blättern durchschossen[3]), auf denen er durch handschriftliche[4]) Zufügungen von Büchertiteln ergänzt wurde.

Zunächst gelte es, die Frage zu beantworten, wann dieser Katalog gedruckt wurde. Das Titelblatt lässt das Druckjahr weg, denn es steht zu lesen; „Gedruckt bey Martin Henckel im Jahr", und die neben dem Wappen befindliche Zahl 1608 ist die gesuchte sicher nicht. — Das höchste vor den gedruckten Titeln angegebene Jahr ist 1632, folglich muss der Katalog in diesem selbst oder später gedruckt sein. Die handschriftlichen Ergänzungen beziehen sich nicht nur auf die später liegende Zeit (— 1637), sondern reichen zurück bis 1561.

Wenn es zunächst wunderbar erscheinen muss, dass Selfisch schon in seiner abhängigen Stellung Bücher verlegte, so kann dies seine Erklärung nur darin finden, dass sich solche vornehmlich aus Lehrbüchern und theologischen Werken zusammensetzten, mit denen kein grosses Risiko verbunden war. Im Gegenteil bildeten die Reformationsschriften eine wahre Goldgrube für den Verleger. Erst später wagte sich Selfisch an grössere wissen-

[1]) Anhang 12a.

[2]) Conrad Rühel, der Schwager Selfischs, war nach P. Kettner, historische Nachricht u. s. w., S. 47 aus Nauen in der Wetterau gebürtig. Er war einer der renommiertesten Buchhändler in Wittenberg. 1559 zum Ratsherrn, 1565 zum Stadtkämmerer und 1574 zum Bürgermeister ernannt, starb er im folgenden Jahre. Die bei Stieda im Archiv f. Gesch. d. deutsch. Buchhandels V, 34 vermutete Verwandtschaft mit den Strassburger Rühels scheint sich nicht zu bestätigen.

[3]) Vergl. die dementsprechende Abbildung unter Anhang 12b.

[4]) Durch *Schrägschrift* kenntlich gemacht.

schaftliche Werke. Welcher Unternehmungsgeist und Fleiss, welche Umsicht und Thatkraft in dem Selfisch'schen Geschäft entwickelt und damit eine nicht zu unterschätzende Kapitalsstärke in der angegebenen Zeit bekundet wurde, erkennen wir, wenn wir die gesammte Anzahl der verlegten Werke ins Auge fassen. Nach den Angaben des Katalogs wurden in einem Zeitraum von 86 Jahren 807 Novitäten verlegt, — also im Durchschnitt nahezu 10 Werke jährlich —. Hiermit ist der Verlag seines Geschäfts keinesfalls abgeschlossen, da es noch bis 1663 mit neuen Büchern auf der Messe vertreten war. Um einen guten Überblick zu erhalten, wie sich die einzelnen Verlagsartikel auf die einzelnen Jahre verteilen, wurde nebenseitige Tabelle zusammengestellt. Die danebenstehenden, dem Messkatalog[1]) entnommenen Zahlen geben die jährlich mit zur Messe geführten, von Selfisch neu verlegten Werke an.

Hiernach wären also Selfischs Verlagsartikel erst seit 1589 auf der Messe vertreten, woraus zu schliessen ist, dass Selfisch für die vorher verlegten 264 Werke ein hinreichend lokales Absatzgebiet gefunden hatte, oder dass alle Bücher so unbedeutend waren, dass sich ein Feilbieten auf der Messe nicht lohnte.[2]) Es lässt sich aber wohl annehmen, dass Selfisch in derselben Weise verfuhr, wie es überhaupt Anfänger zu thun pflegten; sie verkauften entweder ihre Verlagswerke an renommierte Firmen oder gaben sie ihnen zur Messzeit in Kommission. Es ist deshalb für den Käufer eines Buches in den seltensten Fällen erkennbar gewesen, aus welchem Verlag das betr. Werk stammte, weil der Verlegername erst 1557/58 zum ersten Male auf dem Titelblatt (in älterer Zeit häufig auf der letzten Seite) besondere Erwähnung fand. Der die Messe besuchende Buchhändler konnte die erkauften und kommissionsweise übernommenen Bücher als von sich verlegte verkaufen, zumal er annehmen konnte, dass wohl selten ein Käufer genauer Kenner der Geschäftsmarken war, wie solche allerdings von den meisten Firmen gebraucht wurden.

Erst von dem erwähnten Zeitpunkt an begann man nähere Bezeichnungen hinzuzusetzen, wie: vollendet dörch Vorlach unde Bekostinge Samuel Selfisch, Boeckförer tho Wittemberch, oder: in Verlegung Samuel Selfischs oder: impensis Samuelis Selfischii oder: sumptibus Samuelis Selfischii, bibliopolae[3]) u. s. w.

---

[1]) Dr. Gustav Schwetschkes Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis.

[2]) Zu dem Obigen sei bemerkt, dass die verschiedenen Angaben beider Kataloge wohl auf das Konto der Messkataloge gesetzt werden müssen, die sich ja immer mehr und mehr, wie später nochmals erwähnt, als unzuverlässig herausstellten. Vergl. hierzu M. Spirgatis: Die litter. Produktion im 17. Jahrh. und die Leipziger Messkataloge, pag. 25 ff.

[3]) cf. E. G. Eichsfeld, Relation vom Wittenberger Buchdrucker-Jubiläo 1740, Wittenberg 1740, pag. 136, 152, 177, 178. Vergl. auch Stieda im Archiv, Bd. V, pag. 21 ff.

Jahr	Anzahl der von S. neuverl. Bücher.	Anzahl der von S. mit zur Messe gef. neuverl. Bücher	Jahr	Anzahl der von S. neuverl. Bücher.	Anzahl der von S. mit zur Messe gef. neuverl. Bücher.
1552	1	?	1609	18	11
1553	—	?	1610	12	5
1554	—	?	1611	17	11
1555	—	?	1612	12	22
1556	1	?	1613	12	10
1557	1	?	1614	11	12
1558	—	?	1615	8	11
1559	3	?	1616	S. Self. Erben: 7	22
1560	4	?	1617	10	10
1561	14	?	1618	7	7
1562	17	?	1619	11	10
1563	15	In d. Jahre beginnt der Messkatalog.	1620	15	9
			1621	10	19
1564	10	—	1622	5	5
1565	14	—	1623	20	16
1566	9	—	1624	9	8
1567	2	—	1625	6	7
1568	8	—	1626	4	3
1569	9	—	1627	4	4
1570	11	—	1628	1	6
1571	9	—	1629	7	7
1572	6	—	1630	6	6
1573	16	—	1631	6	2
1574	10	—	1632	2	5
1575	2	—	1633	3	10
1576	1	—	1634	5	1
1577	6	—	1635	2	2
1578	1	—	1636	3	5
1579	4	—	1637	1 mit diesem Jahre bricht der Selfisch-Katalog ab.	1
1580	9	—	1638		1
1581	10	—	1639	?	—
1582	8	—	1640	?	4
1583	7	—	1641	?	3
1584	7	—	1642	?	3
1585	7	—	1643	?	—
1586	8	—	1644	?	1
1587	7	—	1645	?	—
1588	16	—	1646	?	2
1589	11	2	1647	?	Joh. S. 4
1590	15	—	1648	?	derselbe 5
1591	14	1	1649	?	ders. u. S. S Erb. 8
1592	6	—	1650	?	Joh. S. 1
1593	8	—	1651	?	„ 4
1594	14	—	1652	?	„ — u S. S.
1595	13	—	1653	?	Erben 3
1596	25	—	1654	?	—
1597	20	—	1655	?	—
1598	16	—	1656	?	Joh. S. 2
1599	19	3	1657	?	—
1600	21	3	1658	?	—
1601	23	14	1659	?	—
1602	9	14	1660	?	Joh. S. 6
1603	21	8	1661	?	„ 6
1604	15	7	1662	?	—
1605	6	9	1663	?	„ 5
1606	10	6	1664	?	—
1607	12	3	1665	?	—
1608	13	11			

Durchgängig ist aber eine solche Beifügung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts nicht üblich geworden. So fehlt sie z. B. bei dem 1582 erschienenen Werke: Sibenhundert und funfftzig Deutscher Spruechwoerter erneuert und gebessert Durch Johann Agricola. Mit vielen lustigen und nützlichen Historien und Exempeln erkleret und ausgeleget. Wittenberg. Gedruckt durch Hans Krafft's Erben. Dasselbe ist, — vorausgesetzt man hätte den Katalog, in welchem das Werk ja mit aufgeführt ist, nicht, — nur durch Selfischs Wappen als dessen Verlag zugehörig zu erkennen.

Immerhin ist ein Gegenüberstellen der Anzahl der von Selfisch verlegten und zur Messe gebrachten Werke, wie es in umstehender Tabelle geschah, interessant, sehen wir doch hierdurch wiederum, wie es in § 5 I. des Weiteren ausgeführt wird, dass man bei Betrachtung des Messkatalogs über Umfang und Art des Geschäfts zu total falschen Schlussfolgerungen gelangt. Einmal wurden nicht alle Bücher mitgeführt, oder man verleibte sie aus gewissen Gründen (z. B. Zensurvorschriften) dem Katalog nicht ein. Ja es ist sogar, wie aus Schwetschkes Kodex in der Einleitung hervorgeht, öfters vorgekommen, dass man Bücher im Messkatalog verzeichnet findet, die niemals erschienen sind, und ferner, dass schon früher einmal angezeigte nach Jahr und Tag der besseren Reklame wegen als neue wieder eingerückt wurden. Zu einem Trugschluss käme man auch bei dem Selfisch'schen Geschäft. Zöge man nur den Messkatalog in Berücksichtigung, so würde es den Anschein erwecken, als ob erst nach Selfischs Tode das Geschäft aufgeblüht sei. — Damit soll keineswegs behauptet werden, dass der vorliegende Verlagskatalog über jeden Zweifel erhaben ist. So muss z. B. die auf pag. IV des Katalogs verzeichnete Zahl 1519 zweifellos falsch sein, da Selfisch erst 1529 das Licht der Welt erblickte. — Vermutlich ist 1619 gemeint. — Ebenso kann 1767 auf pag. XIII nicht stimmen, da in dieser Zeit ein Selfisch'sches Geschäft überhaupt nicht mehr bestanden hat. Endlich habe ich in Wittenberg unter anderen ein von Selfisch verlegtes Buch (in 8^0, Jcones Catecheseos et Virtutum Ac Vitiorum illustratae numeris Johannis Hofferi, 1557) zu Gesicht bekommen, das, während die übrigen verzeichnet sind, im Katalog nicht zu finden war.

Dass Selfisch des öfteren mit mehr neuen Werken zur Messe erschienen ist, als er überhaupt in den betreffenden Jahren[1]) verlegt hatte, erklärt sich, unter Ausserachtlassung der im Messkatalog enthaltenen Fehler, wohl daraus, dass es sich hier einmal um vorjährige Bücher handelt, die bis zur betr. Messe nicht fertig gestellt werden konnten, und dann wird Selfisch in diesen Jahren kleinere Verleger mit vertreten haben. Denn dass 1616 bei 7 neuverlegten noch 15 vorjährige rückständig gewesen sein sollten, ist nach der Zusammenstellung und den sonstigen

[1]) 1602, 1605, 1612, 1614, 1615, 1616, 1621, 1625, 1628, 1632, 1633, 1636.

Geschäftsgewohnheiten wenigstens zu urteilen, kaum anzunehmen. Besondere Beachtung muss man den Jahreszahlen des 30jährigen Krieges, jener für den Buchhandel so überaus schweren Zeit zuwenden.[1]) Es ist ganz deutlich in der Verlagsthätigkeit des Selfisch'schen Geschäfts ein Rückgang zu beobachten, denn die oben angegebene Durchschnittszahl ist hier auf 6 herabgesunken.

Die von Selfisch verlegten Geistesprodukte gehören nahezu zur Hälfte der Theologie an — darunter 17 Bibelausgaben und 49 Bücher von Luther. Auffällig ist, dass Selfisch, obwohl seit 1560 privilegierter Bibelverleger, wie wir im Abschnitt über Privilegien erfuhren, erst 1599 mit einer von ihm verlegten Bibel hervortritt. Wahrscheinlich ist, dass er die vorher mit Rühel und Vogel zusammen verlegten Bibeln nicht mit in seinen Katalog aufgenommen hat.[2]) — Ferner wurde die Philosophie, Rhetorik, Rechtswissenschaft, Geschichte, Mathematik, Medizin, Physik, Astronomie und Paedagogik vornehmlich gepflegt. Auch sind einige Werke der Musik und der Astrologie gewidmet. Besondere Erwähnung verdient ferner die grosse Anzahl lateinischer, griechischer und hebräischer Grammatiken. Endlich sind die alten Klassiker in reicher Auswahl vertreten. — So sehen wir also, dass Selfisch einer der hervorragendsten Förderer der reformatorischen und klassischen Litteratur war und zur Hebung der allgemeinen Bildung seiner Zeit wesentlich beitrug. — Obwohl es als ein ganz besonderes Verdienst der Reformation anzusehen ist, der deutschen Sprache zu ihrem Rechte verholfen zu haben, überragt die lateinische in den von Selfisch verlegten Büchern, wie die folgende Übersicht ergiebt, bei weitem.

Nach den Sprachen geordnet:

Deutsch	Sächs.	Lateinisch	Griech.	Hebräisch	4 Sprachen	Deutsch u. latein.	Griech. u. latein.	Gesangsweisen	Nicht feststellbar
275	30	425	17	15	6	5	10	5	19

Durch die mit Vorliebe benutzten kleinen Formate hat Selfisch die Herstellungskosten und die Preise der Bücher um ein bedeutendes herabgemindert und sie dadurch einem grösseren Interessentenkreise zugängig gemacht.

---

[1]) Ein sehr lehrreiches Beispiel für den Rückgang der Verlagsthätigkeit in dieser Zeit bietet Stieda im Archiv f. Geschichte d. deutschen Buchhandels. Bd. XVII, pag. 202.

[2]) Vergl. den als Anhang 7 wiedergegebenen Brief. Aus ihm kann man ersehen, dass Selfisch durch Anwendung besonders namhaft gemachter Formate einen Teil des Bibelverlags an sich zu bringen versuchte. Bekanntlich stellte nach den Grundsätzen des Privilegienwesens ein anderes Format ein neues Schutzobjekt dar. Da jener Brief 1596 geschrieben ist, so liegt die oben ausgesprochene Vermutung, dass er die aus seinem Verlag allein hervorgegangenen Bibeln nur anführte, nahe.

Nach dem Format geordnet:

Folio	4°	6°	8°	12°	16°	18°	Nicht feststellbar
79	174	1	482	35	10	1	25

Als eine Seltenheit dürfte bei dem Selfisch-Katalog der fast überall beigefügte Bücherpreis anzusehen sein. Über die Herstellungskosten der einzelnen Bücher könnte man, um dann einen Vergleich mit dem Verkaufspreis zu ermöglichen, unter Zuhilfenahme der mit verzeichneten Bogenzahl und des im vorigen Abschnitt mitgeteilten Druckerlohnes, der also vor 1623: 14, 15 oder 16 gr., darnach 1 fl. für 100 Druckbogen betrug, einigen Aufschluss erhalten. Obwohl eine solche Berechnung noch dadurch erleichtert wird, dass, wie wir bereits sahen, die Bücher mit Ausnahme vielleicht der Lehr- und Erbauungsbücher ungebunden verkauft wurden, also der Binderlohn wegfiel, so stellen sich derselben doch andererseits erhebliche Schwierigkeiten entgegen; z. B. dürfte zu berücksichtigen sein, dass man für die Höhe der Korrekturkosten durchaus keinen Anhalt hatte. Das nämliche ist von dem Autorenhonorar zu sagen. Wohl geht für den Autor, soweit er nicht auf den Selbstverlag angewiesen war, die Überlieferung dahin, dass es um jene Zeit für schimpflich gegolten habe, eine Bezahlung anzunehmen oder gar zu fordern. Deshalb wurden sie nur mit einigen Freiexemplaren belohnt, welche sie dann Fürstlichkeiten, angesehenen und besonders reichen Personen dedicierten, in der Erwartung, dass der Dank hierfür in klingender Münze abgestattet würde. Wenn das Gesagte (mit Ausnahme der bald zur Unsitte gewordenen Dedikationen, die einem offenen Unterstützungsgesuch gleichkamen) auch hin und wieder, besonders aber wohl zu Luthers Zeiten und kurz darnach, der Fall gewesen sein mag, so sind doch sehr oft, wie wir des weiteren sehen werden, Honorarzahlungen geleistet worden.[1])

[1]) Dass Honorar vielfach gezahlt worden ist, mögen folgende Worte beweisen: „Denn wenn er ohne Geld handeln wolte, wovon wolt er (der Buchhändler) die Buchdrucker und Papiermacher bezahlen wo Fracht Geleit Zehrung und andere Kosten als da sind Honoraria vor die Herrn Autors, Diener und dergleichen hernehmen?“ (Kurtzer Bericht von der Nützlichen und Fürtrefflichen Buch-Handlung und Deroselben Privilegien von Adrian Beiern, J. C., pag. 13 s. a.) Als Beispiel dafür, wieviel ein Autor Honorar bezog, diene folgendes: Als Thurneysser (vergl. Abschnitt 2 § 4) einen Kalender verfasst hatte, der bereits deutsch gedruckt war, bietet sich ein gewisser „Michael Patterle, Illumin. und buchdrucker in der Neustadt Prag“ an, den Verlag und den Druck zu übernehmen, und will dafür „zehen Reinisch gulten, den gulten zu sechzig Kreutzer gerechnet“, Honorar zahlen. In deutsch war er bereits erschienen. Jener will ihn in „Bemischer sprach“ herausgeben. Patterle erachtet es selbst als besonders lobenswert, dass er bei Thurneysser um Erlaubnis nachsucht, da sonst das Nachdrucken das allgemein übliche sei. Dieser Brief datiert vom 18. Juli 1578. — (Briefe an Leonhard Thurneysser. 1578. fol. 86.)

Immerhin kommt man unter Benutzung der oben angegebenen Berechnung zu recht interessanten Resultaten. So ist einige Male zu bemerken, dass der Kaufpreis sich niedriger stellte als die Herstellungskosten. Die betreffenden Bücher werden daher sogenannte Ladenhüter gewesen sein. Daraus ist anzunehmen, dass auch Selfisch Lehrgeld hat geben müssen, und an bitteren Enttäuschungen wird es auch ihm nicht gefehlt haben. Die Preisangabe seitens des Verlegers hatte auch den Zweck, zu verhüten, dass die Bücher verschieden teuer verkauft wurden. Einen Gefallen hat Selfisch dadurch den übrigen Buchhändlern sicher nicht erwiesen.

Bleibt die grosse Fruchtbarkeit des Selfisch'schen Verlagsgeschäfts vornehmlich ein persönliches Verdienst, so sind immerhin zwei durch die Zeit gegebene Faktoren nicht zu übersehen. Einmal waren dem Verlagsbuchhandel gerade in Wittenberg [1]) durch die Reformation die Wege geebnet, und zum anderen fand er eine kräftige Stütze in der stark besuchten Universität. Die Verleger konnten deshalb am Orte selbst auf einen grösseren Bücherabsatz rechnen, und die ansässigen Gelehrten werden zweifellos ihre Werke möglichst einheimischen Verlegern übertragen haben.

Dass Selfisch, wie wir bereits sahen, seine Verlagsthätigkeit mit gangbaren Artikeln begann, findet seine natürliche Erklärung darin, dass er als Neuling noch nicht über grosse Betriebsmittel verfügte. Denn zu einem mit grösserem Risiko verbundenen Verlag, besonders wissenschaftlicher Werke, gehörte ein grosser Kapitalfond, weil hier der Käuferkreis erst aufgesucht werden musste und ein begrenzter war, d. h. also, die Anpassung der jeweiligen Auflage an den mutmasslichen Absatz war ungemein schwer. Selfisch selbst drückt sich hierüber einmal wie folgt aus: er habe „viell bücher mit schweren Uncosten von den Autoribus mit hohem gelde erkaufft und an sich gebracht, Und ist der brauch Unter den Buchführern und Verlegern gehalten worden, das der Jenige, der von den Autoribus die Bücher zum ersten erkaufft und den Verlag gethan, alleine drücken dörffen unnd wagen müssen, ob solche bücher abgehenn oder nicht. Wie dan solche zimlich viell ligen bleiben und nimmermehr vorkaufft werdenn. Zudem so giebet auch dieser Handell viel ungewisser schulden, dan solche Bücher verborget werden, da mihr dan grosse Summen, die nicht wohl zusagen, zurück bleiben".[2])

---

[1]) Über die Bedeutung Wittenbergs als Verlagsplatz vergl. Kirchhoff, Archiv VIII, 29, 30. Sie scheint mir in dieser Abhandlung allerdings unterschätzt zu sein, denn Wittenberg rangierte damals zweifellos über Leipzig. Wie dieselben Momente dazu führen, dass Wittenberg ein Zentralort für das damalige Zeitungswesen wurde, siehe bei Stieda im Archiv für Gesch. d. d. Buchh., Bd. XIX, pag. 61.

[2]) Im Haupt-Staats-Archiv Dresden: Cammersachen im Churf: S: vormundtschafft. 1594. pag. 187.

Auf ein verlagsrechtliches Verhältnis ist zu schliessen, weil Selfisch Autorenhonorar gewährt hat. Zu Selfischs Lebzeiten waren die Buchdrucker zumeist auch Verleger, d. h. sie bestritten die Herstellungskosten der Druckwerke auf eigene Hand und Gefahr, und ferner auch Sortimenter, da sie für den Vertrieb selbst sorgen mussten. Der Drucker-Verlag ist als früheste Form des buchhändlerischen Geschäftsbetriebs allen Ländern gemeinsam. In Deutschland trennte sich im allgemeinen der Buchhandel vom Buchdruck, eine Wirkung des sich entwickelnden Sortiments-Verlags, wie ihn der Tauschhandel bedingte. Oft fand man aber auch diese einzelnen Zweige in einer Person vereinigt, wie ja bis auf den heutigen Tag keine reine Scheidung eingetreten ist. Der Grund der Trennung aber ist einmal zu suchen in den gesteigerten Anforderungen, sodann in dem Mangel an namhaften, in einer Hand vereinigten Geldmitteln. Die sich daher oft bemerkbar machenden Schwierigkeiten versuchte man, auch als sich der Verlegerstand bereits entwickelt hatte, durch Unterstützungen von Freunden, vom Hofe oder von solchen Leuten, die gern als Schützer von Kunst und Wissenschaft gepriesen sein wollten, wenigstens zu mildern. Diese Gelddarleiher sind selbstverständlich keineswegs als Verleger im buchhändlerischen Sinne aufzufassen, denn sie übernahmen nicht das sich auf den Bücherabsatz beziehende Risiko, auch wurde ihr Name nicht mit auf dem Titelblatt vermerkt. Als z. B. Selfisch einmal nicht genügend flüssiges Geld zu einem neuen Verlage in Bereitschaft hatte, wandte er sich an den Kurfürsten, von dem ihm bereitwilligst 1000 Thlr. vorgestreckt wurden.[1]) Ein weiterer oft eingeschlagener Ausweg, dem Einzelnen Erleichterungen zu verschaffen, war die Gründung von ständigen oder zeitweiligen Associationen. Auch bei Selfisch ist der Associations-Verlag vielfach bemerkbar. So verlegte sein Geschäft vereinigt mit Zacharias Schürer[2]) und später dessen Erben 11, mit Johannes Berger[3]) 5, mit Hellwig[4]) 23, mit Fincelius 5 Werke. Endlich wurde gemeinsam mit Bechtold Rab zu Frankfurt a. M. und Johann Frankes Erben zu Magdeburg je 1 Werk herausgegeben.

Nach Selfischs Tode wurde die Verlagsfirma unter Beibehaltung derselben Geschäftsmarke[5]) in „Samuel Selfischs Erben“ umgewandelt, neben der von 1646 an, nachdem das alte Stammhaus aufgehört hatte zu bestehen[6]), zwei neue Verlegernamen

[1]) cf. 3. Abschnitt, § 2.

[2]) Zacharias Schürer, ein bedeutender Buchhändler, war 1609—26 Ratsherr in Wittenberg.

[3]) J. Berger ist am 18. Okt. 1563 zu Pegau geboren. Nach seiner Lehrzeit in Heidelberg, Helmstädt und Magdeburg, siedelte er nach Wittenberg über und eröffnete hier einen Buchladen. 1608 wird er ins Ratskollegium aufgenommen. Er ist als Bürgermeister 1629 am 10. Febr. verstorben.

[4]) Johann Hellwig ist 1634 gestorben.

[5]) 3. Abschnitt § 1.

[6]) 4. Abschnitt § 1.

Johann Selfisch und Samuel Selfisch auftauchen, von denen des ersteren Thätigkeit bis 1663 zu verfolgen ist. Von da ab verschwindet der Verlegername Selfisch vollständig.

Durch das Vorhandensein eines eigenen Verlags war Selfisch, bedingt durch seine vielseitigen Wechselbeziehungen zu anderen namhaften Verlegern und Sortimentern, und zwar mit Hilfe des Tausches die Möglichkeit geboten, sich in den Besitz eines gewinnbringenden Sortimentslagers zu setzen, und so vollzog sich Selfischs Entwicklungsgang vom Verleger zum Sortimenter. Ist derselbe vielleicht nicht ohne weiteres als richtig anzuerkennen, denn man sollte meinen, dass nur der, welcher den Sortimentshandel aus eigener jahrelanger Handhabung kennt, ein Verlagsbuchhändler werden kann, wie er es zum Nutzen der Litteratur und zum eigenen Vorteil sein soll, so war er doch damals aus den schon angeführten Gründen natürlich.

§ 5. Der Absatz.

I. Besuch der Messplätze.

Die ersten Buchdrucker mussten versuchen, wenn sie nicht in fremdem Auftrage arbeiteten, ihre Ware ans Publikum direkt abzusetzen, und dies geschah ausser durch Reisen, wandernde Lager, Errichtung ferngelegener Faktoreien, besonders durch Besuch von Messen und Jahrmärkten. Eine gewisse Organisation vollzog sich erst, als das Bindeglied zwischen Drucker-Verleger und Publikum, der Buchhandel, hinreichend erstarkt war. Als natürliche Mittelpunkte hierfür boten sich die grösseren Messplätze dar. Der Besuch derselben gehörte in den Kreis der geschäftlichen Berechnungen seitens der bedeutenderen Vertreter des Buchgewerbes. Sie bildeten nicht nur die Quelle eines nicht unwesentlichen Teils des Bücherumsatzes, sondern ermöglichten es vor allem, dass neue, wichtige Verbindungen angeknüpft werden konnten. Waren sie doch der Treffpunkt von vielen Schriftstellern, Dichtern, Gelehrten, Verlegern, Buchhändlern, Buchdruckern, Buchbindern, Papierhändlern, Bücherliebhabern u. s. w., und zwar nicht nur einheimischer, sondern auch fremder. Konnte man in den am Wohnorte vorhandenen Buchhandlungen ein Werk nicht erhalten, so wandte man sich mit der Bitte um Besorgung desselben an einen die Messe besuchenden Bekannten und durfte sicher sein, bald seine Wünsche befriedigt zu sehen, selbst wenn man sich ein Buch erbeten hatte, das erst kürzlich erschienen oder vielleicht nur angekündigt war. Es strebten ja die Verleger gerade darnach, ihre neuen Verlagswerke rechtzeitig für die Messe fertig zu stellen, weil man die Gewissheit hatte, dass sie hier am ehesten bekannt würden. Dies wurde ausserdem (seit 1564!) unterstützt durch die Messkataloge, die in der Hauptsache alle die zum Verkaufe

angebotenen neuen Bücher verzeichnet enthielten. Ein klares Bild von der Zahl der neuverlegten Bücher erhalten wir durch diese Neuigkeitsverzeichnisse, wie man die Kataloge nennen könnte, jedoch nicht, da einzelne in Rücksicht auf die Zensurverhältnisse stillschweigend weggelassen, andere vielleicht aus gewissen Gründen überhaupt nicht mit zur Messe geführt wurden. — Natürlich kam der Bücherpreis am Messplatze höher zu stehen als am Verlagsorte, da im ersteren Falle die Ausgabe für die Verpackung, den Transport, das Auspacken und die aus dem Aufenthalte und der Reise sich ergebenden Spesen mit in Anschlag gebracht werden mussten. Um Zeit und Geld zu sparen, liessen die Buchhändler die nicht abgesetzte Ware in Messgewölben oft jahrelang lagern. Der Hauptzweck, der auf der Messe verfolgt wurde, bestand in dem Verkehr der Buchhändler untereinander. Ihnen war der grössere Teil der Messe reserviert, während dem einkaufenden Publikum zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nur eine Woche eingeräumt war.

Dieser Verkehr der Händler untereinander vollzog sich in drei Formen: durch Barzahlung, unter Kreditgewährung und im Tausch (Changegeschäft, Stechen). Die in Verbindung stehenden Händler glichen, wenn nicht sofortige Barzahlung erfolgte, ihre Rechnungen zur Messzeit am Messorte gegenseitig aus, wobei meist halbjähriger, bei grösseren Abschlüssen ganzjähriger Kredit und darüber hinaus gewährt wurde.[1])

Diese letztere Art nahm allerdings oft für den Kreditor einen gefährlichen Charakter an. Als Ergänzung für den Kauf ist der Büchertausch, eine rein deutsche Eigentümlichkeit, anzusehen, wobei nicht die Ware gegen Geld, sondern Ware gegen Ware genommen und gegeben wird. Der Tauschverkehr ist im Buchhandel schon frühzeitig[2]) zu beobachten. Die frühesten Nachrichten über die Frankfurter Büchermesse geben uns von dem Vorhandensein des Changegeschäfts bereits Kunde. Doch kann der Handel mit Büchern kaum mit dem Tauschen begonnen haben, da die ersten Drucker-Verleger notwendigerweise auf den Geldumsatz angewiesen waren und deshalb an fremden Verlagswerken nur ein sehr beschränktes Interesse haben konnten. Erst im 16. Jahrhundert kam das Tauschgeschäft in grössere Aufnahme. Das Ende der Frankfurter Büchermesse 1764 schliesst den Verfall des Change- und den Übergang zum Konditionsgeschäft in sich. Seinem Wesen nach erforderte der Tauschhandel persönlichen Verkehr der Geschäftswelt untereinander, der auf den Messen, als den natürlichen Vereinigungspunkten, stattfand. Der Tausch sollte dem unsicheren Spekulationswert der Bücherware seine natürliche Ausgleichung verschaffen, er sollte das kommerzielle Risiko zwischen Produktion und Handel

[1]) Welch grossen Umfang das Kreditgewähren im Selfisch'schen Geschäft annahm, soll im nächsten Kapitel behandelt werden.

[2]) Oscar Hase, die Koberger. 1885. pag. 350.

verteilen. Während im Anfange stets eine gleiche Anzahl von Bogen eingetauscht wurden, war später, nach Einführung der Taxe, der Wert der Bücher beim Tausch massgebend. Das Risiko betreffs der Absatzfähigkeit war beim Kauf und Tausch selbstverständlich dasselbe, nur benutzte man den Tausch oft als Mittel, sich von schwer abgehender Ware zu befreien. Die Nachteile des Tausches beruhten darin, dass die Qualität der Litteraturerzeugnisse verschlechtert wurde. Kleinere Verleger nahmen nämlich Geistesprodukte der armseligsten Art an, nur um einen Tauschartikel zur Verfügung zu haben. Die Folge hiervon war, dass die Abnehmer durch solch fragwürdige Ware benachteiligt wurden.

Sowohl der leichteren Auffindbarkeit wegen, als auch aus dem im vorstehenden angeführten Grunde suchten sich die Grossen im Buchhandel Lokale als dauernde Niederlagen zu sichern, wenn möglich im Buchhändlerviertel, das sich in Leipzig in der Nähe der Nikolaikirche befand. Dies konnte entweder durch den einfachen Mietvertrag, sodann durch Grundstücksankauf geschehen oder endlich dadurch, dass dem Wirte Kapital auf bestimmte Zeit verpfändet wurde, dessen Zinsen dann als Miete anzusehen waren. Eine der beiden letzten Arten wurde deshalb von den Buchhändlern gern gewählt, weil sie eine grössere Gewähr für das ständige Innebehalten der Lokale boten. So hatte Selfisch mit dem Tuchhändler und späteren Gastwirt George Nitzsche, dessen Haus sich in der Nikolaistrasse befand, ein Übereinkommen in der zuletzt geschilderten Weise getroffen.[1]) Das betreffende Gebäude trug die alte Nummer 753[2]), jetzt ist es Nummer 6. Es steht neben dem Eckhause (alte Nikolaischule) am Nikolaikirchhofe und in ihm befand sich früher die sogenannte „Wittenberger Herberge“[3]) (jetzt Elefantenschänke).

Aber nicht nur die Leipziger Messen sahen das Selfisch'sche Geschäft entweder durch ihn selbst oder durch seine Diener ständig vertreten, sondern auch die in Frankfurt a. M. Einmal wird er die Beziehungen, welche die Wittwe Schramm mit Frankfurt unterhielt (wie im 2. Abschnitt, § 1 ersichtlich), nach dem Kauf deren Buchhandlung aufrecht erhalten haben, sodann war er, wie wir im Kapitel über Privilegien sahen, einer jener wenigen, die durch kaiserlichen Befehl vom Frankfurter Rate zur Vorzeigung ihrer Privilegien aufgefordert, diesem Befehle, wenn auch erst zur nächsten Messe, nachkam. Endlich beschickte Selfisch auch die Reminiscere- und Martinimessen zu Frankfurt a. O.[4])

---

[1]) Die Einzelheiten hierzu vergl. Archiv, Bd. XIII, pag. 188.

[2]) Die Häuser in Leipzig wurden früher fortlaufend gezählt.

[3]) Die Inschrift im Hausflur der zwei Häuser weiter befindlichen „Stadt Hamburg“ ist also falsch, wie Wustmann — „Aus Leipzigs Vergangenheit.“ Neue Folge, pag. 6 ff. — nachgewiesen hat.

[4]) Archiv XIII, 200 (1).

Wie hoch sich nun sein Messumsatz belief, ist leider, da Rechnungsbücher nicht auffindbar, nicht festzustellen. Trotzdem ist anzunehmen, dass sich die Messen als Haupteinnahmequellen ergaben. Diese Vermutung erfährt durch den Umstand keine erhebliche Änderung, dass sich Selfischs Stammgeschäft in einer Universitätsstadt befand, in der durch das Vorhandensein von Professoren und Studenten immerhin ein grösserer Absatz gewährleistet war.

Jedenfalls ist der Besuch der Messen seitens Selfischs schon ein Zeichen einer gewissen Bedeutung, da es doch im Vergleich zu allen dem Buchgewerbe Angehörenden immerhin eine verhältnismässig kleine Anzahl war, die den Reiseaufwand zur Messe nicht zu scheuen brauchte.

II. Kreditgeschäfte.

Der Verkehr der Buchhändler untereinander vollzog sich, wie wir gesehen haben, in 3 verschiedenen Formen: durch Barzahlung, unter Kreditgewährung und durch Tausch.

Kredit wurde fast von Anfang an im Buchhandel gewährt, allerdings verbunden mit einem Preisaufschlag. Von Hause aus ist der deutsche Buchhandel im Kreditieren zu grosser Zwanglosigkeit geneigt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war im allgemeinen Halbjahrskredit[1]) üblich, und Jahreskredit wurde wohl in der Hauptsache von schlechten Zahlern in Anspruch genommen.[2]) Bei grossen Abschlüssen finden wir allerdings Jahreskredit und darüber hinaus vielfach vor. Dass Kredit oft in der leichtsinnigsten Weise bewilligt worden zu sein scheint, beweisen einmal das im nächsten Kapitel noch kennen zu lernende Abkommen Selfischs mit der Universität Greifswald, bei dem die Schuldverpflichtungen auf einen langausgedehnten Termin hinaus in kleinen Raten, die ausserdem noch unregelmässig gezahlt wurden, abgewickelt werden sollten, und zum andern, die noch kennen zu lernenden Abschlüsse Selfischs mit Peter Reulchen, Margarete Pleisner, Christoph Kirchner u. s. w. Dass das Kreditwesen im Buchhandel damals in der kaufmännischen Welt ein möglichst schlechtes Ansehen genoss, ist nach dem Gesagten nur zu natürlich.

Ein weiterer drastischer Beleg für die Leichtherzigkeit in der Kreditgewährung ist, dass bei dem Bankerott Jakob Apels in Leipzig (1620) Selfischs Erben 3500 fl. zu fordern hatten. Ferner gewährte Selfisch dem Jenaer Buchführer Peter Reulchen einen grösseren Kredit, der schliesslich bis auf 1300 fl. angewachsen war.[3]) Da eine Bezahlung nicht eintrat, bemächtigte

[1]) Mess-Memorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder. Fastenmesse 1569. Herausgegeben von Kelchner u. Wülcker. Frankfurt a. M. 1873.
[2]) Archiv II, 41, 42.
[3]) Haupt-Staats-Archiv Dresden, Loc. 9992, Bl. 441 u. Archiv II, 61 (34).

sich Kurfürst Christian von Sachsen der Angelegenheit und trug der Universität Jena auf, die zur Befriedigung der gerechten Forderungen Selfischs notwendigen Schritte einzuleiten.

Besonders erwähnenswert ist, dass von den Grossen im Buchhandel Kredit in ausgedehntestem Umfange Anfängern, denen es zur Etablierung an den hierzu nötigen Mitteln fehlte, gewährt wurde. Die Matadoren im Buchhandel lieferten den letzteren grosse Bücherposten auf Kredit.

So stellte Selfisch z. B. 1592 der Wittwe Margarete Pleisner ein Bücherlager im Werte von 1200 fl., welche Schuld in jährlichen Raten von 75 fl. (25 fl. zu jeder Messe) zu tilgen war, zur Verfügung. Obwohl die Schuldnerin ihren Verpflichtungen weder regelmässig, noch hinreichend nachgekommen war, bewilligte Selfisch Christoph Kirchner, der mit erwähnter Margarete Pleisner 1593 den Ehebund geschlossen hatte, eine neue Bücherlieferung auf Kredit. Allerdings ist eine solche Kreditgewährung keineswegs einwandfrei zu nennen, denn die scheinbar uneigennützig zur Verfügung gestellten Bücher waren meist weiter nichts, als alte Ladenhüter.

Auch der Wittwe Pleisner[1]) scheinen nicht die gangbarsten Werke überlassen worden zu sein. Die Folge solcher Manipulationen war, dass sich derartig in den Sattel gehobene Buchhändler nicht halten konnten und in Konkurs gerieten. So geschah es auch mit dem Geschäft jenes Kirchner, das nach der Inventur, die nach seinem Tode (1596) aufgenommen wurde, 3000 fl. Passiva aufzuweisen hatte, woran Selfisch mit 1066 fl. 12 gr. 4 pf. als Hauptgläubiger participierte.[2])

Selfisch dürfte auch bei der Etablierung seines früheren Handlungsdieners Andreas Hoffmann stark beteiligt gewesen sein. Meine Vermutung stützt sich auf folgende Worte am Schlusse der diesbez. Kaufurkunde: „Bey diesem Contract seind als unterhendeler gewesen die Ehrenvesten, Achtbarn, hochgelartenn unnd weisen Dn. Samuel Selfisch Bürgerm., Lukas Beckmann u. s. w.[3])“ Hoffmann übernahm das Bartel Vogel'sche Geschäft „für und umb viertausent acht hundert Ein und vierzigk gulden 21 groschen auf ein gulden gerechnet, erblich und eigenthumblich, mit den darzu geherigen Privilegien und gerechtigkeiten“, als deren vornehmste sich wohl die Berechtigung zum Bibelverlag darstellte.

---

[1]) Archiv X, pag. 175 ff.

[2]) Diese Summe setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

Samuell Sellfisch so Kirchners Eheweib in ihrem ersten Wittwenstande von Ihm an buchern erkaufft lautt der handtschrifft Anno 92 Rest noch	fl. 925
Mehr so Christoff Kirchner selbsten von Samuell Selfischen erkaufft de Ao. 93 biss Anno 97 vermuge eines ausszuges	fl. 141 gr. 12 4 ₰

[3]) Im Wittenberger Stadt-Archiv: Wittenberger Handelsbuch 1597—1610, fol. 127 ff.

Einen interessanten Zusatz finden wir in erwähnter Urkunde vor, der darauf hinzudeuten scheint, dass in jener Zeit (1600) Frankfurt a. M. noch immer als Centralstelle fremder, Leipzig als die einheimischer Werke angesehen wurde. Die hierauf bezüglichen Worte lauten: „dass ihm fall die Vogelischen Erben von Andrea Hofmann bucher für ihre Kinder sonst bedurftig kaufen, oder in bezahlung annehmen würden, das die auslendischen höher nicht als umb den Frankfurter, die Innlendischen, nach Leiptzigerischer Tax ihnen angeschlagen werden sollen."

Wie schon erwähnt, wurde vielfach die allzuhohe Kreditgewährung bei vielen Geschäften der Anfang vom Ende. Nur grössere Handlungen konnten derartigen ev. eintretenden Verlusten gewachsen sein. Schlimm war aber auch hier die Lage, wenn sich das vielleicht durch Konkurse von Buchhandlungen zweiten Ranges an und für sich geschwächte Vermögen noch infolge zahlreichen Nachwuchses bei der Erbschaft zersplitterte.

III. Das Absatzgebiet.

Der Käuferkreis des Selfisch'schen Geschäftes setzte sich in Wittenberg besonders aus Angehörigen der Universität, aus Lehrenden und Lernenden zusammen. Auch die Wittenberger Universitäts-Bibliothek hat viele Werke von Selfisch bezogen.[1]) Durch die Reformation war ausserdem dem Buchhandel ein neuer wichtiger Kreis von Bücherkäufern insofern zugeführt, als sie die Gesamtheit des Volkes zur litterarischen Interessenahme anregte.[2]) Ferner sahen wir ja bereits, dass Selfisch mit den Messplätzen Frankfurt a. M., Leipzig, Frankfurt a. O. ständigen und regen Verkehr unterhielt. Solche Zweigniederlassungen an den Messplätzen waren ein damals oft angewandtes Mittel zur Förderung des Vertriebes, denn der Absatz an dem Niederlassungsorte dürfte in den seltensten Fällen ausgereicht haben. — Recht lehrreich sind die im Messmemorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder aufgeführten Einkäufe Selfischs. Er erstand nämlich zur Fastenmesse 1569 von diesem einen Buchhändler nicht weniger als 352 Bücher.[3]) Ist Selfisch unbedingt als Verleger wissenschaftlicher Werke aufzufassen, so sehen wir ihn hier für sein Sortimentsgeschäft Bücher des verschiedenartigsten Inhalts einhandeln. Neben einem Arznei-, einem Pflanzenbuche kaufte er Ritterromane, Märchenbücher, belehrende Erzählungen, Kochbücher und dergl. ein. Recht interessant ist es, dass die letzteren ziemlich am teuersten zu stehen kamen. Diese kurzen Angaben gewähren uns immerhin einen Einblick in die damalige Geschmacksrichtung, denn Selfisch wird jene Erzeugnisse doch

[1]) cf. a. a. O. Christl. Leichpredigt Des weiland Ehrenvesten ... Herrn Samuel Selfisch. Von Friderico Balduino.

[2]) Oscar Hase, die Koberger, pag. 255.

[3]) Mess-Memorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder, Fastenmesse 1569.

sicherlich nur bei genauer Kenntnis der vermutlichen Nachfrage angeschafft haben. — Auch mit anderen Städten stand er noch in engen, geschäftlichen Beziehungen, so mit Magdeburg[1]), Jena[2]), Stockholm[3]), Greifswald[4]) u. s. w. Von grosser Wichtigkeit zur Erhöhung des Absatzes waren ohne Zweifel die von Selfisch, seinen Söhnen oder Dienern unternommenen Geschäftsreisen. Durch sie lernte man die Schätze fremder Bibliotheken und die Einrichtungen anderer berühmter Betriebe kennen. Wir können Selfischs Absatzgebiet wohl nicht besser charakterisieren, als wenn wir seine eigenen Worte citieren. Er schrieb 1594 in einem an den Kurfürsten gerichteten Briefe[5]), in welchem er um Schutz vor Nachdruck bat: er habe Bücher verkauft „in weite unnd ferne lande, allss Türkey da Christen seindt, Ungarn, Siebenbürgen, Pohlen, Behmen, Schweden, Norwegen, Dennemarck, Engelandt, Schottlandt, lifflandt, Frankreich, Preussen und andern vornehmen landen". Wir sehen also, wie sich sein Geschäftsgrossbetrieb in weite Fernen erstreckte und müssen hierbei die Energie bewundern, mit der Selfisch die Verkehrsschwierigkeiten, Kosten und Gefahren zu überwinden verstand. Wie leistungsfähig sein Geschäft war, und bis zu welcher Höhe Selfisch Verträge abschloss, mag aus der Schilderung seiner Beziehungen zur Universität Greifswald hervorgehen.[6])

Die Universität Greifswald wandte sich nämlich durch Vermittlung von Friedrich Runge „der heiligen schrifft Doctor und Professor der löblichen Universitet zu Greifswald" im Jahre 1603 an Selfisch, mit dem Ersuchen, ihr an der Hand eines vorgeschriebenen Verzeichnisses „Etzliche Bucher, so die lobliche Universitet zu Greyfswald in Ihre Biblioth. haben will" zu schicken. Selfisch erklärte sich gern mit diesem Auftrage, ohne übrigens sofortige Bezahlung zu verlangen, einverstanden; „es mag am gelt soviel ausstragen alss es will, so Bin ich Jhärlichen mit 30 fl zu 21 g zufriden, biss zu Endlicher Bezahlung." Die Bücher sollten über Rostock „mit Davidt Vickern, unserm Fuhrmann" verschickt werden, „und was alhier (Selfisch befand sich damals gerade zur Messe in Leipzig) undt zu Wittembergk nicht vorhanden, will ich uff kunfftige Herbstmess (geb's Gott) von Franckf. bringen lass". Die Greifswalder Universität nahm diesen Vorschlag an, nur wollte sie den Transport von Greifswalder Kaufleuten besorgen lassen. Die durch die Beförderung verursachten Sonderausgaben entziehen sich dadurch unserer Kennt-

[1]) Archiv XIII, pag. 125 und 3. Abschnitt § 4: Der Verlag.
[2]) Ebenda, Bd. II, pag. 61 (34) und Bd. X, pag. 178.
[3]) Ebenda, Bd. XIX, pag. 54—56.
[4]) Perlbach, Versuch einer Geschichte der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald, pag. 6, 7, 10—12 und Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald (1857). I. Teil, pag. 228, II. Teil, pag. 133 u. 134.
[5]) Im Haupt-Staats-Archiv Dresden: Cammersachen im Churf: S: vormundtschaft. 1594. Fol. 187.
[6]) Aktenstücke V_4 und H_{33} des Greifswalder Universitäts-Archivs.

nis. Zur „ostermesse in Leiptzsch“ sollten die Ratenzahlungen geleistet werden.[1]) Ein wirklicher Kontrakt wurde zwischen beiden Teilen am 17. April Ao. 1604 geschlossen, der folgenden Inhalt hat:

Während sich Selfisch verpflichtete, für 2000 fl. Bücher zum üblichen Preis und ohne Defekt der Universität zu liefern, machte sich letztere verbindlich, die vertragsmässig festgesetzte Summe in jährlichen Raten von 30 fl. ihm oder seinen Erben zu zahlen („biss das die letzten dreissigk gulden durch vorherogehende Jahrscharen entrichtett Unnd bezahlett wird“).[2])

Jenes erste mitgesandte Verzeichnis der von der Universität gewünschten Bücher war so unleserlich geschrieben, dass es weder Selfisch, noch ein zufällig in Wittenberg sich aufhaltender Greifswalder Professor entziffern konnte. Deshalb erging am 4. Mai 1604 an Selfisch das Ersuchen, das Verzeichnis zurückzusenden, damit ihm ein neues ausgestellt werden könne. Im selben Jahre schickte er zum ersten Male in rohem Zustande befindliche, in 3 Fässern verpackte Bücher ab, die er gewogen und also befunden hatte:

ds Fass No 1 . . .	4 1/4	Centner
ds Fass No 2 . . .	4 1/4	„
ds Fass No 3 . . .	4 1/2	„
Summa:	13	Centner.

Den Transport, von Wittenberg aus bewerkstelligt, übernahm, da die zum Leipziger Ostermarkt anwesenden Greifswalder Fuhrleute sich weigerten, noch nach Wittenberg zu fahren, ein von Selfisch gemieteter Wittenberger Fuhrmann.

Die dritte Büchersendung (die zweite war 1605 erfolgt) vom Jahre 1606 im Werte von 171 fl. 2 gr. besorgte Christoph Wust, Selfischs Schwiegersohn, der demnach damals wohl im Selfisch'schen Geschäft die Stellung eines Dieners bekleidet haben dürfte. Aus dem mitgesandten Schreiben ersehen wir, dass noch einige von den gewünschten Büchern vorrätig seien, aber gebunden[3]), welche die Universität erhalten könne, „wen den herren damit gedienett wehre“.

Die Zahl und den Wert der bis 1609 ausgeführten Sendungen ersehen wir aus folgender kleinen Tabelle:

7. Aug. 1604	685 fl.	4 g.	3 ₰	(umfasst 183	Nummern)
	50 fl.	6 g.	9 ₰	„ 12	„
4. Mai 1605	279 fl.	2 g.	6 ₰	„ 135	„
24. Juli 1606	171 fl.	2 g.	6 ₰	„ 48	„
9. Mai 1608	57 fl.	11 g.	—	„ 24	„
20. Nov. 1609	108 fl.	13 g.	—	„ 26	„

[1]) Es ist dies ein Beweis dafür, dass Selfischs Geschäft ständig in Leipzig vertreten war.

[2]) Anhang 9.

[3]) Es ist dies ein Beweis unserer früheren Angabe, dass Selfisch teilweise gebrauchsfähige Produkte zum Verkauf brachte.

Verschiedentlich wurden Klagen über Beschädigung einiger Bücher beim Transport laut.

Schon 1613 traten Verzögerungen in den jährlich zu leistenden Zahlungen ein. Da dieselben sich 1616 wiederholten, geht ein von Matthes Selfisch geschriebener Mahnbrief an die Universität ab, in dem darüber Klage geführt wird, dass drei Zahlungen in Rückstand seien. Das Einfordern dieser Schuld übertrug er seinem Bruder Peter Selfisch mit den Worten: „also habe ich meinen lieben Bruder Peter Selfischen zum Sthrallsunde aufgebracht, weil er gleichesfalss mit interessiret undt des Buchhandels Consort ist solche betagte 90 fl. (für 1613, 15 u. 16) Meissnisch bein euch abzufordern auch daruber zu quitiren.“ Auf ein Mal erhalten hat er diese Summe ebensowenig, wie der 1618 nach Greifswald gesandte Diener Selfischs, Peter Erbarmus Loleins. Weitere Erhebungen wurden für Selfischs Erben von Bartholomaeus Weitzius im Jahre 1620 zwei Mal vorgenommen, ferner von Matthes Selfisch 1623 und von Christoff Wust 1624.

Zur Erläuterung für das eben Gesagte diene folgende Abrechnung:

Eine löbliche Universitet zu Greifswalde Anno 1604 von uns an Bücher Empfangen welche Summa sich beleuft auf	fl.	1417	12	6
den 17. May Anno 1621 Ihnen geschickt . . . . pro	fl.	131	15	—
Neue Jahrsmarckt Ao 1624 Ihnen geschickt . . . pro	fl.	139	—	—
Summa in allen von uns pro	fl.	1688	6	6

dieses Jehrlich mit 30 fl. zu zahlen Ostermess Anno 1605 damitt anzufangen.				
Ostermess Anno 1605 zahlen sie	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1606	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1607	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1608	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1609	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1610	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1611	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1612	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1614	fl.	30	—	—
Ostermess Anno 1617 Peter Selfischen zahltt	fl.	51	9	—
Im Decemb. Anno 1618 Petro Erbano Loleins zahltt .	fl.	42	18	—
Im Julio Ao 1620 — Bartholomaeo Weitzio zahlen sie	fl.	50	—	—
Im December ao 1620	fl.	60	—	—
Im Juli ao 1623 Zahlen sie H. Matth. Selfischen . .	fl.	90	—	—
Summa so sie hierauff bezahltt	fl.	564	6	—
Restiren uns in allen noch	fl.	1124	—	—
H. Doct. Bathus zahltt mier Christoff Wusten den 10. Decemb. ao 1624 in Greifswalde	fl.	35	15	—
Restiret noch in allem	fl.	1088	6	—

B. Samuel Selfisch Sehl. Erben Buchf. in Wittenbergk.

Nach der umstehenden Rechnung zu urteilen, wurde die restierende Schuld dadurch gebildet, dass man die Summe der gezahlten Raten von dem Werte der gelieferten Bücher, nicht von den vertragsmässigen 2000 fl. abzog. — Vor 1621 müssen noch einige Lieferungen eingetroffen sein, da die Summe der auf pag. 68 angegebenen Rechnung kleiner ist, als die hier zuerst mitgeteilte (1417 fl. 12 g. 6 ₰), die offenbar den Preis der gelieferten Ware von 1604—1620 darstellt.

Weitere Sendungen kamen also, der umstehenden Zusammenstellung folgend, 1621 und 1624 in Greifswald an, ebenso 1627, so dass der Wert dieser Bücher auf 1730 fl. 14 g. angewachsen war. Da keine späteren Lieferungen verzeichnet sind, so darf man wohl annehmen, dass thatsächlich keine solchen erfolgt sind. Diesen Umstand kann man ohne Zweifel als eine der verhängnisvollen Erscheinungen ansehen, die sich im Gefolge des verheerenden, auch den Buchhandel erheblich schädigenden 30jährigen Krieges einstellten. — Dass übrigens die Erben die feste Absicht hatten, den vom Vater abgeschlossenen Vertrag vollständig durchzuführen, ersehen wir aus folgenden Worten: „wir seint erbötig alless das jenige so von unserm Lieben Vatter sehligen uf dazumahl vornehmer Leutte Intercession zugesagt erbarlich zu halten" und zwar trotz der „itzt Schwebenden Unruhigen undt gantz gefehrlichen Zeiten, wir auch hierüber in schaden der Müntz undt Zhalung halber gesetzet werden."

Aber auch die Abzahlungen gerieten vollständig ins Stocken. Nach der letzten im Jahre 1627 geleisteten Zahlung ist eine solche erst wieder 1648 erfolgt. — Bereits 1644 traf in Greifswald eine sehr dringliche Mahnung Christian Selfischs, der nunmehr von seiner Mutter als Enkelkind Samuels zur Erhebung autorisiert war, ein, in der er als Entschädigung Zinsen forderte, die er allerdings nie erhielt. Seine Aufstellung lautet also:

Mitt der Loblichen Universitet zu Greyffswald
hat Christian Selfisch zu liquidiren:

1	achtzehn jehrige termine jedes jahr — 26 Rdlr. 6 gr. von ao 1626 biss ao 1644 uff Ostern vorfallen Capitale	dreyssig fl. meiss: 540 fl. meiss od. 470 Rdlr. 6 gr.
2	an Zinssen à tempore mora uff achtzehn Jahr	32 fl. meiss: 6 gr. od. 28 Rdlr.
		572 fl. meiss 6 gr.
		thut 498 Rdlr. 6 gr.

Wie schon erwähnt, zahlte die Universität erst 1648 und zwar im Vergleich zu der geforderten Summe herzlich wenig, nämlich 80 fl. Ziemlich regelmässig wird nun weiterhin mit den Abzahlungen fortgefahren. — Da 1668 wieder einmal ausgesetzt wurde, sah sich Christian genötigt, um Einhaltung auch dieses Termins zu bitten, doch der Rektor fertigte ihn kurz mit der Begründung ab: „dass also fort nichts vorhanden." 1669 erneuerte Christian sein Ansuchen mit den Worten; „Ess wird Ihre Eccel: hierdurch nach mahlen dienstfl. ersuchet undt gebeten

meiner vielfeltigen Vertröstung eingedenck zu bleiben und den lang verflossenen Termins Rest bey itziger Gelegenheit belieben zu übersenden .... zweiffle nicht ess werden Ihre Eccel: ein billigess bedencken tragen was für einen gütlichen Contract die Selfischen mit der Löblichen Universität getroffen, dass in 30 oder 40 Jahren solch Capital nicht bezahlet wirdt, und könnte ein solch Capital Jährlich an Zinssen mehr getragen haben, alss die Termin so nur begehrt werden, dess Capitalss zu entrichten."

1672 übernahm, da Christian auf einer Geschäftsreise nach Stockholm begriffen war, der stud. theol. Samuel Selfisch das Einfordern der Rückstände. — Um eine vollständige Übersicht über die geleisteten Zahlungen zu geben, ist im Anhang[1]) die Schlussrechnung beigefügt, aus welcher wir ersehen, dass weder Zinsen gewährt, noch die 2000 fl. vollständig getilgt wurden. Selbst wenn man nur eine Bezahlung der thatsächlich erfolgten Bücherlieferungen annähme, würde für die Selfisch'schen Erben ein Restguthaben von rund 253 fl. meissn. Währung vorhanden sein, selbstverständlich nur dann, wenn die noch erhaltenen und in den Aktenstücken V_4 und H_{33} zusammengefassten Dokumente einen Anspruch auf Vollständigkeit machen können. — Werfen wir auf das Erwähnte einen kurzen Rückblick, so drängt sich uns ohne weiteres die Überzeugung auf, dass der Kontrakt sehr verschieden in seinen Wirkungen auf die beiden Kontrahenten sein musste. Des Umstandes, dass die Universität geschäftlich den bei weitem besseren Teil auf ihrer Seite hatte, war sich Selfisch sicher vollständig bewusst. — Wenn er trotzdem auf diesen Vertrag einging, so that er es zweifellos aus dem Grunde, weil es ihn schmeichelte und seinen Ehrgeiz erregte, unter vielen als derjenige leistungsfähige Händler ausersehen zu sein, der die Universitätsbibliothek mit neuen Werken ausstatten sollte.

Erwähnung soll noch finden, dass Selfisch den Sendungen genaue Abrechnungen, in denen sich jedes einzelne Buch mit Wertangabe verzeichnet vorfindet, beifügte. Die Bücher wurden, wie schon angeführt, in der Hauptsache in rohem Zustande nach Greifswald versandt. Die Fertigstellung fand am Gebrauchsort statt, wie aus noch vorhandenen Rechnungen für das Einbinden hervorgeht.

[1]) Anhang 9b.

4. Abschnitt.

§ 1. Das Erlöschen von Selfischs Geschäft.

Nach dem Tode Samuel Selfischs ging das Geschäft an seine Erben über und sollte auf deren Rechnung von Matthias und Peter Selfisch und Christoph Wust, dem zweiten Gemahl von Maria Magdalena, weiter geführt werden. Für Peter, der sich ständig in Stralsund aufhielt, musste ein Administrator bestellt werden. Dieses aus jenen 3 Personen bestehende Konsortium traf mit den Erben die Vereinbarung, dass ihnen das Geschäft für 50000 fl. überlassen werden sollte. Von diesem Kapital hatten die Erben den Zinsengenuss. Obwohl das Geschäft von jenen 3 Personen geführt wurde, so bildete doch Matthias die eigentliche Seele desselben. Die wissenschaftliche Bildung, die er sich auf der Universität seiner Heimatsstadt angeeignet hatte, kam ihm bei der Leitung des weitverzweigten Betriebes sehr zu statten. — In der nun folgenden Zeit sehen wir, wie Matthias darnach strebte, einziger Besitzer zu werden. So zahlte er nach dem Tode Wust's, der sich, als seine Gemahlin Maria Magdalena verstorben war, zum zweiten Male vermählt hatte, dessen Wittwe [1]) den ihr und ihrem verstorbenen Kinde zukommenden Anteil aus, unbeschadet des Anspruches ihres Stiefkindes. Nach langen Streitigkeiten wurden 1200 fl. vereinbart, von welcher Summe sich Matthias verpflichtete, im Jahre 1620 700 fl. und den Rest 1621 „in Bahrem gelde" zu zahlen. „Dagegen die Witbe sich alles und jedes ferneren anspruches an dem Buchhandel vor sich und ihres Kindes wegen aussdrücklich vorziehen undt begeben hätt, Inmittelst ehr aber die versprochenen 1200 fl. vollständigk bebezahlett, Soll ihr der Buchhandel hiermit zu einem aussdrücklichen unterpfande verschrieben sein." [2])

Kurze Zeit hierauf kaufte Matthias seinem Neffen Christian (dem 3. Kinde des inzwischen verstorbenen Peter) den 9. Teil am Buchhandel und am Hause ab. Christian war es zufrieden, dass er mit „Drey tausendt gulden Meissnischer Wehrung, guter vollwichtiger undt des Heiligen Römischen Reichss Con-

[1]) Sie war eine Tochter eines gewissen Hans Prinz.
[2]) Im Wittenberger Stadt-Archiv, Jahrbuch 1605—1620, fol. 360.

stitution gemesse Münzsorten 21 Silbergroschen — derer Vier undt zwanzigk einen Thaler austragen, auff einen Gülden gerechnet" — für den Buchhandel und mit „Vierhundert funff undt Zwantzig gulden für das Gross-Väterliche Haus" abgefunden wurde. Zur Michaelismesse 1632 sollte mit der Abzahlung begonnen werden. Alles das, was Matthias bei der ersten Rate nicht zahlen konnte, wurde als Hypothek eingetragen. Wenn uns die einzuzahlende Summe (3425 fl.) gering erscheint, so dürfen wir dabei aber nicht übersehen, dass Christian die übrigen Ansprüche auf das ganze Erbe keineswegs preisgab.[1]) Matthias war nunmehr, nachdem er 1631 sein eigenes Wohnhaus am Elsterende an seinen Neffen Christoph Wust für 800 fl. verkauft hatte[2]), in das alte Stammhaus am Markt übergesiedelt. Durch seinen im Jahre 1636 erfolgten Tod war das Geschäft gewissermassen verwaist. Wohl bekümmerten sich einige Enkel Samuel Selfischs abwechselnd um die Leitung, aber ein gut vorgebildeter und durch jahrelange Praxis geschulter Chef fehlte. Denn es ist eben selten zu verzeichnen, dass sich eines grossen Ahnen Intelligenz und schöpferische Kraft von Kind auf Kindeskind vererben! War es da ein Wunder, dass man bei dem nun zu beobachtenden Geschäftsrückgang, der allerdings noch auf andere, später kennen zu lernende Gründe zurückzuführen ist, sich im Jahre 1648 entschloss, zu liquidieren, zumal die Summe, die noch ausgezahlt werden musste, sehr gering war? Sie betrug 6156 fl. 4 gr. 6 ₰, wovon „in ansehung des grossen und vielfeltigen bey diesen Kriegszeiten erlittenen schaden und der ausgestandenen schweren Einquartirungen undt geldt Pressuren" an Zinsen 485 fl. 4 gr. 6 ₰ erlassen wurden, so dass also nur noch 5671 restierten. Dass die ursprünglichen 50000 fl. auf den ca. 10. Teil zusammenschrumpften, erklärt sich aus dem immer schlechter werdenden Geschäftsgang, unter dem die Erben mit zu leiden hatten und infolge des Kaufvertrages, der besagte, dass die Erben noch etwa eintretende Verluste mit zu tragen hätten. Das war das Ende jenes Geschäfts Selfischs, dessen grosser Ruhm sich während eines Jahrhunderts in der gelehrten und litterarischen Welt rasch verbreitet hatte. 6000 Gulden! Das also war in Geldwert die Bedeutung dieses Ruhmes geworden. Sic transit gloria mundi! — Das am Markt gelegene Haus erwarb „Frau Christina Selfischin, Herrn D. Friderici Praetorij wittbe" — vermutlich eine Urenkelin Samuels — für 2500 fl. Die an die einzelnen Erben fallenden Wertteile wurden in der Hauptsache in Büchern und Makulatur ausgezahlt und zwar soll „der Pallen Maculatur zu vier gülden angenommen werden, Jedoch soll den Herren Creditoribus an Stadt / Maculatur / Bücher zu nehmen freystehen. Damit auch bey den Büchern, des Taxes halben kein

[1]) Im Wittenberger Stadt-Archiv, Handelsbuch 1625—1634, fol. 352.
[2]) Ebenda, fol. 348.

streit zu befahren, ist bewilliget, die frankfurter Bucher in frankfurter Taxe, die Leipziger aber in leibziger Taxe, von welcher letzterern Ein groschen von jeden Gülden rabbatiret werden soll, anzunehmen."

Wenn sich Samuel Selfischs Erben nicht lange auf der von ihm geschaffenen Höhe halten konnten, so hat dies seinen Grund in folgendem: Der 30jährige Krieg machte im Buchhandel das mühsam Errungene zum grossen Teil zu nichte. Der Buchhandel hatte seinen damaligen Höhepunkt, den das Selfisch'sche Geschäft miterleben durfte, überschritten. —

Gleich zu Beginn des Krieges siegte die Gegenreformation in den östreichischen Erblanden, mit denen nun alle geschäftlichen Verbindungen unterbunden waren. Ein wichtiges Absatzgebiet hatte der deutsche Buchhandel dadurch verloren. Ferner beachtete man in der Zeit des Krieges die Privilegien nicht mehr. Der Nachdruck blühte wie nie zuvor und schmälerte manchem privilegierten Buchhändler seine Erwerbsquelle. Aber selbst nach Eintritt geordneterer Verhältnisse hob sich der Buchhandel nicht. Auch jetzt wieder wurden Privilegien in Hülle und Fülle erteilt, die allerdings einen Unterschied gegen früher aufzuweisen hatten: sie waren nämlich viel kostspieliger, aber dabei wertlos. Durch die Schreckenszeit des 30 jährigen Krieges hatte jedenfalls Deutschland seine Führerschaft in Kunst und Wissenschaft verloren, Frankreich und England hatten diese übernommen. Es ist nur zu natürlich, dass das Volk nach einem so grosse pekuniäre Opfer erheischenden Krieg kein Geld für litterarische Erzeugnisse übrig hatte. Erst am Ende des 17. Jahrhunderts machte sich eine Reaktion bemerkbar. Um diese Zeit begann im Buchgewerbe eine Wandlung, welche vor allem die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ausfüllte und den Grund zur modernen buchgewerblichen Organisation legte, auf die hier einzugehen zu weit führen würde. Während noch im 16. Jahrhundert Süd-Deutschland die Zentrale für die litterarischen Erzeugnisse Deutschlands war, schwang sich im 17. Jahrhundert Leipzig immer mehr und mehr empor und wurde die Metropole für den Osten und Norden Deutschlands.

Ein weiterer Grund für den Selfisch'schen Vermögensverfall liegt darin, dass die vielen Besitzungen durch die politischen Unruhen erheblich an Wert einbüssten. So besass er z. B. auch ein Bergwerk auf dem Andersberge — Samuel genannt —, das während des verheerenden Krieges natürlich vollständig still stand.

Aber auch durch viele grosse Konkurse in seiner Kundschaft erlitt sein Geschäft erhebliche Verluste.[1])

Obschon in der Hauptsache bereits von Beginn des unglückseligen 30jährigen Krieges an der Organismus des deutschen Buchhandels seine gefährlichste Krankheit zu durchleben hatte, eine

---

[1]) So wurden z. B. 1620 in Leipzig von den Selfisch'schen Erben 3500 fl. bei Bartel Voigts Konkurs verloren.

Krankheit, deren Keime nach und nach immer mehr Geschäfte ergriffen und zerrütteten, unterlag er schliesslich ermattet und wehrlos den auf ihn einstürmenden schädlichen Einflüssen. Der 30 jährige Krieg zerbrach gewaltsam die innere sich in aufsteigender Linie befindliche Entwickelung des Buchgewerbes!

Endlich zersplitterte sich, wie schon in früheren Kapiteln hervorgehoben, das grosse Vermögen durch die zahlreichen Nachkommen ganz von selbst.

§ 2. Seine Bedeutung für den Buchhandel.

Ein glücklicher Stern hat Selfisch, wie wir gesehen haben, auf eine seltene Höhe im Buchgewerbe geführt. Alle Zweige desselben in seiner Person vereinigend, hat er es verstanden, gerade durch den Buchhandel sich unsterblichen Ruhm zu erwerben. Einer der eifrigsten Verfechter jener grossen religiösen und sozialen Revolution, die im 16. Jahrhundert das ganze Volk erschütterte, trug er durch das Führen der meisten Reformationsschriften mit dazu bei, die Massen aus tötlicher Lethargie aufzurütteln. Hier sollte sich zum ersten Male der Welt offenbaren, was die Massenverbreitung von Druckwerken bedeutet. Von früheren grossen Ereignissen hatte man immer nur vom Hörensagen gewusst, was nur eine unklare Erinnerung zurücklassen musste. Jetzt brachte der Buchhandel Hunderte von Flugschriften auf den Markt und richtete an das deutsche Volk den Mahnruf: Nimm und lies und bilde dir deine eigene Meinung! Einmal gelesen prägen sich die im Druck niedergelegten Gedanken fest dem Gedächtnis ein. Sie sind immer wieder gegenwärtig und wirksam, zumal dann, wenn Anderer Meinungen Zweifel erregen und damit das Bedürfnis wachrufen, eine geistige Stütze zu suchen. So wurden die Buchhändler die stillen, aber ebenbürtigen Mitarbeiter der Geisteshelden.

In Selfischs Verlagsbuchhandel spielen die Werke, in denen die Typographie mit der aufblühenden deutschen Kunst eine segenbringende Vereinigung feierte, eine hervorragende Rolle. Sie trugen dazu bei, die in Wort und Bild vorgeführten Ideen dem Leser unverlöschlich einzuimpfen.

Neben den Reformationsschriften sind es besonders wissenschaftliche Werke gewesen, die den Haupthandel in Selfischs Geschäft ausmachten. Durch sie war es Selfisch vergönnt, nach Möglichkeit an der raschen und allgemeinen Ausbreitung und Vertiefung von Wissen und Wissenschaften teilzunehmen.

Aber nicht nur streng wissenschaftliche, sondern auch den breiten Massen leicht verständliche Litteratur fand seitens Selfisch besondere Beachtung. Wurden doch durch sie die Wissenschaften gewissermassen popularisiert und die Volksintelligenz ganz zweifellos gehoben. Wenn wir in einer grossen Bibliothek die Ehrfurcht gebietenden, äusserst dauerhaften, aber schwer

transportablen Folianten betrachten, so schütteln wir wohl zuweilen den Kopf oder müssen über die Riesenbände lächeln, „die gar häufig ledern am Einband und ledern am Inhalt sind.“ Selfischs unauslöschliches Verdienst ist es, dass er sich hiervon nach Möglichkeit fern hielt und mit zum eifrigsten Bahnbrecher für die kleinen handlichen Ausgaben wurde.

Nochmals finde hier Erwähnung, dass er durch die von der Nächstenliebe diktierten reichlichen Unterstützungen die geistigen Errungenschaften auch denen zu gute kommen liess, die selbst die Mittel zur Anschaffung nicht besassen. Selbst ein Idealist, suchte er durch seine helle Begeisterung für Kunst und Wissenschaften auch denen über die Not dieser Erde hinwegzuhelfen, die mit irdischen Glücksgütern wenig gesegnet waren.

Da Selfisch nach Kräften die Erzeugnisse typographischer Kunst verbreiten half, so hat er jenen weltbewegenden Geistesverkehr mit hervorrufen helfen, ohne den die späteren grossen Errungenschaften gar nicht zu denken wären!

Anhang.

1. Schreiben des Herzogs Moritz von Sachsen an den Rat zu Wittenberg, wegen schärferer Durchführung der Censur. — 1550.

Wittenberger Stadt-Archiv. Adresse:

Unserm liebenn Getreuenn dem Rath zu Wittenbergk.

Von Gots gnaden Moritz Hertzog zu Sachssen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh und Churfürst etc.

LIeben Getreuen. Wir begern ernstlich, ihr wollet mit allem fleis auff diejhenigen achtung geben, die do Bücher, Reime oder Gemelde in unsere Lande heimlich oder offentlich schiben, darinn sie wider dasjhenige, so wir und unsere Landtschafft auff Rath der Gelerten vor gutt angesehen, anfechten, vorkerlich deutten oder sich sonst schmehens und auffrur zuvorursachen fleissigen, Sie nit warnen wie bisshero geschehen sein soll, sondern gefencklichen einziehen, do mit wir euernt halben keine andere vormutung zu fassen, und uns darauff der gebür zu erzeigen, vorursacht werden. Wurden wir aber befinden, das ihr in euerm bissher hirinn erzeigtem unfleiss vorharren und euch nit anders vorhalten würdet, Wollen wir die Bürgermeistere unnd Richtere vornemlich, ungestrafft nit lassen. So befehlen wir auch bey unser ernsten straff und ungenade, das es auff dem Lande mit dem nicht herbrigen[1]) auch mit der folge und dem Glockenschlage gehalten werde innhalts unserer forigen Ausschreiben Und das euren Underthanen, soviel ihr derer hapt, nochmals vormelden. — An dem allem geschieht unser gentzliche und ernste meinung Und wir wolltens euch dornach zurichten nicht vorhaltenn. Datum 1550.

2. Wittenberger Buchbinder-Ordnung — 1557, April 12.

Wittenberger Stadt-Archiv.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstlichenn Stadt Wittennbergk Incrafft dieses unnsers offenen brieffs vor Jeder menniglichen bekennen, Nachdem In sietzendem Rathe vor

[1]) Herbergen.

uns komen, das allerley Irrung zwischenn meyster und gesellenn des buchbinder Handtwergs, der arbeit unnd andere mehr gebrechenn halben furfallenn Unnd solchs daher komen und fliessen solt, das ihr thun unnd Handwerg in Keine gewisse ordnung bissanhero ist vorfassen wordenn, Und von tage zu tag mehr und mehr und fast unleydlich beschwerungen auff die meyster Ihres handtwergs dringenn thun, demselbenn lenger zu zusehen unns keinweges geburenn will. Als sein wir auss dringenden wichtigen Ursachenn bewogenn wordenn, Ihnen nachvolgende Artickell zu bestetigenn, Bestetigenn Ihnen die auch wissentlich, unnd in Krafft dieses unnsers offenenn brieffs, Unnd wollenn das sie vonn Ihnen nuhnn und hinfuran, stet, fest, und unverpruchlich bey peen einer wichtigen geldtstraffe sollenn gehalten werden, Es sey dann das wir oder unsere nachkommen auss sonderlichen bedenken ein Endrung machenn würden, Und erstlich setzenn Ordnen und wollen wir.

1) Wann ein Neuer vater in Handwergk wie gewennlich gewelet sol der vorgewesene vatter, ein meyster vom gantzem Handwerg darzu vorordnet, Und beyde Altgesellenn auff negstvolgendenn Sontag darnach, die Lade in des neuen Vatters behausung bringenn, dem vorordneten meyster unnd altgesellen Jedem ein schlüssel gebenn werden.

2) Es sol auch der vorordente meyster alle virzehen tage bey der vorsamplung wenn die gesellenn auff der herberg sein, Und aldo den gesellen zum besten trewlich auffsehen haben, auch die gebrechen unnd Irrung da der etzliche furfallenn wurden, nach seinem bestenn vorstandt helffen entrichtenn und hinlegenn, und dass Jenig so einem Erbarn Rath oder handwergs zu straffenn gebuhret, bey straff eines Erbarn Raths und des Handwergs nicht vorhalten.

3) Damit aber gute Ordnung, einigkeit, Ehr, Zucht, gutter wandel Inn Handwerg erhaltenn und gefuhret und die ubertretter derhalben In straff genomen werden, so sollen auff erforderung des Jungsten gesellenn (Der des vonn Altgesellen soll bevel haben) alle vierzehenn tag die gesellenn dieses handwergs auf die herberg Inn des vatters Haus beruffenn und vorsambelt werden, wan das geschehen, so sollen sie von denn furfallenden gebrechen handlen, auch die in beysein des vorordentenn meysters und des vatters hinlegen, Und alsdan ein Jeder geselle alle vierzehenn tag Inn der Lade Drey[1]) pfennig einnlegen, wurde aber einer oder mehr auss erheblichenn Und ansehenlichen ursachen daselbst zu erscheinen und die zwen[2]) pfenning einzulegen vorhindert, So soll er doch dasselbe durch sich oder einen andern anzeigen lassen, Unnd gleichwol die Drey[3]) pfenning zu schickenn vorbundenn sein. Ein frembder geselle aber der erstmal auff die Herberg kumbt sol vir pfenning einlegenn und alsobald seinen

[1]) Die Zahl zwei ist radiert und Drey darüber geschrieben.
[2]) Nicht radiert. — [3]) Radiert.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

angebornen nahmen denn gesellenn vormeldenn und anzeigenn, von wan ehr burtigk und sol alsdann in der gesellenn Register eingeschriebenn werden, Do einer hierinnen seumig erfundenn, soll er hernachmals zur straff acht pfenning einzulegen schuldig sein,

4) Auch sollenn die gesellenn auf sondere und bestimbte Zeit des Sommers umb eilff und des winters umb zwelff uhr zusammen kommen Do einer nach dem schlage kommen wurde Sol er sechs pfenning, wurde ehr aber aus redliche ursachenn, oder erleubnus des Altgesellenn gar aussen bleiben, Soll ehr uff jedes mal einen groschenn in die Lade gebenn,

5) Dasselbe gelt sovil des einkombt sol vonn dem meyster der vom gantzen Handwerg darzu vorordnet, vom Vatter und Altgesellen den gesellen zum besten und dem durfftigenn in Zeit der noth doch nach gelegenheit und erkentnus des Vatters und des Altgesellenn furgestrackt werden. Und der oder die, denen also auss der Lade geholffen, Sol soviel als ime in der noth ist furgestrackt wordenn, die gesellenn mit handschriefft oder mitt Bürgen, so er der habenn konte vorgewissen und wan ehr zu seiner gesundheit komen dieselbe hulff uffs ferderlichste wider erstattenn.

6) Wann auch ein frembder geselle gewandert kombt, sol er bey dem Vatter einziehen Und der Vatter sol Im zu ehre des handwergs, die erste malzeit oder ein Nachtherberg schenkenn, wurde aber einer lenger auf der herberg liegenn, sol er nachmals dem Vater für eine Jede malzeit zehen pfenning zu geben vorpflicht sein, auch sollen Ime beyde Altgesellenn handwergs gewohnheit erzeigenn und mit einen halben stubichen Bier verehren, ferner auch Ime Kundschafft nennen, ob er bey einem redlichen meyster, der seines handwergs redlich gelernet und also handls und wandels vonn Ime erfordernn, unnd so befunden das er seines handwergs redtlich auffs forderlichste bey einem meyster nach der Ordnung und arbeit schauen, wo er zuvor bliebenn ist, und den nechsten darnach volgendt anzusehen auch denselben meyster bey dem ehr arbeydt bekumbt auff virzehenn tag nach handwergsbrauch, so ferner ehr auch vor einen gesellen mit der arbeit bestund, brinngen.

7) Wurde auch ein frembder meister Ihres gewergks alhier gesellen was arbeiten, sollen In die Altgesellen nicht auff virzehenn tage zu schickenn, Sondern In des meysters willen, bey dem ehr arbeit bekumbt stehenn, denselben seines gefallenns fordernn oder zuurlaubenn, Auff das, do ein geselle der demselben meyster arbeytenn macht, vorhandenn, ehr dem vorgemelten frembden meyster seiner gelegenheit nach zuurlaubenn und denn gesellenn darfür anzunehmen doch ordentlicher weyse befugt sey.

8) Do sich auch zutrüge das einheimische gesellen am Sontag umb arbeit umbzuschauen und gleich Inen frembde gesellenn auff die herberg komenn wurden, sollen die frembdenn Jn dane denn einheimischen vorgezogen werdenn, auff das die forderung befinden,

9) Wan auch die Altgesellenn einigenn meyster umbzuschicken ubersehen wordenn, sollenn sie dem meyster funff und den gesellenn zwenn grosschen In die Lade, so offt es geschieht vorfallenn sein, wurde auch ein meyster einen gesellen oder der geselle dem meyster arbeyt zusagenn Und einer auss Ihnen ohne gnugsam redliche ursachen seine zusag Im vorgessen stellen Und nicht halten wurde, derselbig sol nach erkentnuss des handwergs der straff gewertig sein, auch sol ein Jeder geselle der alhier gearbeitet und zuwandern bedacht, von seinem meister zu Mittag unnd nicht auff denn abendt urlaub nehmen, bey straff des gantzen handwergs.

10) Wan auch mehr als ein geselle zugleich auf die Herberg gewandert kommen wurden, mugen sie darumb losen, welcher unter Ihnen der erste sein soll, dem man nach arbeit umbschauen sol, auff das Richtig Ordnung gehalten werde.

11) Do auch ein geselle der alhier ein Zeit lang gearbeitet und sich bey einem werggenossen mit schulden beladenn, seine gleubiger auffzusetzen, und nicht zu bezalenn willens und derselbig vor dem handwerg beclagt, so soll demselben sein handwerg gelegt, und Ime alhier bey uns zu arbeyten ehr hette dann seinen gleubigern zufriedenn gestellet nicht verstattet werdenn Wurde aber ein meyster denselben fordern und die schuld nicht genugsam vorfür standen, soll nach erkentnus des gantzenn handwergs gestrafft werden.

12) Es soll auch keinem Gesellen der allhier gearbeitet In der wochenn, umbzuschicken nachgelassen sein, wurde aber einer unter Ihnen daruber einem meyster un zugeschickt arbeitenn, Sol der ubertreter von handwerg umb funff und der geselle umb zween grossen unablesslicher busse gestrafft werden.

13) Ein Jeder geselle so alhier zu arbeitenn bedacht sol sein geburliche stunde Nemlich des Sommerss frü umb vier und des abendts umb acht, winter Zeit aber frü umb funff und des abendts umb Neun uhr halten, auch mugen die gesellenn virzehenn tag vor Osternn bey Lichte zu arbeitenn auffheren wiederumb virzehenn tag vor Michaelis bey Lichte zu arbeiten vorpflicht sein, wurde aber ein geselle aus noth dringendenn ursachen seinem meyster uber bestimbte Zeit arbeitenn unnd ehr darumb Im handwerg vorachtet wurde, soll der ubertretter nach erkentnus der vorachtung wie die geschehen, Vom gantzenn hanndwerg gestrafft werdenn darnach sich menniglich wisse zu richten.

14) Wan auch eine Geselle dem andern von seinem Meister ausssprengenn oder abspennig machte und solchs hernacher auffundig wurde, sol der ubertretter den meistern einenn halbenn guldenn, und funff grosschen denn gesellenn in die Lade zugeben vorpflicht sein,

15) Wurde auch ein Geselle Im selber nach arbeit, ehe ehr vonn seinem meyster redlich abgeschiedenn umbschauenn und auff

die herberg kummen wehr, derselbig soll alhier in unserm gewergk ehr gebe denn zuvor dem handwerg funff grossschen und denn gesellenn drey grossschen Inn die Ladenn, nicht gefordert werdenn, Da ehr auch hierumb hinweg ziehenn wurde nachehr ferner was Ihme aufferlegt gewertig sein.

16) Wann auch ein Lehr Jung seinem meyster aus den Lehr Jahren aus redlich ausehelyche ursachenn entrunen oder sich anderswo gesellen weis, unehrlich das ehr mehrenn nicht verantwortenn kente, vorhaltenn, Der oder die sollenn In unnsernn hanndwerg nicht gefordert werden, Es wehre dan das sie sich dieser misshandlung oder vorbrechung genugsam purpiertenn Und den Jenigen darumb genugsam erstattung gethann, mit schriefftlichen schein od mundlichen bescheinigtenn,

17) Auch sollenn alle gesellenn die sich gegenn dem handwerg vorbrechenn, unredlich gehaltenn, Ihre beschuldigung in der gesellenn Register geschriebenn und alle virzehenn tag auff der herberg Im beywesen der gantzenn samlung abgelesen werdenn.

18) Es soll auch kein geselle Ihres gewergks der Buchbinder einigen gutten Montag oder ungewennlichenn feyertag ohne vorwissen und nach geben seines meisters haltenn, auch keinen andern gesellenn vonn der arbeit fuhrenn od abzihn weder heimlich noch offentlich bey straff funff grosschen dem Rathe unnd Drey groschen dem hanndwerg. Idoch sollenn Inenn wie in andern gewerkenn ubelich mit erleubnus und nachgebung bey den vorordenten handwergsmeyster vier gute Monntag nachgelassen werden, Nemlich den negstvolgenden montag nach den Neuen jahr, denn andernn nach Ostern, den drittenn nach Johannis des teuffers und denn vierdten nach Michaelis, Dieselbenn sollen sie auff der herberg oder bey einem meyster des hanndwergs der ein brauerbe hat haltenn, wehre es aber Inen nicht gelegenn, mugen sie es bey einen anndern Ehrlichenn burger Ihres gefallens bestellen. Auch sollen allerley mordliche wehren als Dolich Bley Kugeln unnd wie die sonst mugen genand werdenn auff die herberge und am gutten montag bey funff grossschen zutragen vorpeten sein,

19) Wann auch die Gesellenn Ihrenn Guten montag zuhalten bedacht Sol es acht tag zuvor auff der herberg Inn beysein des vorordenten meysters der Gesellenn Vatter, unnd gantzenn vorsammlung einmutiglich wo und welcher gestalt sie denselben haltenn wollenn beschlossenn werden, und ein Jeder geselle zweenn grosschen dem Altgesellenn auff Rechnung geben, auch alle gesellenn so sich bey uns auffhaltenn guten Montag mit und bey der geselschafft zu halten vorpflicht sein, Im fall aber da einer mit Leibsschwachheit beladen unnd solchs beweislich, Soll hierin solcher vorpflichtung befreyet sein, wurde aber einer oder mehr auss sondernn frevel oder muthwillenn aussbleibenn, oder mit einem schein acht oder virzehenn tag von dannen vorreysenn, Der oder die sollenn gleicher gestalt die volle bezalung des

guten montags zugeben schuldig und umb begangenenn betrug der gesellen straf gewertig sein und in weigerung derselben von handwerg nicht gefordert werdenn.

20) So sich auch Jemandt es sey am gutten Montag oder auff der herberg ungeburlich mit fluchen Gottes Lesterung oder den andernn mit schmachwortten und Lugenstraffenn haltenn wurde, soll auff Jedesmal so offt es geschicht dem Rathe ein guldenn und den gesellen funff grossschen in die Lade geben,

21) Wurde sich aber einer oder mehr mit schlahen oder Raufen gegen den anndern vorgreiffenn, Sollenn die ubertretter unableslich ein Jeder umb einem halbenn Thaler gestrafft werden, Jedoch den gerichten nach gelegenheit der ubertrettung Ihre straff vorbehaltenn

22) Es soll auch das unchristlich und unordentlich unmessig zutrinken welchs denn menschen an leib und sehll schedlich In Ihren gutten Montag auch sonst auff der herberg bey straff eines grosschen so offt es geschicht nicht gestattet werdenn

23) So auch einer oder mehr nach endschafft des gutten Montags sein geldt auff das der wirdt bezalet nicht erlegenn, und den beyden Altgesellenn uberantwortenn und hirinne nachlessig erfunden wurd Soll ein Jeder ein grossschen in die Lade zugebenn vorbundenn sein, wurde aber einer oder mehr in dem freventlich sich erzeigen, und wiedsetzig machenn Sol Ime das handwerg bis er bezald gelegt werdenn,

24) Wan auch der gutte montag am Sontag beschlossen sollen von beydenn altgesellenn zween andere altgesellenn erkorenn werden, wurd sich auch Jemandt das ohne Redlich ansehnlich ursach der darzu erwälet wiedersetzig machen, Sol in der gesellen Lade Sechs groschenn zugebenn verpflicht sein und das quartal gefeyet sein, Dieselben erwelten altgesellenn sollenn Ihre bevolens ampt treulich und vleissig ausrichten auch die ubertretter Ihrer artickelln ernst unablesslich straff nehmen den gutten montag so in Ihren quartal zugewarten, treulich und nach Ihren bestenn vermugen, das es Ine unnd der gantzenn gesellschafft zu sonderlichenn Ruhm gereiche nichts verwindenn lassenn, Nach vollendung Ihres bevolenen Ambts alls und Jeds ein und Aussgabe bey der ladenn auff der herberge Inn gegennwart derenn wir obenn vermeldt Richtig und volstendig Rechenschafft thun, auch das alles schriefftlich under Ihrem Nahmen verzeichnet In die Lade legen, Wurde sich aber einer unvleissig halten sol er nach erkenttnus der meyster unnd gesellenn mit gepurlicher straff belegt werdenn,

25) Es sollenn auch die jungsten zween gesellenn so am Neulichst ausgelernet denn andern auff bevel die beidenn Altgesellenn zu tisch dienen, und sich keiner gepurlichenn dienstbarkeit bey straff zween grosschenn, ein Jeder sich nicht wegernn, dessgleichen sol es auch mit frembdenn gesellenn ehr wehr dann das derselben einer virzehenn tag vor denn gutenn Montag anhero

kommen, gehalten werden, Der oder die sollenn zu dienenn verpflicht sein,

26) Wurde auch ein Altgeselle aus ehrhafft oder nothwendigen geschefften hinwegzuziehenn verursacht, Der sol den Sontag zuvor In beywesen der gantzen vorsamlung der gesellenn einen der zuvor Altgeselle gewesen ann seine Stadtt erwelenn unnd anzeigenn bey straff funff groschen.

27) Wann ein Geselle aus der Stadt zuverreysenn willens, Sol er solchs dem Vatter auf der Herberg anzeigen Sich auch aller Dankbarkeit gegen dem Vater mit dienstlicher erbiettung zu wilfahrenn erzeigenn und vernehmenn lassenn Er sol auch den andern gesellenn die denn wegefertigenn zu becleitenn bedacht nicht mehr dann eine Stunde erleubt sein bey straff eines grossschenns, So aber einer mehr stunden aussenbleiben wurde Soll er vonn Itzlicher ein groschenn zugeben denn meystern verbunden sein,

28) Ein Jeder lehr Jung so alhier sein handtwerg gelernet sol nach ausgange vierzehenn tag seiner lehr sein tauff unnd nahmen Inn der Gesellen Register schreiben lassenn unnd sein postulat mit vir grosschen den Gesellenn vorschenckenn, Davon zwenn grosschen Inn die Lade gelegt, Unnd die andernn zweenn nach gelehenheit der Zeit auff der herberg vortrunkenn, auch auff negst volgenden gutten Montag sich gepurlicher weise unnd wie bishero Im brauch gehaltenn, Deponirenn lassen, Desgleichen soll es auch mit frembdenn gesellenn so nicht deponiert gehaltenn werdenn, Wehr aber Jemandt der sich solcher deposition wegerte unnd sich darein nicht begeben wolte, derselbe soll denn gesellenn vir groschenn Inn die Lade gebenn unnd des entnomen sein,

29) Wir wollenn unns auch zu einem Jeden meyster Ihres handwergs vorsehenn, ehr werde sich gegen seinem gesellenn mit dem badegelde als nehmlich vier ß unnd stunde alle virzehenn tag aller billigkeit wissen zuvorhaltenn,

30) Letzlich, do auch ein Meyster Meisterin oder Kindt dieses Gewergs der Buchbinder nach den unvormeidlichen willenn des Almechtigenn versturbe, So sollenn alle Gesellenn mitt der Leich vonn der thur an do die aussgetragn unnd widerumb des Orths zugehenn bey straff zween grossschen einen denn Meysternn denn andernn denn gesellenn zugebenn verpflicht sein,

31) Auch Sollenn die Gesellenn auff erfordernn der meyster die Leiche Im Thor annzufahenn zutragenn bey voriger straff nicht weigernn, Dessgleichen sol es auch mit denn Gesellenn unnd Lehr Jungen so alhie bey unns todlichenn abgehenn wurdenn, Inn Ihren stande und wesenn obgemelts gewergks gehaltenn werdenn, auv das die gesellenn dieselbenn zutragenn sollenn verbundenn sein, Und do einer sich des weigernn wurde, und sonderlich do er vonn den Altgesellen darumb angelanget Soll zwen grosschen unablesslicher Busse Inn der gesellenn Lade zu-

gebenn verpflicht sein, aber in Zeit der erschrecklichenn Pestilentz und Haupt Kranckt (dafur uns gott wolt gnediglich behutten) sol niemandt zutragenn verbundenn sein,

Wir haben uns auch vorbehaltenn diese unsere gegebene Ordnung unnd Artickell zu mehrern unnd zuvermindernn oder die gentzlich oder zum teil auffzuheben Darweder sich denn weder meyster noch Gesellen als das Inen das zu nachteil gereichte nit setzen sollen, Alles getreulich unnd ohne geferde, Und das zu warer sicherheit unnd fester stetter haltung habenn wir unser unnd Gemeyner Stadt Insigel hier zu ende auff gedruckt. Geschehenn Nach Christi unsers Liebenn Herrnn unnd seligmachers geburtt Im Tausennt funffhundert unnd Siebenn und funffzigst Jahre Montages nach Palmare.

3. Mandat der Universität und des Rates zu Wittenberg in Sachen der Censur. — 1570.

Wittenberger Stadt-Archiv.

Was die lobliche Universitet undt ein Erbarer Rahtt zu Wittemberg den Buchdruckerhern und Druckern in Gemein von den Druckereyen fürhalten und sie darauff mit Eydts Pflichten ein nehmen soll.

Weyll auss vielen hochwichtigen ursachen will von nöthen sein, dass diese Zeit mehr undt vleissigen Achtung auff die Druckereyen gegeben werde, Sonderlich aber dass biss anhero Bucher eingeschlichen undt alhie Im Druck aussgangen, die in vielen Punckten der von Anfang hergebrachten und biss anhero erhaltenen Lehr dieser Schulen undt Landen zuwider, undt darinne etliche wolverdiente Personen zum theill offentlich verleumbtet, zum theill heimlich angetastet werden, Item dadurch Anderr nutzenn undt mehr notigenn Bucher unterdrucket, der Jugendt auss den henden geriessen oder vordechtig gemacht, unndt also die gantze Lehrr hindangesetzt, die Kirchen mit Neuen frembden unbekanthen Lehren oder zum wenigsten Reden unndt formulis erfüllet werden, hat die Universitet vermuge der Alten undt Neulichen Zeit erneuerten Churfürstlichen Ernsten bevehlen auff wege gedacht, wie denen dingen zu begegnen, unndt die Druckereyen fürthin mogen bestellet werden:

Nemlich undt also dass kein Buchdruckerherr, kein Buch zu drucken bestellen oder verlegen, dessgleichen kein Drucker auch keins zu drucken verwilligen, oder annehmen soll, Es sey In waserley Faculteten es wolle, in Theologia, iure, Medecina, philosophia, Historiis, es sein Orationes carmina Krume Neue Zeitunge oder dergleichen wie es nahmen haben mag nichst ausgeschlossen, auch in welcher Sprach es wolle, es sey dan zuvor von der Universitet gesehen, gelesen, erwogen, undt mit

den dazu verordenten Personen handtschrifft approbirt und bewilligt, Dessgleichen soll auch von den Biss anhero aussgangenen schrifften undt Buchern nicht allein son von Neuen geschrieben Sondern auch die alten, undt vorhin durch den Druck Publicirten schrifften der Erwürdigen unserer lieben herren veterr undt Praeceptern Doctoris Martini Luthrii, herren Philippi, Doctoris Pomerani Jonae Crucigeri, Menii Försterii Eberii undt anderer keins wiederumb auffs neue auffgelegt undt approbirt, domit nicht Neue Leren undt Opiniones eingeflickett unndt Rechtschaffene Original unndt hauptbucher durch solchs flickwergk entweder zerstumpffeldt oder gantz undt gar verderbet werden.

Zum Dritten sol sich viel weniger von gemelten buchdruckerherren oder druckern Irgendts einer unterstehen, verdechtigen oder anderen diesen Kirchen undt Schulen offentlich entgegennen Personen Irgendts Bucher anzunemmen undt dieselben durch den druck hie oder gleich anders wo, Es sey wo es wolle in Druck zu fertigen, undt nachmals in diesen Landen, oder anderswo diesen Kürchen undt Schulen fürnemlich aber warer lehre undt Ehre Gottes zu nachteil, hin unndt wieder zu Sprengen, undt ausszubreitten oder verdechtige offt verworffene Irrige falsche bucher aller sectarien wie die heissen mogen, Undt nemlich Illyrici undt seines Anhangs der Flacianer, die sich für offentliche Feinde dieser Kürchen undt Schulen Ruemen, heimlich nach zu drucken oder einzuschieben, undt der unverstendigen, unberichten Jugent einzubilden. Domit sich auch niemandts zu beclagen habe, Er wisse nicht an wen er sich halten undt bey wem er sich Rahts unnd unterrichts Erholen soll, ist beschlossen worden:

1) Erstlich dass alles wass Theologisch ist soll Doctori Casparo Crucigero uberantwortet werden,

2) Wass Juridicum Doctori Joachimo Bustio

3) Wass Medicum oder Historicum Doctori Casparo Peucero.

4) Wass Mathematicum Magistro Sebastiano Theodorico oder M. Bartolomeo Scheubern.

5) Wass Physicum oder Ethicum M. Esumo Rudingero.

Wass in Graeca oder Latina lingua prosa geschrieben M. Esumo Rudingero oder M. Alberto Lemeigero.

Wass Latino Carmine D. Johanni Maiori poetae oder seiner abwesens auch, da es von gemeiner Poëterey ist, als Epithalamia, Epicaedia, propentica unndt der gleichen wass M. Heinrico Martino oder M. Wolfgango Crellio, wass aber Graeco Carmine geschrieben, M. Esumo oder M. Wolffgango Crellio gezeigt undt uber antwordtet werden.

So auch auss unserm mittell einer etwas wolt drucken lassen, soll es zuvor von den Personen der facultet, darzu es geheret, besichtiget unnd bewogen und do es ein gemein Schreiben sein solt, entweder von allen Personen der Universitet oder zum wenigstens vom Rectore oder senioribus, undt so es von nötten auch von den decanis, erwogenn undt bedacht werden, undt ohne

dieser bewilligung nicht soll gedrucktt werden, dan diese Personen, so es von nöten an die andern solche schrifften werden gelangen lassen, undt antwortt geben, auch verschaffung thun, wass mit solchen schrifften anzufangen — — — oder auch wass darinnen zu endern, zu Emendiren, unndt verbessern sein will, So es aber nicht von nöten, werden sie fur sich selbst den Druck zu beferdern wissen.

Hierauff soll ein Erbarer Raht die Buchdruckerherren Ihres Burgerlichen undt Rathstuels Eids Erinnern, Die Buchdrucker aber alle sampt Ihren gesellen In sondere Eidspflicht nehmen, dass sie solche Artikell, stet, fest unvermurkst undt unverbruchlich haltten wollen, bey der hechsten Straffe Erstlich unsers Genedigsten herren, dess Churfürsten zu Sachssen undt zum andern Eins Erbarn Rahts, es sey an leib, oder gut.

4. Neues Mandat in Sachen der Censur in Wittenberg — 1570, Februar 26.

Wittenberger Stadt-Archiv.

Was den Buchendtlern auf Ihre Eidts Pflichtt fur gehaltenn worden soll nach geschehener auff Churfürstlichen bevelhe, visitation.

Erstlichen dass sie alle die Artickell so die bestellung die Buchdruckereyen betreffen, stedt undt festiglichen halten wollen.

Zum Andern Dass sie keine verdechtige verbottene schedliche undt dieser Kürchen, Schulen unndt Landen auch Churfürstlichen Durchleuchtigkeit unndt vornehmlich der waren lauttern Reinen Lehre dieser Kürchen undt Schulen lehre zu wieder schrifften undt bucher, offentlich furehen ferdern noch drucken, einschieben, ausperreiten wollen weder hie oder durch andere frembde Druckerreyen an andern Orten. Es sei dan dass der Professorn einer oder mehr solche Bucher zu Ihrem nutz undt unterricht bey Ihnen bestellet. Sonderlich sie sich vor den verbottenen Buchern Illirici, unnd alles seines Anhanges der Flacianer vleissig vorsehen und hütten. Dieweill auss Churfürstlichenn bevehle Innen derselben ein verzeichnus zugestellet worden, Undt sollen sie sich Jeder Zeitt vor der Franckfurter Messen beyder Universitet solcher verdechtigen undt verbottenen bucher halber befragen undt Raths erholen.

Zum dritten, so es aber queme, dass neue unbekante bucher so von verdechtigen undt Infamirten Personen geschrieben zu failen Kauffs mit brechten, Sonderlich in Theologia, Historien oder in schmeschrifften unndt Büchern, aber do Ihnen solche Bucher albereit durch den Druck verfertiget andern anhero zugeschickt werden, Sollen sie verpflicht sein, deren keines zu

feilem Kauff auszulegen oder ausszuhengen, Es sey dan vorhin von der Universitet durch obgemelten Personen besehen Indicirt unndt approbirt.

Actum et propositum Witeberga 26 Feb: Anno 1570.

5. Mandat des Kurfürsten August zu Sachsen wider Pasquille und Schmähschriften. — 1571, Mai 26.

Wittenberger Stadt-Archiv.

Von Gottes gnaden wir Augustus Hertzog zu Sachssen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh und Churfürst, Landtgraff in Düringen, Markgraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdenburgk, Entbieten allen und jeden unsern Prelaten, Graffen und Herren, desgleichen unsern Ritterschafften, Oberhaupt und Amptleuten, Amptvorwaltern, Schössern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Stedte, unnd in gemein allen andern unsern underthanen und schutzvorwandten, unsern grus, gnade und geneigten willen. Ehrwirdige, Wolgeborne und Edele, auch wirdige lieben Andechtigen und getreuen, Obwohl hiebevor auff etzlichen, und dann auch dem nechsten Reichstage, so vorschienes Siebentzigsten Jars zu Speier gehalten ist, bey schweren peenen statuirt und geboten worden, das die Obrigkeiten bei iren Druckereien Buchführern und sonsten ernstliche vorsehunge thun sollen, damit keine schmehebücher, gemelde oder dergleichen, dardurch nichts guts sondern nur Zanck, auffruhr, misstrauen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifftet, offentlich oder heimlich gemacht, gedruckt, vorkaufft oder sonsten ausgehen sollte, Wir auch zu gehorsamer volge desselben gebürlich befehlich an Rectoren, Magistern und Doctorn unserer Universiteten zu Leiptzigk und Wittenbergk, Desgleichen auch an Bürgermeister und Räthe etzlicher unserer Stedte haben ausgehen lassen, So komen wir doch in gewisse erfahrunge, das solchem des heiligen Reichs und unserm Gebot, an vielen orten nicht gelebet, sondern zugesehen werden wil, das hin und wider allerley schandlose schmeheschrifften, Bücher, Charten und gemeldes gedruckt und gemahlet one alles straffen, Zuvorab auff den gemeinen Jarmerckten, Messen und in andern vorsamblungen umbgetragen, feil geben, kaufft und ausgebreitet, Darunter dann auch niemandt, es sey Obrigkeit, Herr oder Underthan vorschonet werde. — Dieweil dann solche vormessene ungeleuchte frecheit des lesterlichen Druckens, Mahlens und schmehens umb soviel mehr zu Coerciren und allenthalben abzustellen, So setzen, ordnen und wollen wir, das hinfurt in unsern Chur Fürstenthumben Landen auch der zugehörigen Stifften und schutzvorwandten Gebietten an keinem andern orte dann zu Wittenbergk, Leiptzigk und Dressden, Buchdruckereien zu halten vorstattet werden und sonsten alle winckel

Druckereien hirmit stracks abgeschafft sein sollen. — Ferner so befehlen wir hirmit auch ernstlich, ordenen und wollen, das hinfurt keinem Buchdrucker zugelassen, oder ime zudrucken vorstattet werden sol, der nicht zuvorn von unsern Räthen darzu redlich, erbar und allerdinge tüglich erkant, auch mit sonderm leiblichen Eidt darzu eingenomen sey, das er sich in seinem drucken dieser des heiligen Reichs und unser Ordenung und Befehlich gemes vorhalten wölle. So soll auch einem jeden alle lesterliche, schmeheliche Bücher und Schrifften, Charten oder gedicht in druck zu geben oder zudrücken durchaus bey hoher straff auch vorlust der Bücher und Druckereien vorboten sein. Und sol auch keiner etwas zudrucken macht haben, das nicht zuvorn von unsern verordenten Hofe Räthen, auch den Rectorn und Professorn beider unserer Universitet zu Wittenbergk und Leiptzigk ersehen und also umbzudrucken erleubet sey. Und sol alsdann auch der Buchdrucker des Tichters oder Autors gleichsfals seinen Namen und zunamen, die Stedt und Jar darzu setzen.

Do aber deren dinge eines oder mehr unterlassen, sollen nicht alleine die gedruckten Bücher, Schrifften oder Charten alsbald von der Obrigkeit Confisciret, sondern auch der Drucker und bei wehme die zu keuffen oder sonsten auszubreiten begriffen, am gutt oder sonsten nach gestalt und vormüge gemeiner Recht unnachlesslich gestrafft werden.

Mit gleichen Straffen und ernst sol auch gegen den jhenigen, so lesterliche schmeheliche gemelde machen, zuvorkeuffen oder sonst zu divulgiren umbfüren, vorfaren werden. Gebietten und befehlen hirauff ernstlich, das diesem unserm Gebot und vorbot bey vormeydunge der dorinnen vorleibten und andern ernstlichen peenen und straffen entlich nachgegangen und gelebt werde, Daran beschicht unsere zuvorlessige gentzliche meinunge. Zu Urkunt mit unserm hier zu endt aufgedrucktem Secret besigelt Und geben zu Dressden den 26. Maii Anno etc L x x j.

6. Rechnungen Selfischs für Leonhard Thurneysser in Berlin über geliefertes Papier. 1576—1577.

Königliche Bibliothek in Berlin. Nachlass Thurneyssers. Auf der Rückseite eines Blattes steht: Dem Ehrenvest achtbarn und hochgelarden Lenhardt Torneisser, Churfürst. Brandenburgischer Bestellter leibes Arzt.

Geschickt von Samuel Selfisch den 23 Februarij 76.

6 pallen median pappir zu $11^1/_2$ fl furlon von Franckfurdt biss gen Wittenbergk 2 taller und biss gen Berlin $^1/_2$ Gulden, kumpt ein pall 14 fl. 6 gr. Ist zu Samen diese 6 pallen	fl. 85 gr. 15

½ Riss Regal pappir fur 36 gr. fl. 1 gr. 15
Den 26 mey 76 Geschickt:
4 pallen median zu 10 Riss } fl. 90 gr. 9
2 pallen median zu 12 Riss }
Den 5 Julij 76 Geschickt:
23 pallen pappir median in allen fl. 328 gr. 12
Summa fl. 506 gr. 6
accepi fl. 400 — — Ostermarck Anno 76.
Rest an dissem fl. 106 gr. 6
Den 15. November 76:
4 pall median zu 10 Riss mit dem furlon fl. 57 gr. 3
Den 21. Decemb. Anno 76:
10 pallen median zu 10 Riss mit dem furlon fl. 142 gr. 18
Jetzund den 14. Januar 77:
13 pall median pappir mit dem Furlon fl. 185 gr. 1
hierauff habe Ich empfangen den 24 Oct. 76 Zweyhundert Gulden
und Jetzunt dato Jan. In Leiptzigk auch Zweyhunder gulden
Rest mir der her noch an dissem pappir fl. 92.

7. Schreiben Selfischs an den Kurfürsten betreffs Verlängerung seines Privilegs. — 1596.

Haupt-Staats-Archiv in Dresden:
Justitzsachen inn Churf. S. vormundtschafft. 8839. fol. 172 (undatiert).

Durchleuchtigster Hochgeborener Fürst und Herr. ... E. K. Gn. ... (will ich nicht vorhalten) ... dass ich von dem Durchlauchtigsten Und hochgebornen Fürsten unnd Herrn, Herrn Augusto des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürsten, Landgraff in Duringen, Margraff zu Meissen und vor zwantzigk Jharen mit ein privilegio Uber die Deutsche Bibell des Sehligen und Hocherleuchten Herrn Doctorio Martini Lutheri, mit den Summarien Viti Ditterichs in 4° bei Vorsehen unde begnadet worden, dafür ich Ihrer Churf. Gn. noch die Zeitt meines Lebens zu danken mich schuldigk erkenne, weil ich nun solche ohne nachteil Jemandes Zuschadenn die Zeit Uber gedruckett, an solchen Exemplaren kein mangell gewesen, Und auch mit solchem Werck vielen Kirchen und Landen ist hiermit gedienet worden, und ich solches Werck Itzundt Wiederumb unter der Pressen, welches mit Göttlicher hulff itztkommende Ostern soll fertigk werden, die Zeit aber an dem gegebenen privilegio verflossen unde auss. Alsso bitte ich E. K. Gn. in aller Unterthenigkeit, solches mir zuuor Neuern, damit mir solches zum

Nachteill von niemandtes mag nachgedrucket werden, da ich auch von E. K. Gn. konnt gleiches falss mit solchem Werck vorsehen werden, dass ich solche möcht in folio drucken lassen, mit den gleichen Summarien, weill ich solche auch inss Werck richtenn, dass solche, wo nicht auff Michaelis dieses 1596 Jhares, doch gewiss uffs Neue Jhar ao. 97 solte fertigk seyn, wie ich den vonn solchen ein bahr Proben E. K. Gn. alhier mit schicke unnd weil solches ein Neues werck, welches auf solche Art noch nicht gedruckt, will ich verschaffen, E. K. Gn. werden Ihr solches gefallenn lassen, weil ohne dass eine Zeit lang ein zeitlicher mangell an solchen herlichen Büchern oder Wercken vorgefallenn, zum teill dass der . . .[1]) an eines teills der Verleger, des Uncostens gemangeltt, und solches dadurch gehindert worden unnd noch wird. Bin solches mit meinen gebet ....

E. K. Gn.
gehorsamer Unterthan
Samuel Selfisch
Buchfurer.

8. Verzeichnis der in Wittenberg von der Censurbehörde verbotenen Bücher. S. a. etwa zweite Hälfte des 16. Jahrh.

Wittenberger Stadt-Archiv.

Verbotene Bucher.

Catalogus Veritatis testium Illyrici.
Catechismus Musaei.
Catechismus M. Cyriaci Spangebergii 4° 8°.
Chronica Syrii Carthusiani.
Clavis Scripturae Illyrici fol.
Confessio Austriace.
De esentia originalis iniusticiae Illyrici 8°.
De occasionibus vitandi errores Illyrici 8°.
Disputatio Illyrici et Victorini 4°.
Methodus doctrinae Christi Wigandi 8°.
Pantheon Joan. Frid. Celestini.
Postilla Musaei fol. et 8°.
Cyriaci Spangebergi ad Rom. fol.
Synopsis Antichristi Wigandi.
Refutatio Illyrici contra Brunonem.
Vom freyhen willen Eberlin
Catechismus Davidis Chytriei recens editio, ao. $^{68}/_{69}$.
De comunicatione idioma.
Cyriaci Spangenbergi de praedestinatione oder der Vorsehung des Menschen.

[1]) Unleserlich im Original.

9a. Vertrag der Universität Greifswald mit Selfisch. 1604.

Universitäts-Bibl. zu Greifswald.

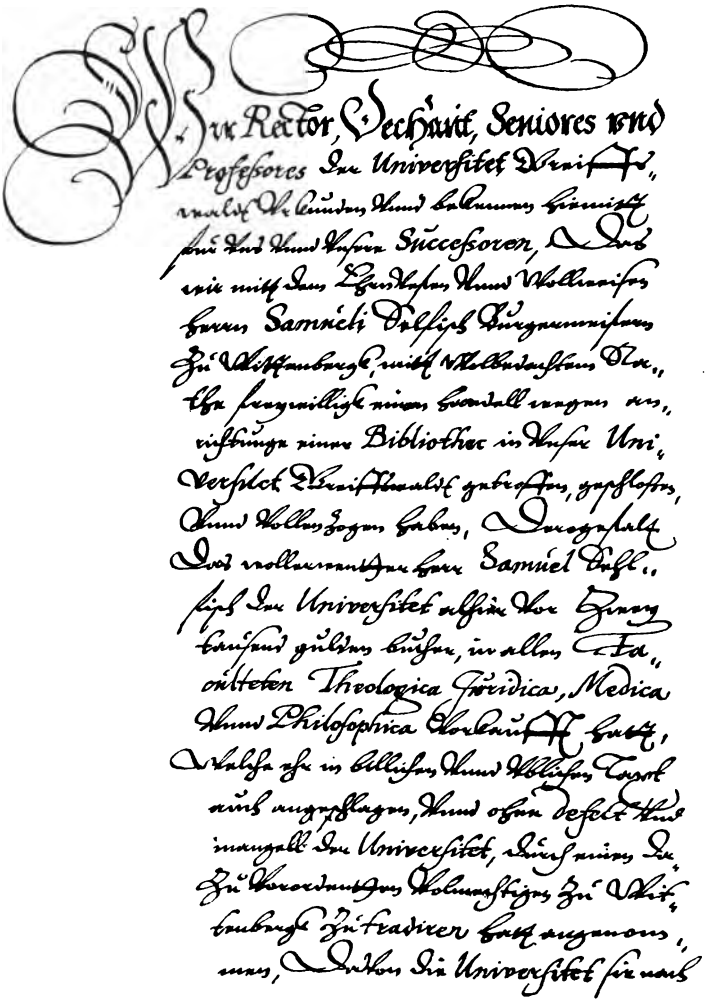

Greifftwaldt hinwiederumb zur Gestru-
ction der Bibliothec auf ihre Unkosten
abzuführen sich erklerett hatt.
Darkegen Wolerwentter Rector, Dechant
Unnd Professores der Universitet
Greifftwaldt, herrn Samuel Sehlfisch
Zweytausend gulden für solche bücher
zubezahlen, Unnd Ihm oder seinen erben
zuentrichten sich Vorpflichtett haben, Der-
gestaltt auf nachfolgenden Terminen,
Nemblich das dreißigk gulden /: den
gulden zu Ein Und zwantzigk Silber-
groschen gerechnett :/ à tempore traditio-
nis, Wann herr Samuel Sehlfisch
die Bücher wird der Universitet Ohn-
walden einliefern, zum ersten Termin
sollen bezahlett werden, Unnd dann
hinferner gleichsfals Jehrlich dreißigk
gulden, Welche Termine sich auf Vol-
gende Jahrscharen erstrecken sollen, biß
das die letztten dreißigk gulden, Unnd
also die gantze Summa der Zweytausend

gulden, durch vorhergehende Jahrscharen ent-
richtett vnnd bezahlett wirdt,
Damit auch herr Samuel Dehlfisch oder seine er-
ben in entrichtunge Jehrliches Termins Nemo-
lich dreißigk gulden, nicht muge aufgehalten
werden, So sollen Ihme dieselben kegen ein-
bringunge genugsamer Quitantz von der
Universitet Greiffswald alhier Procura-
tore zu voller gnuge bezahlett werden,
Vnnd damitt solcher Contract muge vnwie-
derrufflich allezeitt feste vom Rectore De-
chant vnd andern Professorn der Universitet
Greiffswaldt vnnd deroselben Successoren
wie dann auch vom herrn Samuel Dehlfisch
vnnd seinen erben gehalten werde, So
wollen wir vns hiermitte per expressum
wissendlich begeben haben, allen vnnd Je-
den Exceptionen so wider solchen geschlosse-
nen Kaufft Contten vnnd möchten eingefüh-
ret vnnd angezogen werden, vnnd in
Specie Exceptioni dolimali, laesionis, et omni-
bus causis ex quibus restitutionem integrum
peti potest, wollen wir vns hiermitte re-
nunciret haben, Dessen alles zu

Greifswaldt hinwiederumb zur Instru-
ction der Bibliothec auf ihre Unkosten
abzuführen sich erklerett hatt.
Darkegen Wolerwentter Rector, Dechant
Unnd Professores der Universitet
Greifswaldt, herrn Samuel Sehlfisch
Zweytausend gulden für solche bucher
zubezahlen, Unnd Ihm oder seinen erben
zuentrichten sich Vorpflichtett haben, Der-
gestaltt auf nachfolgenden Terminen,
Nemblich das dreißigk gulden /: den
gulden zu Ein Und zwantzigk Silber-
groschen gerechnett /: à tempore traditio-
nis, Wann herr Samuel Sehlfisch
die Bucher wird der Universitet Ehr-
walden einliefern, zum ersten Termin
sollen bezahlett werden, Unnd dann
hinferner gleichsfals Jehrlich dreißigk
gulden, Welche Termine sich auf Vol-
gende Jahrscharen erstrecken sollen, biß
das die letztten dreißigk gulden, Unnd
also die gantze Summa der Zweytausend

gulden, durch vorhergehende Jahrscharen ent-
richtett vnnd bezahlett wirdt,
Damit auch herr Samuel Sehlfisch oder seine er-
ben in entrichtunge Jehrliches Termins Nemo-
lich Dreißigk gulden, nicht muge aufgehalten
werden, So sollen Ihme dieselben kegen ein-
bringunge gnugsamer Quitantz von der
Universitet Greiffswald alhier Procura-
tore zu voller gnuge bezahlett werden,
Vnnd damitt solcher Contract muge vnwie-
derruffliche alle zeitt feste vom Rectore De-
chant vnd andern Professorn der Universitet
Greiffswaldt vnnd deroselben Successoren
wie dann auch vom herrn Samuel Sehlfisch
vnnd seinen erben gehaltten werde, So
wollen wir vns hiermitte per expressum
wissendlich begeben haben, allen vnnd Je-
den Exceptionen so wider solchen geschlosse-
nen Kaufft Contten vnnd möchten eingefüh-
ret vnnd angezogen werden, vnnd in
Specie Exceptioni dolimali, laesionis, et omni-
bus causis ex quibus restitutio in integrum
peti potest, wollen wir vns hiermitte re-
nuncyret haben, Dessen alles zu

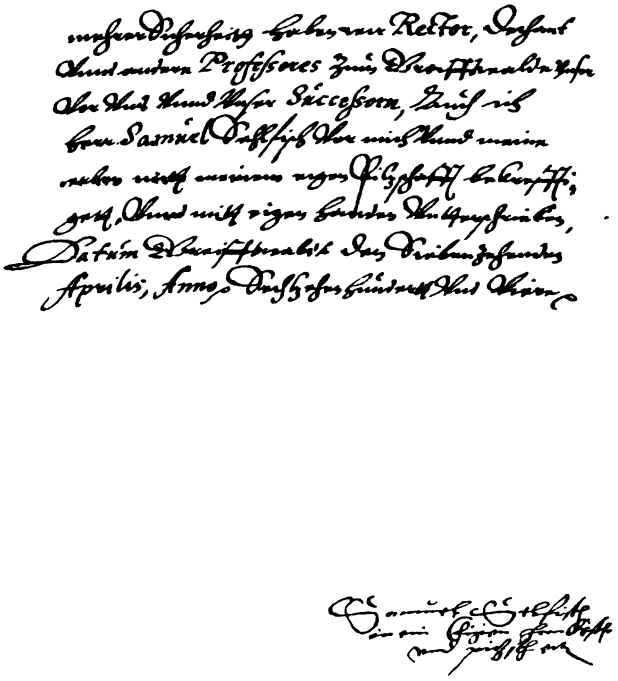

9b. Schlussrechnung aus der Selfisch'schen Bücherlieferung für die Universität Greifswald.

Universitäts-Bibliothek zu Greifswald.

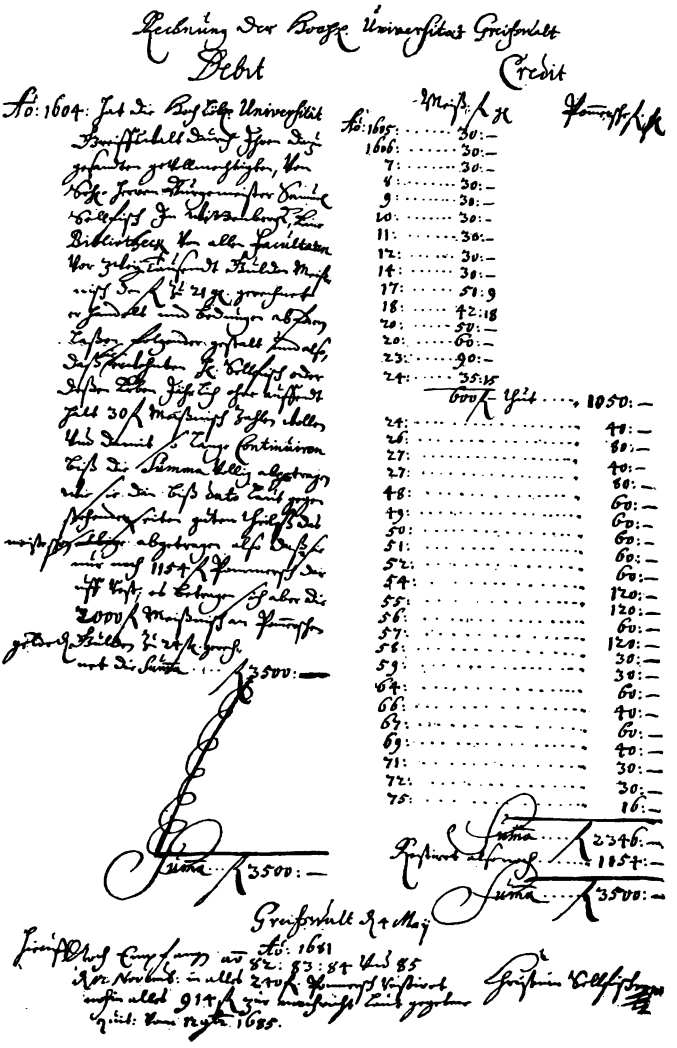

10. Wittenberger Buchbinder-Ordnung — 1673, Februar 4.

Wittenberger Stadt-Archiv.

Wir Bürgermeister und Rath der Chur-Stadt Wittenbergk, hiermit thun kundt undt männiglichen, Demnach Unss, die Ehrsamen Meister des Buchbinder Handtwergks alhier umb vormehr- und vorbesserung ihrer Innungs Artickul angelanget, zu dem Ende Uns Selbige zur Revision übergeben, und umb Confirmation undt Bestetigung derselbigen Gebothen, wir auch solches nicht vor undienlichen befunden, dass wir dahero diesen Ihnen suchen statt gegeben, und Ihnen solche Artickul Confirmiret und bestetiget haben, Confirmiren und bestettigen Ihnen auch dieselbe hiermit nachmals und Krafft dieses, und gebitten, dass dieselbe von allen denen die Ihres Gewercks seyn, stets Vest und unverbreuchlich gehalten werden sollen, Gestalt Wir Sie auch hierbey gegen Männiglichen so viel an Uns schützen und handthaben wollen, Undt lauten demnach die artickul von Wort zu Worten wie hernach folget. Nehmlich:

Erste Artickul.

Soll Jährlich von gantzen Handtwercke Ein Meister erwehlet und erkohren, darnach auffs förderlichste, Wenn der neue Rath die woche nach Purificationis Mariae aussgangen, in sitzenden Rathe praesentiret werden, derselbe soll auch mit allen fleiss über diese Artickul, und Ihre Willkühr halten, und die übertretter in straffe nehmen, des Handtwercks nothdurfft mit fleiss beobachten, auch alles das Jenige, so dem Handtwercks-Meister zustehet, bey straffe E. E. Raths und des Handtwercks ausszurichten sich nicht wergern.

Ander Artickul.

Welcher in willens ist, bey Unss Meister zu werden, der soll zuvor sein Handtwerck bey Einen Redlichen Meyster Drey Jahr gelernet und Drey Jahr Gesellen weis auff sein Handtwerck gewandert haben, auch seiner Lehre und Geburth einem Mündt- oder Schrifftlichen beweiss aufflegen, und alsdann Vier Jahr an Einander alhier bey uns arbeiten, und in dem letzten Jahre das Handtwerck Dreymahl begrüssen, und auff iedesmahl Einen gülden zum Muthgroschen in die Laden geben, und soll Keinem ohne unterscheidt, Er sey ein frembder, eines Meisters Sohn, die Muth-Jahre mit gelde zu kauffen vorstattet werden.

Dritte Artickul.

Eines Meisters Sohn aber soll zwey Jahr gewandert haben und alss dann sich bey dem Handtwercke angeben, und hierauff nur Ein Jahr, wie auch der Jenige, so eine Witfrau oder Tochter heyrathet, nur Ein Jahr arbeiten, und in demselben Jahre auch Dreymahl das Handtwerck begrüssen, und iedesmahl Einen Gülden in die Lade geben.

Vierdte Artickul.

So sich auch zuträge, dass ein Frembder geselle sich bey dem Handtwerck angebe, seine Jahre zu arbeiten und eines Meisters Sohn, oder der Eine Witfrau oder Meisters Tochter heyrathet, auch Muthen wollte, soll der frembte Geselle zwar seine Jahre fort arbeiten, diese aber sollen nichts desto weniger zur Muthung gelassen, und in Meister werden, für den Frembden den Vorzug haben, wann aber eines Meisters Sohn Oder welcher eine Witib oder Tochter heyrathet sich angeben würde, Wann der frembte Geselle sein Muth Jahr schon angefangen, soll dieser vor Jene gefordert und fürgezogen werden, da auch Einer oder der Ander ohne unterscheidt mit dem Meister-Stücke nicht bestehen würde, soll Er wieder auff das Neue Muthen.

Fünffte Artickul.

Wenn nun Einer mit dem Meister-Stücke bestanden und zugelassen, Soll Er vom Handtwercks Meister dem Rathe praesentiret werden, und so Er vom Rathe zum Bürger angenommen worden, Ein frembder Vier Silber-Schock werckgeldt, Eines Meisters Sohn aber, oder der ein Witfrau oder Tochter heyrathet, nur das halbe werckgeldt als Zwey Silber-Schock erlegen, Wer von iedesmahl die helffte dem Rath und die ander helffte dem Handtwercke in die Laden gegeben werden, soll, hier über ein Jeder, ehe Er das Handtwerck geneust, die Meister-Mahlzeit wie gebräuchlich zu entrichten schuldig seyn.

Sechste Artickul.

Es soll auch ein Frembder in gegenwarth Zwey Meister so vom Handtwercke darzu gewehlet, und verordnet, innerhalb Vierzehen Tagen Sechs Meister Stück Lüneburger, oder Franckfurder, oder was das Handtwerck ihm vom diesem oder dergleichen andeuten wird, Eine Cosmographia Sebastiani Münsteri deutsch cum Tabulis oder dergleichen, und diese Zierystück in Schwein-Leder mit Clausuren, die Cosmographia aber soll mit Buckeln beschlagen werden, Zum Dritten, Eine Partem, oder

Linüret Pappier Tabulatur, von achtzig duren dick, in Gelb Kalb-Leder in Pappen gebunden, und gestempelt, zum Vierdten, Eine Lüneburger quarto-Bibel in Kalb Leder, Schwartz geferbet, und gantz übergüldet, mit Clausuren, Ein Gebeth-Buch in Octavo auff dem Schnitt musirt mit Larteck überzogen, und darauff mit Golde gestempelt, Zwey Bücher in Octavo mit zweyen Rücken, an einander mit Claussuren, auf den Schnitt und Leder übergüldt, und ein iegliches Buch soll seine sonderliche Farbe haben, und von Kalb-Leder seyn, Und diese Drey Letzten Vergüldten Stücke sollen dem Regierenden Bürgermeister Verehret werden; Es soll auch denen Beysitzern vor Ihre Verseumnüs einen ieglichen Zwey Reichs Thaler zugeben verpflichtet seyn, hingegen sollen Sie des Morgens von Sechs Uhr biss dem Abendt umb Acht Uhr bey ihm verbleiben und täglich Einer, auch nur mit einer Mahlzeit versehen werden, auch soll den andern Meistern freystehen ab- und zuzugehen.

Siebendte Artickul.

Eines Meisters Sohn aber oder wereine Wittfrau oder Tochter heyrathet, soll aus vorgedachten Meister-Stück, von der Cosmographia Münsteri, dem Parte oder Linürten Pappier, und der Quarto Bibel befreyet, hingegen aber die andern drey Stücken, als die median Bibel, das Gebeth-Buch mit Larteck, und die andern Bücher mit zwey Rücken auff obbeschriebener masse und zwar innerhalb acht Tagen zuverfertigen, die zwey letzten stück auch dem Regierenden Bürgermeister zuverehren, den Beysitzern aber Jeden nur Einen Thaler zu geben, und hierüber die Meister Mahlzeit wie Gebrauch ausszurichten schuldig seyn.

Achte Artickul.

Der Jüngste Meister soll das Handtwerck zusammenfordern, und des Handtwercks Bothe seyn, so oft sie bey einander seyn.

Neundte Artickul.

Wann auch das Handtwerck beysammen ist, Und sich jemand ungebührlich mit fluchen und Gottes-Lästerung halten oder aber einen andern freventlich lügen heissen würde, der soll so offt es geschiecht, Sechs Gl. zur straffe geben, würde aber Einer den andern mit Schelt- oder Schimpff-Wordten angreiffen, der soll nach erkentnüs des Handtwercks gestraffet werden, Jedoch den Gerichten nach gelegenheit der übertrettung ihre straffe vorbehalten bleiben. Es soll auch der Jungmeister nach gehaltner Morgensprache sich aller Zucht und gebührlicher Dienstbarkeit gegen einen ieden ertzeigen, im Handtwerck sich nichts

weigern, und so Er seiner Geschäffte halber in der Morgensprache oder in den Quartalen abzuscheiden geuhrsachet würde, mit erleübnüss des Handtwercks Meisters dasselbe zu thun, bey straffe fünff Groschen schuldig seyn.

Zehende Artickul.

So offt ein Jeglicher Meister gefordert wird, und ohne redliche ansehnliche Uhrsachen aussen bleiben würde, soll er auff iedesmahl Zwey Groschen so offt es geschieht, zugeben verbunden seyn, wer aber nach dem Schlage kommt, soll Einen Gr. geben.

Eilffte Artickul.

Da ein Frembter das Handtwerck seiner nothdurff nach zu fordern begehret, der soll dem Handtwercke, ehe es zusammen gefördert wird, Zwölf Groschen erlegen, Ein Meister aber die Helffte geben.

Zwölffte -Artickul.

Ein Lehr Junge, wann er zuvor Acht Wochen, und länger nicht von einen Meister versuchet worden, soll ohne bewusst des gantzen Handtwercks angenommen werden, und wenn Er angenommen, Soll Er seiner Ehrlichen Geburth zuvor genungsamen Schein auffiegen, und als dann dem Handtwerck Zwey Thaler, darunter zugleich das forder Geldt begriffen, in die Laden geben.

Dreyzehende -Artickul.

Es soll auch ein Meister nur zween Gesellen und Einen Jungen, oder zween Jungen, und Einen Gesellen zu halten macht haben.

Vierzehende -Artickul.

Es soll auch ein ieder Meister Ein Jahr, der Gesellen Vater seyn, und soll an den Ältesten Meister angefangen werden, wenn nun ein Geselle gewandert komt, soll Ihm die erste Mahlzeit zu geben verpflichtet seyn, würde Er aber länger bey dem Vater bleiben, soller sich des halben mit Ihnen vergleichen, Es soll aber der Alt Geselle ihn in umbschauen nicht auffhalten, sondern auffs förderlichste bey Einen Meister bringen, welchen die Ordnung trifft.

Funffzehende Artickul.

So wollen und ordnen auch wir der Rath, dass hinfüro kein Geselle dieses Gewercks der Buchbinder einigen guten Montag, oder ungewöhnlichen Feyertag ohne Verwilligung und nachgebung seines Meisters halten, noch auch Keinen andern Gesellen von der Arbeit führen oder abhalten solle, bey straffe Fünff groschen Uns dem Rathe, und Drey Gr. dem Handtwercke, zu erlegen, so offt es geschiehet, Jedoch soll Ihnen Jährlichen Vier gute Montage zu halten nachgelassen seyn.

Sechzehende Artickul.

Es soll auch kein Meister dem andern seinen Gesellen abspänstig machen weder durch Steigerung des Lohnes, noch andere Vortheil, Es sey heimlich oder offentlich, wo mann aber solche begünstigung hernach innen würde, so soll der übertreter zwölff groschen zur straffe in die Lade geben.

Siebenzehende Artickul.

So offt auch ein Meister dem andern tüchtige Arbeit verspricht oder verachtet, und solches beweisslich, soll derselbe Sechs Groschen zur straffe erlegen, Es soll auch kein Meister dem andern einige Arbeit entziehen, auff was weise oder Vortheil das geschehen möchte, bey Straffe, zwölff Gr.

Achtzehende Artickul.

Wann auch ein Meister der wieder die Artickul handelte keine Straffe erlegen wolte, und bey der Obrigkeit solches klagte, aber unrecht erfunden, und von E. E. Rathe gestraffet würde, soll Er gleichfals in des Handtwercks Straffe seyn.

Neunzehende Artickul.

Wann sich einer unsers Gewercks mit einer verruchten oder unrüchtigen Person verehelichen würde oder sich iemandt frembdes hierher in unser Gewercke zu begeben willens, und mit diesen und dergleichen Lastern, die ihm verweisslich, und Er in Ehren nicht verantworten könte, der oder dieselben sollen in Unserm Handtwercke nicht gelitten noch geduldet werden.

Zwantzigste Artickul.

Weil auch bey diser ohne der schwerer Nahrungszeit sich allerhand Hausierer finden, so in Lande und Städten herumblauffen, und mit gebundenen Büchern, auch Historien und Calendern handeln, und doch in Lande nicht wohnen, auch der

Obrigkeit an Schoss und andern Gefällen nichts geben, Soll hinfüro keinen nichts zu verkauffen zugelassen seyn, und so er hierwieder handelte, soll Ihm solche wahre, auffvorgehende Verordnung des Raths von dem Gerichts Diener wegkgenommen werden, und dem Rathe verfallen seyn.

Ein und Zwantzigste Artickul.

Auch soll keiner ausser der Stadt, der das Meister Recht alhier nicht gewonnen, mit gebundenen Büchern handeln, Oder Arbeit von hier zu verfertigen abholen und wieder herein bringen, wo solches befindlich soll ihn solches wegkgenommen werden, Er sey dann disfalls sonderlich privilegiret und befreyet.

Zwei und zwantzigste Artickul.

Wann Ein Meister oder die seinigen dieses Handtwercks verstürben, sollen beyde Mann und Weib desgleichen auch die Gesellen, mit der Leiche von der Thür an, und wiederumb daselbst wo die Leiche aussgetragen worden, zugehen verbunden seyn.

Wormit also diese Artickul sich Enden.

Wir behalten aber Uns und Unsern Nachkommen hiermit aussdrücklich bevor, alle undt iegliche vorbeschriebene Artickul und Satzung zu allen Zeiten, nach gelegenheit derselben, gantz oder zum Theil wieder auffzuheben, zu endern, zu vermindern oder zu vermehren. Es soll auch bey Vermeidung willkührlicher Straffe Niemandts von denen Gewercken der Innung ohne unsern Vorwissen und Einwilligung diese Artickul und Satzung einerley weise zu endern sich unterstehen.

Zu Uhrkund haben Wir Unser und gemeiner Stadt Insiegel an diese Verbriefung wissentlich hangen lassen. So geschehen und gegeben zu Wittenbergk Diensttages nach Mariae Reinigung den 4. Monatstag Februarij Anno Christi im Ein Tausent Sechs Hundert und Drey und Siebentzigsten Jahre.

11. Ergänzung der Buchbinder-Ordnung vom Jahre 1680.

Wittenberger Stadtarchiv.

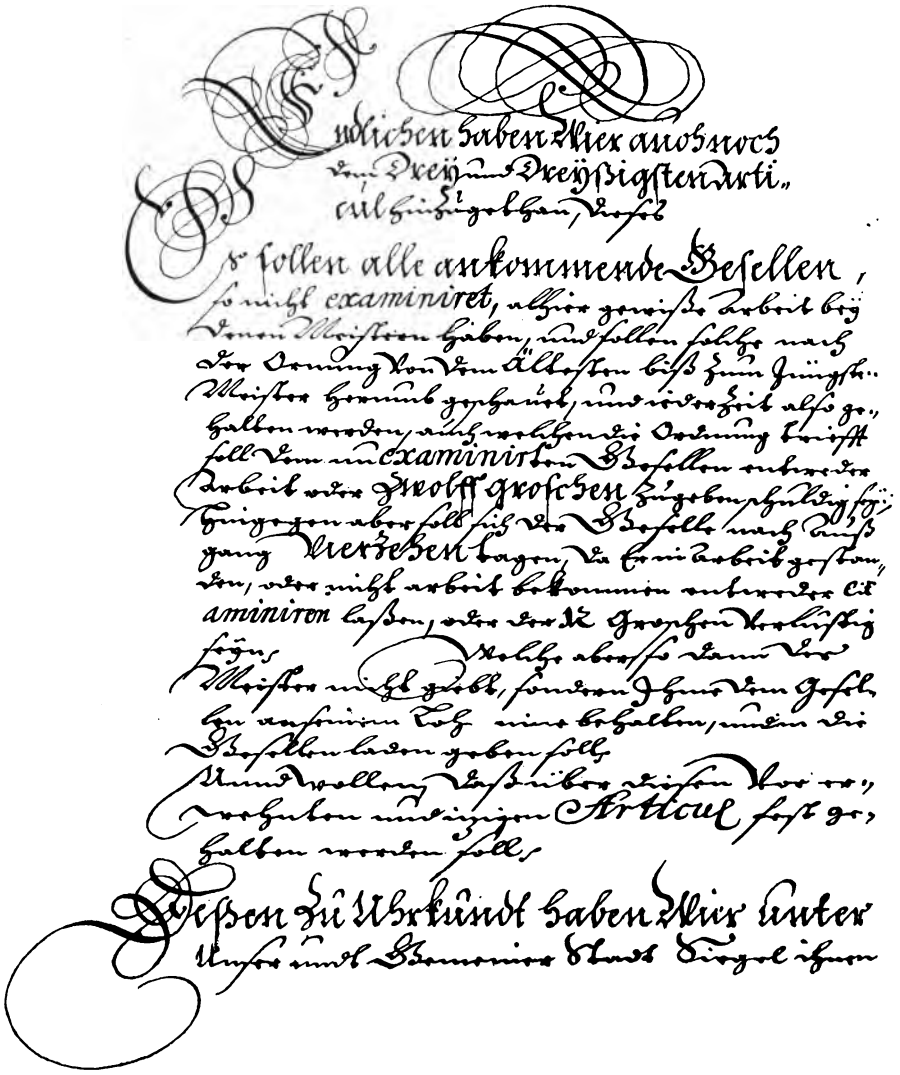

Dieses Außantwortzen wollen. So geschehen
Witzenbergk den 12 Julij Anno 1680.

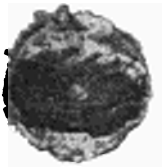

12 a. Verlags-Katolog des Samuel Selfisch.

Das Original befindet sich im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg. Da abermals keine Abänderungen oder Beifügungeu vorgenommen wurden, folgt ein getreues Abbild des Originals. In welcher Weise die durch Schrägschrift kenntlich gemachten handschriftlichen Zusätze erfolgten, ersieht man aus den beigefügten photographischen Abzügen (Anhang 12b).

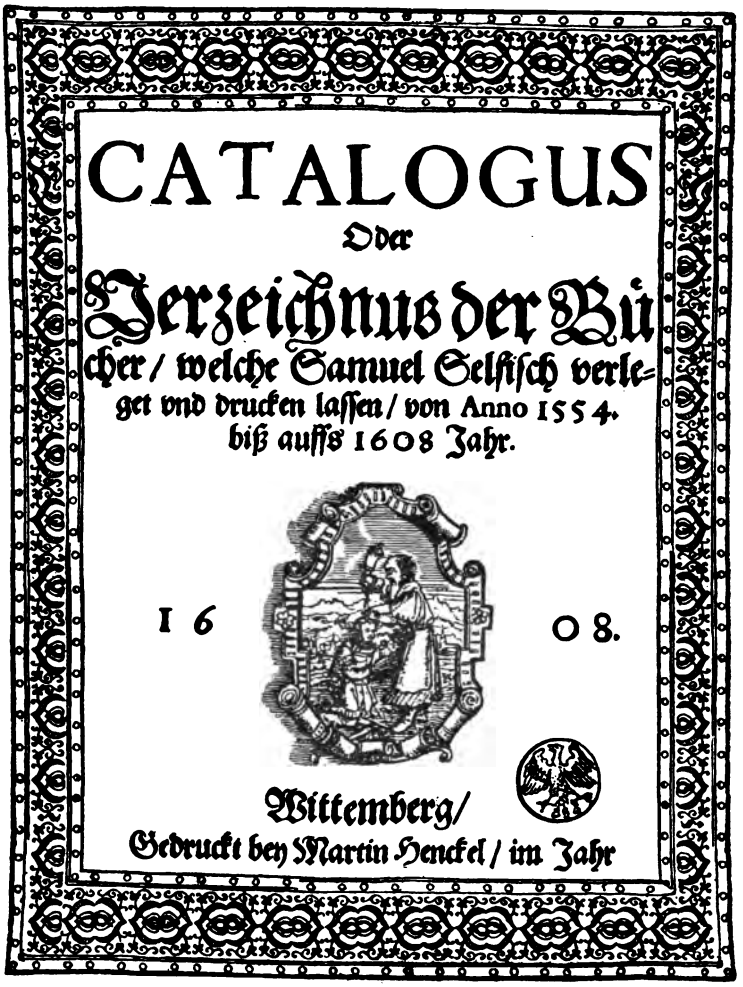
CATALOGUS
Oder
Verzeichnus der Bücher / welche Samuel Selfisch verleget vnd drucken lassen / von Anno 1554. biß auffs 1608 Jahr.
16 08.
Wittemberg /
Gedruckt bey Martin Henckel / im Jahr

Pag. I.[1])

CATALOGUS

oder

Verzeichnuss der Bücher/

so Samuel Selfisch verleget vnd drucken lassen / von Anno 1554 biss auffs 1608. Jahr.

Jahr	*Vorname*	*Familien-Name des Autors, Titel, Format, Sprache*[2])	*Bogen*	*fl.*	*Gr.*	*₰*
	A.					
1605		Acta Colloquij *Montis belligart. 4°* . .	*60*	—	*12*	—
1570		Acta Colloquij Altenburgens in fol. d. .	*180*	*1*	—	—
1592	*Johannis*	Agricolae Spruchwörter in 8° d. . . .	*46*	—	*4*	*3*
1594	*Salomon*	Albertus de Scorbuto in 8° lat. . . .	*16*	—	*2*	—
1622	*Johannis*	Albrechts Rechenbuch in 8° d. . . .	*13*	—	*1*	*6*
1585	*Petri*	Albini progymnasm: Saxoniae 8° lat. .	*34*	—	*4*	*3*
1589	— „ —	Meissnische Chronica in fol. d. .	*174*	*1*	*10*	*6*
1602	*Andreae*	Althameri conciliatio: S. Script: 8° . .	*37*	—	*5*	*3*
		Alexandrini de praedict. Natalitijs 4° .	—	—	*4*	—
1570	.	Apostelleben mit Figuren fol. d. . . .	*6*	—	*1*	—
	.	Armeniorum Confessio in 8° lat. . . .	.	—	*1*	*6*
1623	.	Armandi Explicatio: Terminor: 8° lat. .	*34*½	—	*7*	—
1636	.	ABC Büchlein in 8° Latine	*25*	—	*1*	*6*
—„—		— in 8° Dtsch.	*25*	—	*1*	*6*
1589	*Johann*	Avenarij Lexicon Hebr. in fol.	*222*	*2*	*6*	—
1623	. .	Grammat. Hebr. in 8° . . .	*39*½	—	*9*	—
1581	. .	Compend. Gram. Hebr. 8° . .	*7*½	—	*1*	—
1596	. .	Precationes 8° lat.	*37*	—	*3*	*6*
1604	. .	Precationes 12° lat.	*19*	—	*2*	—
1594	. .	Evangelia Domin. 8° lat. . .	*174*	—	*16*	—
1595	. .	Epistolae Domin. 8° lat. . . .	*137*	—	*18*	—
. .	. .	De festis 8° lat.	.	—	*5*	*3*
1600	.	Postilla in fol. d.	*551*	*2*	*10*	*6*
1599[3])	.	Evangelia in 8° d.	*161*½	*1*	—	—
1600	.	Episteln in 8° d.	*115*	—	*18*	—
1599	.	Bettbuch in 4° d.	*50*	—	*5*	*3*
1618	.	Bettbuch in 8° d.	*27*	.	*3*	*6*

[1]) Die Angabe der Seiten ist vom Verfasser beigefügt. Sie entsprechen den Seitenzahlen im Originale. — Das mit *Schrägschrift* Gedruckte stellt handschriftliche Beifügungen dar.

[2]) Obige Kopfnote wurde bis zum Worte „Sprache" vom Verfasser beigefügt.

[3]) Von diesem Jahr an ist im Original stets die erste Zahl (1) weggelassen.

1619	Johann	Avenarij Quaest. Nomico politicae 8° .	23	—	3	6
1629	— „ —	— „ — Synopsis Oeconomiae 8° . .	14	—	2	6
1628	— „ —	— „ — de Virtutibus Principum 8° .	7	—	1	6
1613	— „ —	— „ — Passio in 8°	29½	—	3	6
1618	Churf.	Augusti Kirchen-Ordnung fol.	123	1	3	—
1635	Francis.	Albani Revocation Predigt 4°	4	—	1	—
1636	„	„ Pabstische Anatomia 4° . . .	48	—	10	6
1637	„	„ Münchs Ehebuch 4°	26	.	5	3

Pag. II.

1611	Johan	Avenarij Bethbuch in 12° d.	16	—	1	6
	.	Bethbuch in 18° d.		—	1	9
	.	Bethbuch in 12° Sax: . . .		—	1	6
1599	.	Bethbuch gesangweiss 8° . .	26	—	3	—
	.	Festpredigten in 8° d. . . .	.	—	4	—
1595		Artzneybuch Sommers in 4° d. . . .	.	—	5	3
	B.					
1598	Johan	Bachmanni Exercitat. Theol. 8° lat. . .	54	—	6	—
1601	.	Exercitat. Philosoph. 8° lat. .	48	—	5	3
		Sphaera in 8° lat.	.	—	1	6
1565	Joachimi	Beusti de Jurejurando in fol. lat. . . .	155	1	3	—
1608	.	„ in 4° lat. . . .	111	1	—	—
1588	.	de Sponsalibus in 4° lat. . . .	56½	—	10	6
1612	.	Postilla in 8° lat.	88	—	12	—
1610	.	Postilla in 8° d.	97½	1	—	—
1622	.	Christiados Libellus 8° 4. Ling. .	16	—	2	—
		Beschreibung d. Belegerung Gotha 4° d.	.	.	.	9
		Bethbüchlein in 8° Saxisch	.	—	3	—
1572		in 12° Saxisch.	3½	—	2	—
1606		Bellum Grammaticale in 8° lat. . . .	3	—	—	6
1588		Biblische Figuren in 4° d. vnd lat. . .	41	—	7	—
1613	Balthas.	Bidembachi Manuale Ministror. 8° d. lat.	.	—	7	—
1564	Daniel	Bodenborgi Bethbüchlein in 8° d. . . .	28	—	2	—
1595		Bücher Salomonis in 8° d.	.	—	1	—
	Abraham	Bucholceri Passio in 12° d.	.	—	1	3
1594	Davidis	Brameri Angesicht schweiss in 4° d.. .	.	—	8	—
	Johann	Brentij Catechismus 8° lat.	46½	—	5	3
1573		Catechism. 8° d.	53	—	4	—
		Catechism. 12° Säx.	.	—	—	6
1617	Heizonis	Buscheri Arithmetica in 8° lat. . . .	3½	—	—	6
1607	Martini	Benderi Predigt vom Abentmahl 4° d. .	6	—	—	6
1607		5 Predigte von der Gnadewal 4° d.	8	—	1	—
1620	Frider	Balduini ad Romanos in 4°	127	1	—	—
—	— „ —	— „ — „ Chorinthios jor. 4° . . .	128	1	3	—
—	— „ —	— „ — „ — „ — posterior 4° .	92	—	18	—
.	— „ —	„ de meritis bonorum Operum 4°	.	—	2	6
1621	— „ —	„ Advent. Typic. 8°	39	—	9	—
1614	— „ —	„ Passion. Typicae lib. uno in 8°	36½	—	8	—
1616	— „ —	„ — „ — — „ — „ alter 8° .	38	—	8	—
1621	— „ —	„ Evangelia 8°	57	—	12	—
—„—	— „ —	„ Epistolae 8°	58½	—	12	—
1624	— „ —	„ Postilla 4° 1. Theil . . .	164	1	10	6
—„—	— „ —	„ — „ — „ 2. Theil . . .	124	1	5	3
1625	— „ —	„ — „ — „ 3. Theil . . .	173	1	15	9
—„—	— „ —	„ Homiliae 4°	131½	1	5	3

1616	*Frider*	*Balduini Nothwendige Andtwort . . .*	*62*	—	*12*	—
1614	— „ —	— „ — *Antapologia 4°*	*60½*	—	*10*	*6*
1621	— „ —	— „ — *in Josuam 4°*	*115½*	*1*	—	—
1617	— „ —	— „ — *in Judicum 4°*	*163*	*1*	*10*	*6*
1615	— „ —	— „ — *Leichpredigten 1. Theil 4°* . .	*91*	—	*15*	*9*
1617	— „ —	— „ — — „ — *2. Theil 4°* . .	*102*	—	*18*	—
1623	— „ —	— „ — — „ — *3. Theil 4°* . .	*112*	*1*	—	—
1621	— „ —	— „ — *Unterricht 12°*	*14*	—	*2*	—

Pag. III.

1623	*Thomae*	Blebelij Grammatica Hebr. 8°	*33*	—	*8*	—
1594	.	Compendium Hebr. Gram. 8° .	*8*	—	*1*	*6*
1629	.	Sphaera in 8° lat.	*18½*	—	*4*	—
	Antonij	Bruno Quinonis Cantiones 4° lat. . . .	.	—	*6*	—
1569	*Thome*	Brunneri Comoedia vō Isaac vñ Rebecca 8° d.	*6*	—	*1*	—
—„—	.	Von Tobia 8° d.	*6*	—	*1*	—
1566	.	von Jacob vñ seinē 12. Sönen 8° d.	*8*	—	*1*	—
1611	.	Bucolica Virgilij in 8° lat.	*3*	—	—	*3*
1629	*Martin*	Boemij 3 Landplagen in 4° d.	*59½*	—	*12*	—
1602	.	Von der Sonnen in 4° d. . . .	*8½*	—	*1*	—
1604	*Jacobi*	Bornitij Discursus Polit. 8° lat. . . .	*14½*	—	*2*	—
—„—	*Georgij*	Buchanani Tragaedia Baptistes 8° . .	*4*	—	—	*6*
1626		Biblia Median mit Sum. Viti in fol. d.	*371*	*4*	*10*	*6*
1614		grob/ mit Sum. Viti in 4° d. . .	*388*	*4*	*12*	—
1604		klein/ mit Sum. Viti in 4° d.. .	*182*	*1*	*15*	*9*
„		d. vnd lat. Eberi in 4°		*7*	—	—
1622		gespalten mit Sum. Viti in fol. d.	*320*	*3*	—	—
1604		gespalten ohn Sum. in fol. d. . .	*290*	*1*	*15*	*9*
1608		mittel mit Sum. Viti in fol. d. .	*339*	*2*	*18*	—
1606		Med. mit Sum. Hutteri in fol. .	*297*	*3*	*10*	*6*
1624		d. mit Sum. Hutteri in 4° . . .	*211*	*3*	—	—
1601		d. mit Sum. Hutteri in 8° . . .	*101*	*2*	—	—
1607		Säxisch mit Sum. in fol. . . .	.	*2*	*10*	*6*
1599		Säxisch ohn Sum. in 4°	*162½*	*1*	*5*	*3*
1600		Pagnini lat. in 8°	*115*	*1*	*15*	*9*
1625		Lat. Vet. Translatio in 4° . . .	*200*	*1*	*5*	*3*
1608	*Johann*	Barschampen Sterbekunst in 4° d. . .	*34½*	—	*3*	*6*
1624	*Caspar*	*Bartholini Oratoria 12°*	*11*	—	*2*	*6*
	Augusti	*Buchneri Weihnachtgedancken 4°* . .	.	—	—	*6*
1627	— „ —	— „ — *Hymnus Venantij Fortun 8°* .	*80*	—	*1*	*6*
1631	— „ —	— „ — *Theophania in Natalem 4°* .	*2*	—	—	*6*
1612		*Berosi Antiquitates in 8°*	*38½*	—	*10*	*6*
1611	*Antonij*	*Burckardi fontes Consolat. 12°* . . .	*14½*	—	*3*	—
1610	*Joh. Jacob*	*Bernhardi de fractione Panis 8°* . . .	*29*	—	*2*	—
1610	*Johan*	*Bugenhagenss Passio in 8°*	*14*	—	*2*	—
1612	*Casbar*	*Bruchij bericht vom Fichtelbaum 4°* . .	*13*	—	*1*	—
1626		*Biblia fol. Median Kupffer*	*371*	*5*	—	—
—„—		—„— *12°*	*69*	*1*	*10*	*6*
1605		—„— *mit Summa Viti Mittel 4°* . . .		*2*	*18*	—
	C.					
1596	*Joachim.*	Camerarij de Graec. & Lat. Num. 8° .	*16*	—	*1*	*3*
1581		Historia Christi 8°	*15*	—	*2*	—
1562		Thucydides in 8° lat. . . .	*55*	—	*10*	*6*
1624	*Sebasti.*	Castalionis Dialogi 8° lat.	*19*	—	*2*	—

Pag. IV.

1620	Pontij	Catonis Disticha Moralia 8°	7	—	—	6
	,,	Praecepta Moralia 8°	.	.	.	3
		Compendium de Nominibus 8°	3	—	—	4
1591	Jo. Baptistae	Caesar in Joelem in 8° d.	61	—	7	—
1600	,,	in Jonam 8° d.	35½	—	4	3
1608		in Micheam 8° d.	80	—	9	—
1598		in Habacuc 8° d.	56½	—	7	—
1603		in Sophoniam 8° d.	59½	—	7	—
1591		Passio Christi in 4° d.	22	—	1	6
1582	Arnobius	Cheffireus vom Antichrist 8° d. . . .	10	—	1	6
1613	Andreae	Celichij Postilla in fo. d.	272	2	6	—
1519	Ant. Rud.	Cevallerij Grammat. hebr. 4°	43½	—	7	—
1571	Petrus	Carolinus de Trinitate in 8°	27	—	2	6
1604	Daniel	Crameri in Organon Arist. 8°	28	—	4	3
1629	M. T.	Ciceronis Epistolae familiar: 8° . . .	39	—	4	3
1631	.	Epistolae Sturmij 8°	6	—	—	6
1614	.	Oratio pro Roscio 8°	5	—	—	6
1568	.	Oratio pro Milone 8° . . .	29	—	4	—
1606	.	Oratio Lycurgi 8°	6	—	—	6
1616	.	Officia, Strigelij 8°	21	—	3	—
1562	.	Ad. C. Trebatium Topica 8° .	6	—	—	6
,,		Civilitas Morum Erasmi 8°	3	—	—	3
1586	David	Chytraei de Ratione discendi 8° . . .		—	1	6
1570		de studio Theologiae 8° . . .	5	—	1	3
1614		Regulae Vitae 8°	23	—	2	—
1598		Catechismus 8°	12	—	1	—
,,		in Apocalypsin 8° lat.	33	—	3	—
1585		in Apocalypsin 4° d.		—	7	—
1577		in Josua in 8° lat.	27	—	3	—
1562		Oratio Creichojae 8°		—	—	6
1568	Johan.	Cogleri Imagines in 8° lat.	42	—	3	6
1592		in Epistolas Petri 8°		—	—	9
1587	Jacobi	Colerus de Anima in 8°	14	—	1	6
1561	Andreae	Corvini Postilla in fo. d.	180	—	16	—
	Johann	Cunonis Eltern Trost in 8° d. . . .		—	1	6
		Hoffarths Laster in 4° . . .		—	1	6
1592		Hoffarths Laster in 8° . . .	20	—	3	—
1587	Joachimi	Curaei Chronicon Silesiae in fo. lat. . .	118	—	16	—
1612	Daniel.	*Crameri Cyretserum 4°*	8½	—	1	6
1617	Bertilij	*Canutij Epistolae in 8°*	14½	—	3	—
1609		*Cantiones Gregorianae 8°*	2	—	—	6
1626	Johan	*Cernitij Genealogia fol.*	30	1	3	—
1601	Leonhard.	*Coppelij de Testamentis 4°*	17	—	2	6
1610	— ,, —	— ,, — *de Compensationibs 4°* . . .	10½	—	1	6
1631	Cornelij	*Cruls Disput. de Pacificat. Relig: 4°* .	8	—	1	6
1630	— ,, —	—,,— *Orationes Jubilares 4°*	12	—	2	—

Pag. V.

1584	Joachimi	Curaei physica in 8° lat.	22½	—	2	—
1601	Johann	Claij Evangelia Carm. 8°	46	—	6	—
	.	passio Christi carm. 8°	36½	—	4	6
1614	.	prosodia in 8°	21	—	2	—
1599	.	Catechismus 4. ling. gross 8° . .	11½	—	1	6
1624	.	Catechismus 4. ling. klein 8° . .	8	—	1	—
1581	.	Elementa heb. Gram. 8° gross . .	8	—	1	6

	Johann	Claij Elementa heb. Gram. 8° klein . .	*8*	—	*1*	—
1594	*Danielis*	Crameri Comoedia plagium 8°	.	—	—	*6*
1613	*Pauli*	Crellij Harmonia Evangelist. 8° d. . .	*37½*	—	*6*	—
	„	Monostesseron 4° lat. vnd d. . .		—	*6*	—
	„	in locos Cam. Philip. 8° . . .		—	*2*	*6*
1601	*Ludowici*	Charondae Verisimilia in 8°	*31½*	—	*5*	*3*
1602	„	de verbor. obligat. 8° . . .	*11*	—	*1*	*9*
1603	*Martini*	Crusij Corona Anni in fo. graec. lat. .	*529*	*4*	—	—
		Confabulationes Tyronum 8° lat. . . .	.	—	*1*	—
	D.					
	Heinrici	Decimatoris Sylva Vocab. 8°		—	*10*	*6*
		Donat Rollenhagi 8° gross Pap. . . .		—	*1*	—
		Rollenhagi 8° klein Pap. . . .		—	—	*10*
		Culmanni 8° lat.		—	—	*6*
		Grob in 8° lat.		—	—	*8*
	Pauli	Dolscij Confessio Augustana 8° graec. .	*7*	—	*1*	—
1581	*Matthiae*	Dresseri Catechismus 8° lat.	*23*	—	*2*	*6*
1615		Grammat. grae. 8°	*13½*	—	*1*	*6*
1574		Gymnasmata 8°	*26*	—	*2*	—
		Rethorica in 8°	*55*	—	*12*	—
1596		Oratio Cic. pro Milone 8° . .	*10*	—	*1*	—
		Dillnigeri Prodromus 4°	.	—	*2*	*6*
		— — *alter: 4°* . . .	—	—	*3*	—

Pag. VI.

	E.					
1571	*Pauli.*	Eberi Confessio in 8° lat.	*29*	—	*3*	—
1563		— — in 8° deutsch	*25*	—	*3*	—
		— — in 8° Säxisch	*26*	—	*3*	—
1579		Calendarium in 4° lat.	*60½*	—	*12*	—
1596	*Georgij*	Edelmans Syrach in fol. d.	*162*	*1*	*3*	—
1597		Hochzeit Predigten 8° d. . .	*38*	—	*3*	*6*
1597		in Jonam 8° d.	*33½*	—	*3*	*6*
1609		Educatio puerilis in 8° graec. lat. . .	*6*	—	*1*	—
1574	*Benedicti*	Edelbecks beschreibung des Schiessen zu Zwikaw 8°	*23½*	—	*3*	—
		Erhalt vns HErr bey deinem Wort 4° mit 4 Stim.	.	—	*2*	—
		Erasmi Johan. Scala, monstrans hom. Foelicit. pat.	.	—	—	*3*
		Erasmi Oratio: Cic. pro Milone 8° . .	.	—	*2*	*6*
1570		Evangelia lat. c. Summarijs 8° . . .	*26*	—	*2*	*6*
1634		grae & lat. in 8°	*13½*	—	*2*	*6*
		Latine in 12°	*10*	—	—	*9*
		Latine in 16°	*9*	—	—	*9*
1594		deutsch in 8°	*24*	—	*2*	—
1612		deutsch in 16°	*5½*	—	—	*9*
		Leisten Sax. in 8°		—	*2*	—
		Säxisch in 12°		—	—	*9*
		Säxisch in 16°		—	—	*9*
		Euripidis Cyclops in 8° graec.		—	*1*	—
1631		Evangelia 8° h. & lat.	*18*	—	*2*	—
		— „ — 3 um Linguar. 8°	*13½*	—	*3*	—
1614	*Eliae*	*Ehingeri* Canones Apostol 4°	*61*	—	*15*	—

	Theodos.	*Ermleri Logica* 8°	*28*	—	*4*	*3*
1588	*Paul. ab*	*Eitzen Ethica* 8°	*94½*	—	*10*	*6*
	F.					
1597	*Theodosij*	Fabritij passio 4 Linguar 8°	*12½*	—	*2*	*6*
	Heinrici	Fabri Compendium Musices 8°	*2½*	—	—	*6*

Pag. VII.

		Ferschij geistlich Artzneybuch in 8° d. .	.	—	*1*	*6*
1609	*Johan*	Fischers Catechismus in 4° d.	}		*16*	—
—		Hausstafel in 4° d.				
1600		Passio in 4° d.	*100½*	—	*14*	—
—		Sieben Wort Christi 4° d. . .	*18½*	—	*2*	—
1559	*Martin*	Rechenbüchlein 8° d.	*25*	—	*2*	*6*
1573		Formular vnd Rhethorica 8° d. . . .	*10*	—	*1*	—
1563	*Johan*	Funcken Christliche Gebett in 8° d. .	*26*	—	*1*	*9*
1570		Fürst Georgen zu Anhalt Opera fo. lat.	*124*	*1*	*15*	—
1577		——— Opera in fo. d.	*268*	*1*	*15*	*9*
1557	*Matthiae*	Flacij Organon Aristot. 8° lat. . . .	—	—	*18*	—
1596	*Andreae*	Frankenberg. Institutio histor. 8° . . .	*33*	—	*4*	—
1580	*Pauli*	Frantzij Fragstück aussn Corp. Doct. 8° d.	*33½*	—	*4*	—
1571	*Johan*	Fleischerus de Iridibus 8° lat.	*16*	—	*1*	*6*
1591	*Bartholo.*	Frencelij Odae Carmin. 8°	.	—	*1*	—
1584		pietas puerilis 8°	*2*	—	—	*6*
		poemata in 8°	.	—	*3*	*0*
		Oratio de Turca 8°	.	—	—	*6*
		Frisij Arithmetica in 8° lat.	*11*	—	*1*	—
1562	*Sebastia.*	Fröschels Catechismus in 8° d. . . .	*15½*	—	*1*	*6*
1565		Passio in 8° d.	*9*	—	*1*	*6*
—		Vom Priesterthumb. 4° d. . .	*29*	—	*3*	*6*
1566		Vom Königreich 4° d. . . .	*23*	—	*3*	—
1560		in Matthaeum in 8° lat. . .	*55*	—	*3*	—
1559		in Mattheum in 8° d. . . .	*42*	—	*3*	*6*
1599	*Christops.*	Femelij Tabulae Synopticae 4° . . .	*17*	—	*4*	—
1619	*Wolfga.*	*Franzij de Interpr. S. S. 4°*	*194*	*2*	—	—
1634	— „ —	— — — — *4°*	*140½*	*1*	*15*	*9*
1620	— „ —	„ *in Augustanam Confess. 4°* .	*124½*	*1*	—	—
1621	— „ —	„ *Schmalzium 4°*	*144½*	*1*	*10*	*6*
1625	— „ —	„ *de Sacrificijs 4°*	*126½*	*1*	—	—
1623	*Valent.*	*Forsteri Histori: Juris Romani 8°* . .	*50½*	—	*10*	*6*
1610	„	„ „ *de Jurisdictione Romana 8°*	*48*	—	*10*	*6*
1620	„	„ „ *Communicanten Heilbrun 12°*	*20*	—	*3*	*6*
1619	„	„ „ *Catechismusschuel 4°*	*12*	—	*2*	*6*
1620	*Zachaei*	*Fabri Gerichts Tagk 8°*	*69½*	—	*10*	*6*
1633	*Balthas.*	*Furmanni Eversio 8°*	*30*			
	G.					
1588	*Philippi*	Galli Artic. Confess. Augustanae 4 ling. 8°	*10½*	—	*1*	—
1584	*Johan.*	Garcaei Meteorologia in 8°	*64*	—	*8*	—
1565		Tractatus Astronom. 8° . . .	*57*	—	*6*	—
1565		Confessio in 8°	*15*	—	*1*	—

Pag. VIII.

1573	Johan.	Garcaei de figuris in 8°	3½	—	1	3
1566		de praedestinatione 8°	9	—	1	—
1565		de Infanticidio in 8°		—	1	—
1562		Enarratio Psalmi 51. in 12° .		—	1	9
		Harmonia in 8°		—	1	6
1565		Von Engeln in 8° d.	18	—	1	3
1577		Sterbbüchlein in 8° d.	19	—	1	6
1597	Claudij	Galenus de Ossibus in 8°	4	—	—	6
1580		Grabgesänge in 8° d.	4	—	—	6
		in 8° d.	4	—	—	6
1601		in 16° d.	1	—	—	2
1604	Salom.	Gesneri de Persona Christi 8° . . .	23	—	3	6
		in Cicero. de Fato in 8° . . .	28	—	5	3
1562	Barthol.	Georgievitz de Moribus Turcar. 8° . .	12	—	2	3
1609	Henning	Göden Consilia in fo.	187	1	7	—
1562	— „ —	processus Judiciarius in 8°	31	—	3	6
1581	Simonis	Gogrevij Bucolica Virgilij in 8° . . .	17½	—	1	6
1590	Ottonis	Gualtperij Grammat. hebr. in 8° . . .	27½	—	5	3
		Grammat. Scholar-Elect. Sax. 8° I. pars	.	—	—	6
		2. pars in 8°	.	—	3	—
1598	Michael	Grunbergers Exempelbuch 4° d. . . .	42	—	5	3
		Gesangbuch vnd Catechis. in 12° d. . .	.	—	2	—
1607		Gesangbuch Lutheri in 4° d.	58	—	6	—
		in 8° d.		—	3	—
		in 16° d.	.	—	1	3
		Saxisch in 8° leisten . .	.	—	3	—
		Saxisch in 12°	.	—	1	6
		Saxisch in 16	.	—	1	3
1609	Matthaei	Gebhardts Bettbüchlein in 12° d. . . .	11	—	2	—
— „ —	— „ —	*Seelen Apoteck 12°*	.	—	1	6
1617	Helvici	*Garthij de Judice Controvers. 8°* . .	48	—	8	—
1618	— „ —	— „ — *Invocatio Sanctorum 8°* . . .	26	—	4	3
1590	Ottonis	*Gualperi Sylloge Voc. N. T. 8°* . . .	31	—	4	3
„	— „ —	— „ — *in Genesin 8°*	54½	—	10	6
1623	Jacobi	*Grossen Anti Christ. Orientalis 4°* . .	6	—	1	—
1603	Petri	*Blasers Chrentzschuel 8°*	16½	—	2	—
1629	Andreae	*Bottmeyers von wundzeichen 4°* . . .	5½	.	1	3
	H.					
		Haman, die schöne Historia von Esther 8° d.		—	1	—

Pag. IX.

1582	Esaiae	Heidenreichs Wittben Trost 8° d. . .	7	—	—	9
1607	Sebaldi	Heiden Formulae puerilium Colloq. in 8°	3	—	—	3
	Nicolai	Hemmingius in Omnes Epist. Pauli fo.		2	6	—
1575	.	Postilla in 8° lat.	16½	—	6	—
„	.	Postilla in 8° d.		—	8	—
1564	.	de Lege Naturae 8°	.	—	1	3
1570	.	Ad Galatas 8°	17	—	1	6
1566	.	Ad Thessalonicenses 8° . .	15½	—	1	3
	.	Catechismus 8°	.	—	2	—
„ 1581	.	Enchiridion Theol. in 8° . .	34	—	3	6
1590	.	Antidotum desperationis 8° .		—	—	6
1586	.	Von Schwartzkünstlern in 8° d.	14	—	1	6

1596	*Michael*	Hempelij Psalmodiae Carm. 8°	.	—	2	—
1598	.	Symbolum Apostol. in 8° lat.	22	—	2	—
1599	.	Apostelglauben in 8° d. . .	24	—	2	6
1589	*Jacobi*	Herbrandi Disputationes 4°	225½	1	15	—
1582	.	Compend. Theol. 4° grae. lat.	134	1	3	—
1600	.	Compend. Theol. in 8° lat. .	53	—	6	—
1611	*Nicolai*	Hermans Evangelia in 8° gesangw. . .	22½	—	2	—
.	.	Historia von der Sündflut in 8°	23	—	1	6
1562	.	Hausstafel gesangw. in 8° . .	1½	—	—	6
1600	*Eobanij*	Hessij Psalterium in 8° Carm.	29½	—	3	—
1586	*Edonis.*	Hilderici Logist. Astronom. in 8° . . .	13½	—	1	6
1590	*Petri*	Hölstij Passio Christi in 4° d.	30	—	3	—
1603	.	Heigij Institutiones in fo.	153	1	15	9
1619	.	Quaestio. I. pars in 4°	57½	—	16	—
1630	.	Quaestio. 2. pars in 4°	51	—	14	—
1608	*Flaccs.*	Horatius in 8° lat.	22½	—	3	—
1604	*Andreae*	Hondorffs Theatrum histor. in 4° . . .	117	1	—	—
„	.	Hortulus Animae in 4° d.		—	2	6
1581		in 8° d.	21	—	2	—
1563	.	in 8° d. Saxisch . .	23	—	2	—
1566	*Jacobs*	Heilbrunneri Sendebrieff in 4° d. . . .	5	—	—	9
1612		Hesiodus in 8° lat. & grae. *Schmidij* .	20½	—	3	—
1601	*Elias*	Herlitij Comoedia von Ladisslao in 8° .	9	—	1	—
1573	*Caspar*	Huberinus von zorn vnd Güte Gottes in 8° d.	24	—	2	—
	.	in 8° Saxisch	24	—	2	—
1570	.	Von wahrem erkent. Gottes 8° d.	40	—	4	—
1612	*Tileman*	*Heshusij Errores 8°*	18	—	2	—
1609	*Leonh.*	*Hutteri Epitome Biblicum 8°*	23½	—	4	—
1609	*Marci*	*Hassaei Cantica 8°*	3	—	1	—
1615	*Balthas.*	*Henckelij Disputat. Fendal. 4°* . . .	21	—	4	—
1566	*Nicolai*	*Hemmingij in Vtramqu. Epist. Petri 8°*	18½			
1615	*Balthas.*	*Henckelij de Authorit. Juris. 4°* . . .	6	—	1	—
1613	„	*Hauss Apotecke 4°*	23	—	3	6
		Hussiten Krieg Theobaldi 4°	—	—	10	6
1633	*Johan.*	*Hulsemanni Principium Theolog. 4°* .	6	—	1	6
1604	*Matthia*	*Horn vber dass 15. Cap. der 1. Epist. ad. Chorinth.*	24½	—	4	—
1605	„	„ *wieder die Calvinisten 8°* . . .	20¾	—	3	—

Pag. X.

1556	*Caspar*	. . . Huber Streitbüchlein in 8° d. . .	19½	—	1	6
1596	*Agidij*	Hunnij Methodus Concionandi 8° . . .	52	—	6	—
1595		Calvinus Judaizans 8°	12	—	1	3
1603		Epitome Biblica 8°	10½	—	1	—
1617		Catechismus 4° d.	101	—	18	—
1596		Leichpredig vber Cranachen 4° .	8	—	1	—
1597		Widern Embder bericht 8° d. .	53	—	6	—
.		Wider Pistorium 4° d.	.	—	5	3
.		Wider die Calvin. suppl. 4° d. .	.	—	1	6
.		Wider die Anhalter 4° . . .	.	—	5	3
1597		Fragstuck in 6°	2	—	—	3
1600	— „ —	— „ — *Postilla 8°*	218	2	—	—
1610	— „ —	— „ — *Evangelia 4°*	152½	1	5	3
„	— „ —	— „ — *Epistoln 4°*	127½	1	—	—

	I.					
1625		Jesus Syrach in 12°	*7*	—	—	*9*
1603		in 8° d.	*12*	—	*1*	—
1597		in 16° d.	*6½*	—	—	*6*
		in 12° Sax		—	—	*6*
1601	*Johannis*	Jessenij Anatomia in 8°	*27*	—	*5*	*3*
—		Chyrurgia in 8°	*15*	—	*2*	—
—		Semiotica in 8°	*13½*	—	*2*	—
—		Zoroaster in 8°	*8*	—	*1*	—
1623	*Chrysost.*	*Javelli Methaphysicae 8°*	*57½*	—	*14*	—
1610	*Johan*	*Idenij Libells de Virtutibs 8°*	*20*	—	*2*	—
	Matthias	*Judicis Sijn: Doctr. Christ: 8°* . . .		—	*1*	—
	K.					
1568	*Johan:*	Kentmann. Regiment wider die Pest. 4° d.	*11*	—	*1*	—
		Kesleri Cantio. super Evangelia 4° lat.		—	*6*	—
	Timothei	Kirchneri Methodus in 8° lat.		—	*8*	—
1573	„	Kirchengesenge in fo. d. vnd. lat. . .	*303*	*3*	—	—
		Kirchenordnung Wittenberg 4° . . .	.	—	*6*	—
1572	*Matthaei*	Koltzeburgi trostbüchlein 8° d. . . .	*14*	—	*1*	*6*
1600	*Johan*	Koytheri Thesaur. Pauperum. 4° d. . .	*42*	—	*6*	—

Pag. XI.

	L.					
1614	*Lucae*	*Lossij Dialectica Vrsini 8°*	*31*	—	*4*	—
1585	*Petri*	Lascovius de Homine 8° lat.	*30½*	—	*3*	—
1568	*Christoph.*	Lasij Grundtfest in 8° d.	*27*	—	*2*	*6*
1581	*Georg*	Lauterbachs Regentenbuch in fo. d. . .	*164*	*1*	—	—
1566	*Matthae*	Lemeisteri Cantiones in 4° lat. . . .	*78*	—	*7*	—
1591	*Joachim*	Listen Passio in 8° d.	*25*	—	*1*	*6*
1586	— „ —	Figurn des heiligen Catech. 8° d.	*26*	—	*2*	—
1573	*Ambros.*	Lobwassers Hymni patrum 8° d. . . .	*21½*	—	*2*	*6*
1595	*Lucae*	Lossij Cantica in 4°	*103*	—	*16*	—
1573	— „ —	in Evang. & Epist. dom. 8° . .	*52*	—	*10*	*6*
1601	.	Grammat. grae. 8°	*10*	—	*1*	—
1618	.	Dialectica & Rethor. 8°	*20*	—	*2*	—
1617	.	Arithmetica in 8°	*5*	—	—	*6*
1606	*Adami*	Loeniceri Oratio. Cic. pro. Archia 8° .	*6*	—	—	*6*
		pro M. Marcello 8°	.	—	*1*	—
1573		pro L. Manilia 8°	*18*	—	*1*	*6*
		pro R. Dejotaro 8°	.	—	*1*	*3*
		Ad Equites Rom. 8°	*3*	—	—	*6*
		Quarta Anto. philip. 8° . . .	.	—	*1*	—
1583	*Alberti*	Triumphus Roman. 8° . . .	*2½*	—	—	*6*
	Adami	I. Contra. Catilinam 8° . . .	.	—	*1*	—
		2. Contra Catilinam 8° . . .	.	—	*1*	—
		3. Contra Catilinam 8° . . .	.	—	*1*	—
		4. Contra Catilinam 8° . . .	.	—	*1*	—
1588	*Matthaei*	Ludeken Missale & vesperale fo. . . .	.	*5*	—	—
		Historia d. H. Bluts 4° . .	.	—	*3*	—
		Coelestis sap. trias 8° d. . .	.	—	—	*9*
1599		Artickel von vergeb. der Sünden 4°	*20*	—	*2*	*6*
		Luneburgische Kirchenordnung 4° d. .	.	—	*1*	*6*
1598	*Martini*	Lutheri Kirchen Postilla fo. d.	*339*	*2*	*10*	*6*

1563		Lutheri Kirchen Postilla fo. Sax . . .	446	2	10	6
1606		Hausspostilla fo. d.	.	1	—	—
		Hausspostilla fo. Säxisch . . .	.	1	—	—

Pag. XII.

1603	Martini	Lutheri Tischreden in fo. d.	.	1	15	—
1592		Bettbuch in 8° d.	36	—	3	6
1594		Bettbuch in 12° d.	17½	—	2	—
1600		Bettglöcklein in 12° d. . . .	11	—	1	6
		90. Psalm in 12° d.	.	—	1	—
1573		Sprüche aussgeleget in 4° . .	38	—	3	6
1566		Vom Krieg widern Türcken 8°	11	—	1	3
1574		Vom Sacrament in 4°	5	—	—	6
1585		Heuptartickel in 8°	16	—	2	—
1593		Catechismus in 8° gross . . .	23	—	2	—
		Catechismus in 8° klein . . .	7	—	—	9
		Catechismus in 4° d.	.	—	1	—
1623		Parvus Catechismus in 8° lat. .	4	—	—	4
		Catechismus in 16° d.	.	—	—	4
		Catechismus 8° Sax	.	—	1	3
		„ in 12° Sax . . .	.	—	—	6
		„ in 16° Sax . . .	.	—	—	4
1562		Ecclesiastes in 8° d.	41	—	3	—
		Testament in 4° d. mit Sum. .	.	—	18	—
		Testament in 4° d. grob . . .	.	—	10	6
1589		Testament in 8° d. grob . . .	21½	—	4	—
		Testament in 8° d. klein . . .	.	—	3	6
		Testament in 4° Sax	.	—	12	—
1613		Testament in 8° Sax	50	—	5	3
1589		Testament in 8° Median. d. . .	21½	—	7	—
1582		Lutheri operum I. tomus in fo. lat. . .	252	1	10	6
1562		2. tomus	260	1	10	6
1583		3. tomus	303	2	—	—
1574		4. tomus	270	1	10	6
1552		5. tomus	331	1	10	6
1580		6. tomus	357	2	—	—
1558		7. tomus	310	1	7	—
1602		Lutheri Operum I. theil in fo. d. . .	153	1	5	3
1588		2. theil	249	1	5	3
1581		3. theil	301	1	5	3
—		4. theil	307	1	5	3
1603		5. theil	148	1	5	3
1589		6. theil	306	1	5	3

Pag. XIII.

1602	Martini	Lutheri 7. theil	138	1	5	3
1583		8. theil	194	1	5	3
1590		9. theil	285	1	5	3
1591		10. theil	152	1	5	3
1603		11. theil	186	1	5	3
—		12. theil	124	1	5	3
—		Register in fo. d. vnd lat. . .	37	—	7	—
		Lambini Oratio pro Milone 8° . . .	.	—	4	—
		Lycurgy Orat. Leocratem 8°				
1609	Pauli	*Laurentij über d. 53. Cap. Esaiae 8°* .	9	—	1	9

1618	Pauli	Laurentij über den 22. Psalm 8° . .	18½	—	2	6
	M.					
1595	Aldi	Manutij phrases in 8°	21½	—	2	—
1569	Georgij	Majoris Operum 1 tomus in fo. lat. . .	305	1	7	—
—		2 tomus	301	1	5	3
1570		3 tomus	397	1	15	9
1767		in Evang. Dom. 7. partes in 8°	.	1	15	—
1561		in Epist. Dom. 7. partes in 8°.	.	1	6	—
		Poemata in 8° 3. partes . . .	.	—	6	—
1577		Psalter. Carminicae in 8° . .	24½	—	5	3
1565		de Autoritate verbi Dei in 8° .	8	—	1	6
		in Epist. Petri in 8°	.	—	1	—
		Vita S. Pauli 8°	.	—	—	9
1565		51. Psalm in 8° d.	19	—	1	—
1571		Ad hebraeos 8°	61	—	6	—
		Ad Romanos 8°	.	—	1	9
1560		Ad Galatas in 8°	46	—	4	—
		Ad Thessalon. in 8°	.	—	1	9
1565		Ad Titum & Philem. in 8° . .	19	—	1	6
1561		Ad Ephesios in 8°	17	—	1	6
		Ad Corinthios in 8° . . .	59	—	2	—
		Fest Predigten in 8°	.	—	1	3
1569	Conradi	Mauseri processus Juris in 4°	19	—	3	6
		de Nuptijs in 4°	12	—	3	6
1576	Nicolai	Medleri Compend. Grammat. in 8° . .	4	—	—	4

Pag. XIV.

1600	Johan	Manlij Loci Communes in 8°	54	—	6	—
		Meceleri Grammat. grae. 8°	.	—	1	3
		Meisen Leichpr. vber D. Person 4° . .	.	—	—	9
1579	Johan	Merceri Tab. Chald. Gram. 8°	12½	—	2	—
1574	Aoidij	Mechlers Catechismus in 8° d.	22½	—	2	—
1596	Johan	Matthaei Epistolae domin. 8°	46½	—	6	—
1590	.	Evangelia domin. 8°	35½	—	6	—
		Matthesii Postilla in fo. Sax	.	1	3	—
1584		Postilla in 8° d.	.	—	16	—
1580	Philippi	Melanchtonis Operum I. tomus fo. . .	232	1	9	—
1582		2. tomus fo. . .	256	1	12	—
1587		Declamatio. I. tomus 8° . .	45	—	6	—
.		2. tomus 8° . .	50	—	6	—
1587		3. tomus 8° . .	54	—	6	—
1586		4. tomus 8° . .	55	—	6	—
1590		5. tomus 8° . .	63	—	6	—
		6. tomus 8° . .	.	—	8	—
1586		7. tomus 8° . .	46½	—	6	—
1601		Chronicon in fo. lat. . . .	.	1	10	6
1588		Chronica in fo d.	304	2	6	—
		Chronica in 4° Sax	.	—	16	—
		Chronica in 8° lat.	.	—	12	—
1595		Loci Communes 8° lat. . .	53	—	7	—
1579		Loci Communes in 4° d. . .	89	—	10	6
—		Locor. Com. Epitome 8° . .	.	—	1	6
1620		Melanchthonis, Grammatica 8°	35	—	4	—
1611		Dialectica 8°	30	—	3	—
1596		Rhetorica 8°	16	—	1	6
1605		Ethica 8°	20	—	1	6

1589	*Philippi*	Melanchthonis, Physica in 8° . .	*26*	—	*3*	—
1615		Examen in 8° lat. . .	*18½*	—	*2*	—
1572		Examen in 8° d. . . .	*15*	—	*1*	*6*
1561		Psalterium 8°	*17½*	—	*3*	*6*
1608/1593		Postilla in 8°	.	—	*6*	—
		De Anima 8°	*20*	—	*1*	*9*
		Precationes 8°	.	—	*2*	—
		Corpus doctrinae fol. lat.	.	—	*18*	—
1588		Corpus doctr. fol. d. . .	*205*	*1*	*3*	—
		Corpus doctr. 8° lat. . .	.	*1*	—	—
1561	*Philip.*	*Melanchtonis Epitaphia 8°* . . .	*34*	—	*3*	—
	— „ —	— „ — *de Orig. Turt. 8°* . .				
	— „ —	— „ — *de Filio Dei 8°* . .				
1620	— „ —	— „ — *Grammat. 1 ma ps. 8°*	*4½*	—	—	*6*
1618	— „ —	— „ — — „ — *2 ps. 8°*	*29*	—	*3*	—
1620	— „ —	— „ — — „ — *Fabri 8°* .	*35*	—	*4*	—
1601	— „ —	— „ — *Operum 3tia ps. fol.* .	*284*	*3*	—	—
1601	— „ —	— „ — — „ — *4ta ps. fol.* .	*222*	*2*	—	—
1611	*Balthas.*	*Mencij de 7tem Electoribus 8°* . .	*18*	—	*2*	*6*
1625	— „ —	*Meissneri de Sacramentis 8°* . .	*21*	—	*5*	—
1620	— „ —	„ *Christologia 8°* . . .	—	—	*8*	—
1620	— „ —	*Schola Babilonica 4°*	*15½*	—	*2*	*6*
1627	— „ —	— „ — *Antropologia 4°* .	*151*	*1*	*7*	—
	— „ —	— „ — *Leichpr. vber Carpzov 4°* .				
1618	*Jacobi*	*Martini vernunfftspiegel 4°* . . .	*136*	*1*	*7*	—
1629	— „ —	— „ — *Besser Bericht 12°*. . . .	*16½*	—	*2*	*6*
1619	*Andreae*	*Maritij in Habacuck 4°*	*32*	—	*5*	*3*
1609	*Michael.*	*Mühngij Pestregiment 8°*	*29*	—	*4*	*3*
1609	*Georg*	*Majoris Rhetorica 8°*	.			
	Johan	*Murmelij Loci Comunes*	*5*	—	—	*9*

Pag. XV.

1597	*Philippi*	Melant. Nomenclator 8° mit 8 bogen .	*8*	—	—	*9*
1600		Nomenclator 8° mit 10 bogen .	*10*	—	*1*	—
		Nomenclator 8° mit 3 bogen .	*3*	—	—	*3*
		Epistolar I. & 2. liber 8° . .	.	—	*7*	—
1563		Epistel an die Colloss. 8° d. .	*20*	—	*1*	*3*
1559		Vff die 31 Bäyr: Artickel 8° d.	*25*	—	*1*	*6*
1569		8° lat.	*10*	—	*1*	*6*
1561		Ecclesiastes in 8° d.	*21*	—	*3*	*6*
	Jacob.	Milichius in secundum lib. Plinij 4° . .	.	—	*10*	*6*
1596	*Simon.*	Musaei Postilla in fo. d.	*142*	*2*	*3*	—
		Evangelia in 8° d.	.	*1*	—	—
		Episteln in 8° d.	.	—	*15*	—
1608	*Justij*	Moenij Oeconomia Christiana in 12° d.	*10*	—	*1*	*6*
1606	*Johann*	*Mülleri Catechissmus 8°*	*22*	—	*3*	*6*
	N.					
	Michael.	Neandri Tab. heb. Gram. 8° klein . .	*6*	—	*1*	—
1596	*Conrad*	Tab. heb. Gram. in 8° gross .	*14*	—	*2*	—
1598	*Mich.*	Erotem. Gram. graec. in 8° . .	*30½*	—	*4*	—
1605	*Conr.*	Tabulae Gram. grae. 8° . . .	*11*	—	*1*	*6*
1601	*Mich.*	Grammat. lat. in 8°	*15*	—	*1*	*6*
1617	—	Compendium Gram. 8° . . .	*11*	—	*1*	—
	Conr.	Opus Aureum in 4°	*157½*	*1*	*10*	*6*
	Michael.	Isagogae heb. ling. in 8°. . .	.	—	*2*	—
1592	*Conradus*	Libellus Ruth 4. ling. 8° . .	*14*	—	*2*	—

1588	Michael.	Neandri Elementale Ebraeum 8° . . .	2½	—	1	—
1598	Conr.	de Accentibus in 8°	7½	—	1	—
1599	Michael.	— „ — Comp. Relig. Christ. 8° . .	9	—	1	—
1624	Fabiani	Nati de Fuga in Persecut. 8°	8	—	1	6

Pag. XVI.

	O.					
1615	Hieron.	Opitij Psalterium in 8° hebr.	23	—	4	—
1589	Lucae	Osiandri Compend. heb. Gram. in 8° .	19½	—	2	6
1597	— „ —	de ratio. Concionandi in 8° .	9	—	1	—
	Hieron.	Osij Fabulae Æsopi in 8°	13	—	1	—
1569	— „ —	Icones Catechismi in 8°	7	—	1	6
1602	Getwaldi	Osvvalts Meditationes in 12° lat. . .	11	—	2	—
				—		3
	P.			—	1	3
1560	Petri	Palladij Threnos Jeremiae in 8° . . .	17	—	1	3
1589	— „ —	Isagoge in lib. Prophet. in 8° .	12	—	1	—
1562	— „ —	Enarratio. Lectio. Evangel. in 8°	24	—	1	9
		Pauli ab Eitzen Dialectica 8°	.	—	2	6
1588		Ethica 8°	94½	—	10	6
1596		Postilla 8°	.	—	5	3
		Pauli von Prag/Symbolum der Apostel 8°d.	.	—	—	9
	Andreae	Perlitij Capita pietatis 8° d. vnd lat. .	.	—	—	9
1596	— „ —	Ringer Kunst in 8° d. .	22½	—	2	—
1590	Vrbani	Pierij Gebett in 8° d.	4	—	—	6
	Nicolai	Pomerani Passio in 8° d.	.	—	2	—
		in 12° Sachsisch . .	.	—	1	6
		Polycarpi 2. Predigten in 4° d. . . .	.	—	1	—
1582	Johanni	Posselij Evangelia graec. in 8° . . .	16	—	1	—
1610	— „ —	Syntax in 8° graec.	22	—	2	—
		Psalterium Veteris Translatio in fo. . .	.	—	18	—
		Veteris Translatio in 12°. .	.	—	1	6
1599		mit leisten in 4° d. . . .	64	—	7	—
		mit linien in 8° d.	.	—	3	—
		gemein in 8° d.	27	—	2	—
		in 12° deutsch	.	—	1	6
1627	Ambros.	Prosij Extr. auss d. Musical. Inter. 8°	12	—	3	6
1587	Caspar	Peuceri de Dimensione 8°	20	—	3	—
.	— „ —	„ Chronicon Charionis 8° . . .		—	18	—
1624	.	Plutarchus lat. 8°	12	—	1	6
1619	.	Plautus 8° Cöthen	.	1	3	—
1614	.	Passio Policarpi Lyseri 12°		—	3	6
.	.	Plinij lib. 2 dus de Mundo Jacobi Mylichij 4°	.	—	10	6

Pag. XVII.

	Abdias	Praetorius contra Musculum 8° lat. . .	.	—	11	6
		Contra Musculum 8° d. . .	.	—	1	6
1569		Loci Communes 8° lat. . .	21½	—	2	—
1570		Armenior. Confessio in 8° .	12	—	1	—
1564		Dialectica in 8°	20	—	2	—
1571		De Poesi Graecor. in 8° . .	27	—	2	6
1563	Petri	Catechismus in 8° d. . . .	17	—	1	3
1564	Abdiae	Von der Gottseligkeit in 8° d.	3½	—	1	—

	Johan.	Pfeffingeri Consolationes in 8° lat. . .	.	—	*1*	*6*
		Plutarchus de Educatio. lib. 8° grae. .	.	—	*1*	—
		de Educatio. lib. 8° graec. lat.	.	—	*1*	*3*
		Poemata Pythagorae & Phocylidis in 8°	.	—	*1*	—
1571	*Caspar*	Peuceri Sphaera in 8°	*23½*	—	*3*	*6*
		Polycarpi passio in 12° lat.				
1598	*Johan*	Piscatoris Arithmetica in 8°	*6*	—	—	*6*
1601	*Georgij*	Purpachi Theoricae plan. 8° gross . .	*33½*	—	*7*	—
1604		Theor. planet. 8° klein . . .	*11*	—	*2*	—
	R.					
1606	*Johan.*	Regiomontani Tab. directio. in 4° . . .	*50*	—	*14*	—
1585	*Erasmi.*	Reinholdi Tab. prutenicae in 4° . . .	*63½*	—	*14*	—
	Vrbani	Regij Dialogus in 4° d.	*4*			
1608		Dialogus in 8° d.	*40½*	—	*5*	*3*
	Veineri	Reinecci Brandeb. Chron. 4° d. . . .	.	—	*1*	*6*
	Adami	Riesen Rechenbuch in 8° d.	*9½*	—	*1*	*3*
		Rethorica vnd Formular in 8° d. . . .	.	—	*1*	—
		Rosbergi Grammat. hebr. 8°	.	—	*3*	—
1615	*Heinrici*	Roten Catechismus in 4° d.	*148*	—	*16*	—
1597	—	Passio in 8° d.	*55*	—	*4*	—
1601	*Davidis*	Rungij von der Steyerm. verfolgungen in 4°	.	—	*4*	—
1606	*Georgij*	Rauten Catechismus in 8° d.	*20*	—	*2*	—
1623	*Gabriel.*	*Rehans Clavis Temporum 8°*	*24*	—	*4*	*3*
	— „ —	— „ — *Peters Calender 4°*	*5½*	—	*1*	—
	— „ —	— „ — — — „ — *8°*	.	—	*2*	—
1601	*Gotfried*	*Rabenss revocation Predigt 4°*	*8*	—	*1*	—
1599	*Henrici*	*Rothens Leichpred. 4°*	*134*	—	*16*	—
	„	„ *Brautpred. 4°*	.	—	*12*	—
1635	„	„ *Gottesrath zur Kriegen 4°* . .	*20½*	—	*4*	—
1623	*Cunradi*	*Rühels Harmonia Neotorpium 4°* . .	*128*	*1*	—	—
1608	*Michel*	„ *Rechenbuch 8°*	*21*	—	*2*	*6*
1611	*Adami*	*Riesen Rechenbuch in 4°*	*50½*	—	*9*	—
	Ambrosij	*Rhodij Optica 8°*	*33*	—	*7*	—

Pag. XVIII.

	S.					
1573	*Marti.*	Salbachi Carmina in 8° lat.	*36*	—	*3*	*6*
1595		Salomonis sententiae in 8° lat.	*7*	—	—	*6*
1567	*Johan.*	Sasceridis passio in 8° lat.	.	—	*2*	—
1623	*Nicolai*	Sellnecceri Psalter in fo. d.	*276*	*2*	*6*	—
1580	*Adami*	Siberi Enchiridion pietatis 8°	*28½*	—	*2*	*6*
—		Psalterium in 8°	*73*	*1*	—	—
		Sebastian Ambrosij 28. geistl. Lieder in 8°	.	—	—	*6*
1598		S. Pauli Evangelia in 8° lat.	*95*	—	*10*	*6*
1599		Epistolae 8° lat.	*215*	*1*	*5*	*3*
1615		Postilla in fo. d.	*335*	*2*	*10*	*6*
1596		Evangelia in 8° d.	*155*	—	*18*	—
—		Episteln in 8° d.	*118*	—	*14*	—
1593		Methodus in 8° 4. Partes . .	*135*	—	*15*	—
1563	*Johan.*	Schitleri Dialectica in 8° lat.	*18½*	—	*1*	*9*
		Schinckelius in Orat. Cic. pro M. . . .				
		Marcello in 8°	*7½*	—	*3*	—
1588	*Johan.*	Schoneri Tab. Resolutae in 4°	*23½*	—	*7*	—
1570	*Bartol.*	Schönborni Versus in 8° grae.	.	—	*1*	—
1597	„	„ Versus in 8° lat.	*11*	—	*1*	—

1579	*Bartol.*	Schönborni Computus Astron. in 8° . .	*23½*	—	*3*	—
1604	*Sebasti.*	Sperbers geistliche Harnischkam. 12° d.	*8½*	—	*1*	—
1578	*Michael.*	Stanhufij de Meteoris 8°	*21*	—	*2*	—
1582	*Johan.*	Sporischij Idea Medicinae 8°	.	—	*1*	—
1593	*Jacobi*	Schroppij Acta Oecumenica in 8° . . .	*25*	—	*3*	*6*
1565	„	Strozae Poemata in 8° lat.	*33½*	—	*7*	—
1563	*Johan.*	Spangenbergi Postilla in 8° d.	*74½*	—	*6*	—
	„	„ Postilla in 4° Sax. . . .	.	—	*14*	—
	„	„ Postilla in 8° Sax. . . .	.	—	*10*	*6*
1571	„	„ Catechismus in 8° d. . .	*34*	.	*3*	.

Anm.: Ein Schussblatt fehlt an dieser Stelle. 19 Werke haben hier vermutlich verzeichnet gestanden.

Pag. XIX.

1602	*Johan*	Spang: Catechismus in 4° d.	*83*	—	*12*	—
1564	*Cyriaci*	Hausstafel in 8° d.	*17*	—	*1*	*6*
1574						
1594		Ehelich Orden Spiegel in 8° d. .	*22*	—	*2*	—
1594		Trostbüchlein in 8° d.	*8*	—	—	*9*
1601		Cytara Lutheri 4° d.	*144*	—	*16*	—
	Victorini	Stirigelij Psalterium in fo. lat. . .	.	—	*18*	—
1574		Psalterium in 8° lat.	.	*1*	—	—
1585		Ethica Aristotelis 8°	*51½*	—	*9*	—
		Loci Communes in 4° 4. Partes	.	*2*	*6*	—
1596	*Wencell.*	Sturmij Chronica in fo. d.	*172*	*1*	*5*	*3*
	„	„ Leichpred. vber Rabill 4° . .	.	—	—	*6*
		Syntax figurata in 8°	.	—	—	*3*
1621	*Erasmi*	Schmidt de Dialectis in 8°	*16½*	—	*2*	—
		Stam. Sachsen in fo. d.	.	*1*	*5*	*3*
		Schreckenfuchs 2. Predigten 4° d. . .	.	—	*1*	*3*
1568	*Caspar.*	Suaevij Elegant. Caesaris in 8° . . .	*15*	—	*1*	*3*
1577	*Christop*	Stymmelius von Wunderwercken 8° d. .	.	—	*2*	—
1564	*Johann.*	Stenij Arithmetica Euclydea 8° . . .	*13½*	—	*2*	—
1591	*Hieron.*	Savanarolae 51 Psalm in 12° d. . . .	*8½*	—	*1*	—
1608	*Daniel.*	Stangij Antidoton Pestis 8° d. . . .	*17½*	—	*2*	—
1633	*Joachim.*	*Schwartz Kopffs Leichpr. Königl. M. auss 4°*	*8*	—	*2*	—
1635	— „ —	— „ — *Englischer Krieg und Sieg* . .	*12*	—	*2*	*6*
1635	— „ —	— „ — *Strena Pacis: / N. Jahrespredigt 4°*	*7*	—	*1*	*6*
1595	*Balthas.*	*Sommerss Artzney Buch 4°*	*58½*	—	*5*	*3*
1612	*Andre*	*Schefflers Apologia 4°*	*13*	—	*1*	*6*
1613	*Barthol.*	*Schonborny de Peste 8°*	*18*	—	*1*	*6*
1630	*Johan.*	*Schely Orat. pro ling. lat. 4°*	*4*	—	*1*	—
	— „ —	— „ — — „ — *gr. 4°*	.	—	*1*	—
	T.					
		Tab. praecip Meteoror. Winshemij pat.	.	—	—	*6*
1565	*Sebasti.*	Tannebergi Grammatica lat. 8° . . .	*18*	—	*1*	*6*
1631		Theognidis sententiae 8° grae. lat. . .	*5*	—	—	*6*
1601	*Petri*	Terminei processus Juris 8°	*19*	—	*2*	*6*
1623	*Publius*	Terentius in 8° lat.	*17*	—	*2*	—
		Testimonia veterum de Coena in 8° . .	.	—	—	*6*
1623		Testamentum gr. & Lat. 8°	*63*	—	*12*	—
1568	*Valenti*	Trocedorfi. Rosarium in 8°	*36*	—	*3*	*6*
1635		*Testament. gr. & lat. 12°*	*47½*	—	*15*	*9*

Pag. XX.

1582	Valentini	Trocedorfi Catechismus in 8°	23½	—	3	6
1572	Esaiae	Tribaurs Biblische Chronica in 8° . .	26	—	2	6
1563	— „ —	— „ — Geistlich Zeughauss in 8° . .	31	—	2	6
1611	Johann.	Theobaldi Genealogia 4°	5	—	1	3
	„	„ Chronologia 4°	.	—	—	9
		Tabulae Plantarum 4°	.	—	—	9
		Terentius 8° lat. } Cöthen	.	—	12	—
		„ 8° gr. }				
	V.					
1604	Matthaei	Vogelij Thesaurus in fo. lat.	226	2	6	—
1598	Publius	Virgilius in 8° lat.	38½	—	4	—
		Vocti Cantiones in 4° lat.	.	—	7	—
		Viti Ditterichs Sum. vber dz alte Test. in 4°	81	—	10	6
		vbers newe Testament in 4°	81	—	10	6
1613	Andreae	Vesalij Anatomia 8°	12	—	2	—
1613	Herman	Vultaei Idea Juris Logica 8°	22	—	2	6
	W.					
1572	Georgi	Walters Regeln des Lebens in 8° d. .	31	—	2	6
—	—	— Regulae vitae in 8° lat. . . .	35	—	3	6
1592	—	— Evangelia in 8° d.	168½	1	—	—
1586	—	— Episteln in 8° d.	124½	—	12	—
1594	—	— Kranckenbüchlein in 8° d. . .	35½	—	3	6
	—	— Erhalt vns HErr in 4° . . .	.	—	4	—
1594	—	— Catechismus in 4° d.	113	—	12	—
	Martini	Weinrichij proplemata Philos. in 8° . .	36	—	4	—
1591	Hyeroni.	Welleri Libellus Theolog. in 8° . . .	15	—	1	6
	—	— Libellus Consolator. in 8° . .	.	—	1	6
	—	— Postilla 8° Lat.	.	—	7	—
	—	— In Jobum in 4° d.	.	—	9	—
1632	Matthae	Wesenbecij Consilia in fo.	1336	16	—	—
	—	— Consilia in 4°	.	1	10	6
1619	—	— Institutiones in 4°	119	1	3	.
1601	Matthae	Wesenbecij Cons. ps. 1 ma & 2 da fol. .	250	3	—	—
1611	— „ —	„ 3 tia & 4 ta fol.	360	4	12	—
1619	— „ —	„ 5 ta & 6 ta fol.	388	4	9	—
1630	— „ —	„ 7 tima fol.	338	4	—	—
1609	— „ —	„ Comment. in 3. lib Cod. 4°	98	1	10	6
1616	— „ —	„ 4 lib. Cod. 4°	110	1	15	9
1616	Jacobi	Werenbergij Metaphysica 8°	51½	—	14	—
1613	— „ —	— „ — Logica 8°	90	—	16	—
1591		Weinachtgesenge 4° lat.				
		Wundschalcks grundl. Bericht 4° . .				
1634	Samuel.	Wilhelmi Du Friedef. 4°	32	—	6	—
1621		Westphalij Melopoea 8°	10½	—	2	—

Pag. XXI.

1607	Matthaei	Wesenb. Papinianus in 8°	24	—	2	6
1616		De feudis in 8°	15	—	3	6
		Oratio de Mudaeo	.	—	—	6
1599	Sebasti.	Winshemij Thucydides in 8° lat. . . .	.	—	18	—
1562		Thucydides grae in 4° . .	55	—	10	6
1591		Sphaera in 8°	22	—	2	6
		Logisticon in 8°	5	—	—	6

1609	*Sebasti.*	Winshemij Canon sex agenarum in 8° .	*2*	—	—	*9*
		Tabula Ascensionum in 8° .	.	—	—	*3*
	Frideri	Widebrami Psalterium in 8° Carm. . .	.	—	*2*	*6*
		Witebergensium Orat. & Epitaphia in 8°	*34½*	—	*3*	*6*
1585	*Johann.*	Wierus von Zorn in 8° d.	*25½*	—	*2*	*6*
1563		Wincklers Catechismus in 8° d. . . .	*5½*	—	—	*6*
		Wie / vnd wodurch man gute tag bekommen soll in 8° d. . .	—	—	—	*6*
1577	*Samuel.*	Wolfij precationes in 8° Carm. . . .	.	—	—	*6*
1597		Wittenberger von Gnadenwahl in 4° .	*17*	—	*2*	—
1598		Wider die Herborn. Bibel in 4° .	*9*	—	*1*	*3*
1602		Wider das Staffort. buch in 4° .	*102*	*1*	—	—
1597		Wider die Anhalter in 4° . . .	*48*	—	*5*	*3*
	Z.					
1586	*Johan*	Zangerus de Exceptionibus in 8° . . .	.	—	*3*	*6*

Soli Deo Gloria.

12 b. Probeseite aus dem Original des Verlags-Katalogs.

13. Selfischs Geschäftsmarken und Petschaft.

Vngitur in regem Saul à Samuele Propheta,
Sceptra magiſtratus numine dante tenet.

a

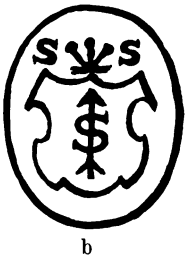

b

c

d

14. Epithaphien auf Selfischs Tod.

(Aus dem Universitäts-Archiv in Halle.)

a. Epithaphium.

Amplissimi & Consultissimi sensis
D N: SAMUElis SELFischii, CONSUhlis
Et Bibliopolae Witebergensis bene-
merentissimi.
Hoc Selfischius occubat sepulchro,
Laudatissimus ille Wittebergae
Librorum sator atqu; Liberorum;
Ille praesidium, & Decus Senatus,
Prudens Consul, amans sacrae Themistos,
Jehovae reverens, píjquè cultor,
Virtutis qùe Patronus universae,
Talis inquio vir, (quis iuvidebit,
Jotam manibus optimus quietem)
Hoc Selfischius occubat sepulchro.

Johannes Côrberus Urfershemio —
Francus.

b. ALIUD.

Et te sancte senex, cari mihi patris ad instar,
Dira venenata mors, Sicilice rapit!
Ac luctus míhi causa novi, míhi causa doloris,
Immò etiam ad lacrumas area lata patet!
Quam vellem, sí fata darent, nec Parca vetaret,
Laetificum dulci fundere voce melos.
Sed nunc ad tumulum poscor: Fata effera fata
Pacere dílecto non potuístis avo?
Qui míhi praesidium qui gentis gloria nostrae,
Famaqúe. Leucorei spes columenqúe fori!
Sed frustra. Hic rerum est ordo manet
ultima quemqúe.
Sors, neque perpetuò vivere posse datur.
Hoc nos solatur tanto in discrimine, quod non
In gelida pereat triste cadaver humo.
Terrea pars tantum terrae rellinquítur: implet
Vis anímae celsi lecta beata poli.
Híc tu sancte senex, felici morte peremte,
Perpetua optatae gaudia pacis age.

Avo dilectissimo, desíderatíssimo
moestíssimus nepos Christidorus
Albinus f.

c. In obitum non — obitum.

Venerandi sensis, Viri Amplissimi, prudentissimi
& consultissimi
D N. SAmuelis Selfischil
heu! quondam Consulis & Bibliop. Witeb.
deretùm publícâ, tum líteraria optimè meriti,
qui 6. eid. Jan. Anno virginis-matris 1615 díem suum.

PARODIA.

Ad Odam 24. lib. 1. Carm. Horat.

Quis desíderio sít pudor aut modus
Iàm chari capítis? praecipe lugubrem
Cantum, Nate Deo! cui míseris pater
Pectus commiserans dedit
Ergò Selfisium perpetuus sopor
Urget? cui píetas, & comes acquitas,
Incorrupta fides, priscáque veritas.
Quando ullum invenient parem?
Multis ille quidem flebilis occidit,
Nulli flebilior quam tibi Leucori!
Tu frùstrà gemis, heu! non ita creditum
Poscens Selfisium Deum.
Quod si Nestore facundior aureos
Montes polliceare, aut Arabum bona;
Non priscae redeat Consul imagini
Quem vítâ semel hac malâ
Exatum precibus sídera pandere
Sancto míscuerit lova potens gregi-
Durum, sed levius sít patíentâ.
Quicquid corrígere haud potes, Sugeus ponebam

Johannes Halbichius Themarâ — Fr.

15. Selfischs Stammtafel.

A. Laurentius Selfisch, Buchhändler in Erfurt, † 23. Febr. 1504.
Sohn:
B. Johannes Selfisch, geb. 1497 in Erfurt, † in Wittenberg am 18. Oktober 1565.
war vermählt mit Anna Weissenkörnin, † am 25. Nov. 1572.
Söhne:
C. 1. Peter, 1582 Ratsherr zu Stralsund, † 1595.
2. Samuel Selfisch.

I. Samuel Selfischs Kinder mit Maria Rühel † am 1. Sept. 1580.

II. 1. Maria Selfisch verm. 1) 1577 mit Augustin Cranach. † am 26. Juli 1595.
Kinder:
III. 1. Elisabeth Cranach † am 14. Dec. 1581.
2. Anna Maria Cranach † am 2. Jan. 1585 — 20 Wochen alt. —
3. Barbara Cranach † am 25. Sept. 1586
verm. 2) am 22. Jan. 1605 mit Magister Andreas Cruciger.

II. 2. Samuel Selfisch geb. am 12. April 1563, † 1608, verm. am 24. Nov. 1590 mit Helena, Heinrich Göttings Tochter von Tresten † am 18. Jan. 1639 (68 J. alt).
Kinder:
III. 1. Samuel geb. am 29. Aug. 1592 † 1608
2. Henericus „ „ 7. Mai 1594 † am 28. Mai 1594
3. Elisabeth „ „ 24. Mai 1595 † „ 7. Aug. 1595
4. Johann „ „ 8. Sept. 1596
5. Dorothea „ „ 13. Febr. 1598 † „ 16. Mai 1607
6. Maria „ „ 20. Juli 1600 verm. 1618 m. Wolfg. Schaller, Prof. Med. [in Wittenberg
7. Elisabeth „ „ 31. Aug. 1602 † am 29. Sept. 1602.

II. 3. Peter Selfisch, geb. am 8. März 1565, wanderte nach Stralsund aus.
Kinder:
III. 1. Anna, verm. m. Joh. Hagemeister, Tuchhändler zu Stralsund † 1629 (Heute sind noch Nachkommen dort vorhanden).
2. Samuel, Stralsunder Kriegsrat gegen Wallenstein, Tochter von ihm:
IV. 1. Anna, geb. 1627, verm. m. Barth. Schacht.
3. Christian — auf Mohrdorf — Kinder:
IV. 1. Anna verm. m. Balzer Gelhaar zum Bremerhagen
2. Christian.
4. Peter.

II. 4. Conrad Selfisch geb. am 26. März 1567, † 8 Tage alt.

II. 5. Maria Magdalena geb. am 10. Juli 1568 verm. 1) 1584 mit Petrus Albinus.
Kinder: † „ 14. Juni 1616
III. 1. Christidor Albinus
2. Samuel Petrus Albinus verm. 2) am 27. Okt. 1601 m. Christ. Wüst, Ratsherr u. Buchführer † 24. Jan. 1619.
Kinder:
III. 1. Catharina, verm. m. Mevius
2. Christoph geb. am 21. Aug. 1602, wurde Buchhändler u. starb 1637.
3. Johann „ „ 23. Dec. 1604
4. Georg „ „ 1. Febr. 1607
5. Friedrich „ „ 17. April 1609
6. Samuel „ „ 5. Juni 1611
7. Johann Christoph „ „ 20. Nov. 1618.

II. 6. Anna Selfisch geb. am 21. Sept. 1571 † am 14. Nov. 1571.

II. 7. Mattheus Selfisch geb. am 2. Nov. 1572 verm. 1) am 26. Nov. 1594 mit Anna,
† „ 25. Aug. 1636 Magnus Persons Tochter, † 18. Juni 1597
2) 1598 mit Maria, Tochter von Ludwig Franke zu Dresden † 22. Febr. 1604.
Kinder:
III. 1. Samuel geb. am 29. März 1599 † 17. Juni 1599
2. Ludovicus „ „ 26. Juni 1600 † am selben Tage
3. Maria „ „ 30. Juli 1601 verm. m. M. Michaël Reichardt, Pfarrer zu St. Afra in Meissen. Kinder:
IV. 1. Johann Samuel
2. Anne Rosine.
4. Rosina geb. am 12. Dec. 1603 verm. m. Prediger Christian Zimmermann, Sohn:
IV. 1. Johann Samuel. 3) am 21. Jan. 1605 mit Elisabeth Burchardi † am 26. Dec. 1644

5. Margareta geb. am 2. Nov. 1605 verm. mit d. Stadtrichter zu Wittenberg Joh. Berger
6. Mattheus „ „ 21. Juli 1607
7. Elisabeth „ „ 5. Juni 1609 verm. mit Pfarrer Biesenbruch in Becka
8. Dorothea „ „ 18. Dec. 1610 „ „ „ Johann Weiland
9. Samuel „ „ 21. „ 1612 † am 6. Jan. 1613
10. Anna „ „ 24. März 1614 verm. 1637 m. Probst u. Superint. Peter Polemann zu Mötzelitz
11. Magdalena „ „ 10. „ 1616 † am 16. März 1616
12. Johann „ „ 24. Sept. 1619 Buchhändler in Wittenberg † 1679
13. Catharina „ „ 5. Nov. 1621 verm. 1644 mit Daniel Reichel, Buch-
14. Martinus stud. theol. † 1652 [händler in Halle
15. Christiana verm. 1656 m. Spiegel, Pastor zu Meuro
16. Regina „ 1661 „ Crinesius, Pastor zu Wohlin bei Ziéar.

II. 8. Johann Selfisch geb. am 19. April 1575 † am 8. Aug. 1575.

II. 9. Catharina Selfisch „ „ 22. Juni 1576 verm. m. d. Apoth. Fluth.

Kinder:

III. 1. Conrad geb. am 6. Aug. 1594 † 28. Sept. 1594
2. Samuel „ „ 27. „ 1595 † 1. Nov. 1595
3. Anna Maria „ „ 21. Juni 1598 † 13. Sept. 1598
4. Catharina „ „ 30. Oct. 1599
5. Anna Maria „ „ 15. Aug. 1601
6. Elisabeth „ „ 30. Dec. 1603

II. 10. Johann Selfisch starb als Kind.

II. 11. Ein totgebornes Mädchen.

II. 12. Laurentius Selfisch geb. am 24. Mai 1578 verm. am 16. Juni 1606 mit Maria, Andreas Bomgarten, Bürgermeisters zu Beltzig Tochter.

Kinder:

III. 1. Magdalena, verm. m. N. Fugmann, Amtmann zu Beltzig.
2. Samuel, Papierfabrikant in Beltzig, verm. m. Dalichow. Söhne:

IV. 1. Johann † 1705 zu Beltzig als Papierfabrikant
2. Laurentius, Theolog † 1692 Sohn:

V. 1. Samuel, ausgewandert nach Niemegk. † 1738. Sohn:

VI. 1. Johann Samuel geb. 1734, Stadtchirurgus † 27. Dez. 1797 zu Witt. verm. m. Johanne Juliane Klingenstein. Kinder:

VII. 1. Julie Joh. Luise Selfisch, geb. 1785, verm. m. Senator Kelch † 29. Nov. 1857.
2. Johann Samuel geb. 21. Juli 1788 † 9. Mai 1874 als pens. Archidiak. zu Witt. verm. m. Karol. Luise (der letzte Selfisch!) [Nitzsch.

I. Samuel Selfisch verm. m. Margareta Rubin geb. jedenfalls vor 1560 (in diesem Jahre beginnen die Taufbücher) † 30. Juni 1594.

Kinder:

II. 13. Christine Selfisch, geb. am 25. Juli 1585, verm. am 17. Febr. 1601 mit Carpzow, † am 26. Nov. 1624.

Kinder:

III. 1. Conrad, Prof. u. churf. Rat in Magdeburg
2. Benedikt, churf. sächs. Rat u. Prof. in Leipzig
3. Christian, Prof. in Frankfurt
4. Johannes Benedikt, D. theol. u. Prof. in Leipzig. (I. Geistlicher der Thomaskirche in Leipzig.)
5. Augustin, D. jur. Geh. Rat in Coburg
6. Elisabeth, geb. am 18. Mai 1602.

II. 14. Margareta Selfisch, geb. am 22. Sept. 1587, verm. am 21. Mai 1604 m. Prof. D. Wolf Hirschbach, † 22. Juli 1602.

Kinder:

III. 1. August, geb. 24. April 1605 (Paten: Kurfürst Christian II. v. Sachsen, Kurf. August von Sachsen, Sibilla, Kurfürstin von Sachsen, geb. Herzogin von Wittenberg).
2. Christian, geb. 26. Juni 1606
3. Margareta, geb. 18. Febr. 1608
4. Wolfgang Christoph, geb. 12. Aug. 1611, † 10. März 1612
5. Samuel
6. Wolfgang Christoph } geb. am 25. Febr. 1613. Zwillinge.
7. Christiana Elisabeth, geb. 10. Oct. 1614, † am 9. October 1633.
8. Wolfgang Ludwig, geb. 26. Aug. 1619.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig.

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.

Books may be Renewed by calling 642-3405

DUE AS STAMPED BELOW

SENT ON ILL

AUG 23 1996

U. C. BERKELEY

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

)RM NO. DD6

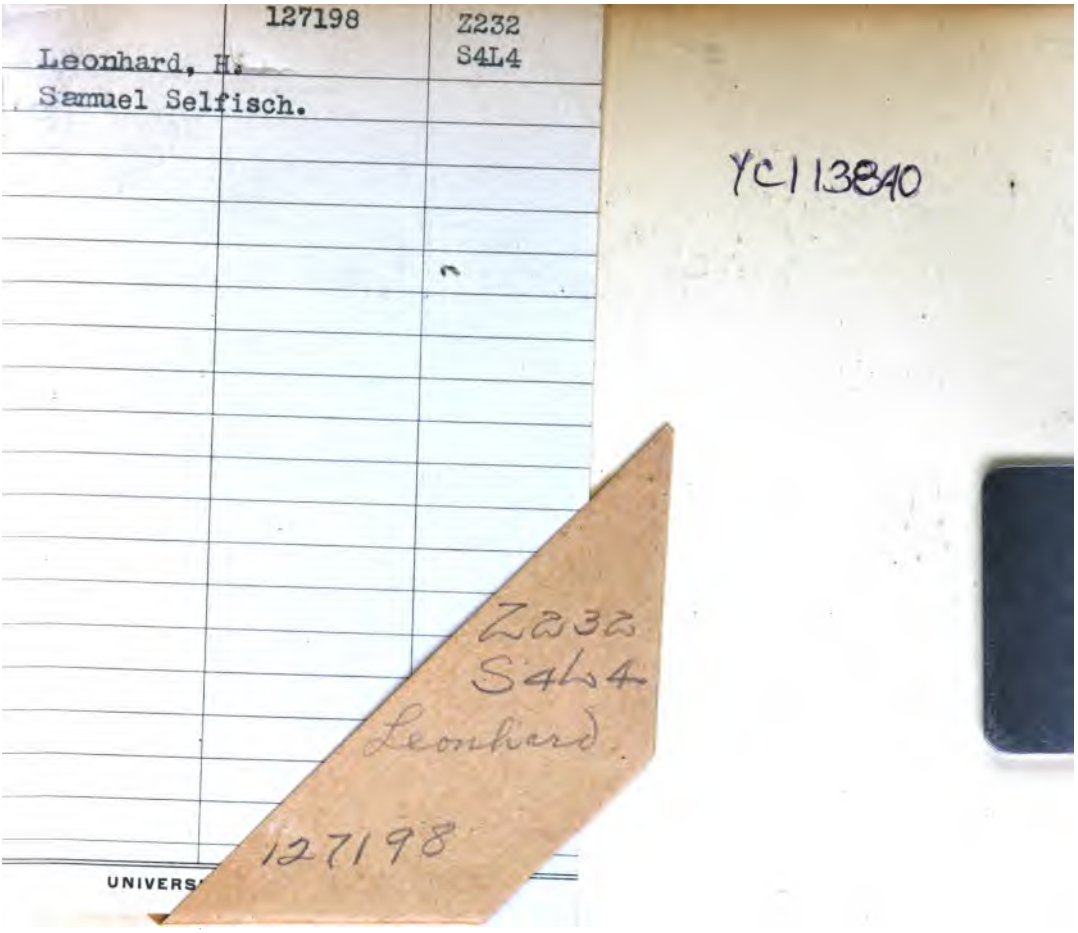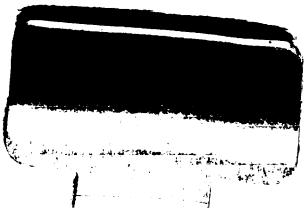
127198
Z232
S4L4
Leonhard, H.
Samuel Selfisch.
YC113840
Z232
S4L4
Leonhard.
127198